

# HUMBOLDT - UNIVERSITÄT ZU BERLIN



GEOGRAPHISCHES INSTITUT  
WINTERSEMESTER 2004 - 2005

## **PROJEKTSEMINAR: BEHINDERUNGEN IN DER STADT**

LEITERIN:

FRAU PROF. DR. M. SCHULZ

In Zusammenarbeit mit:

FRAU C. REINAUER

BEZIRKSBÜRGERMEISTERIN FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

und

FRAU E. WEBER

BEHINDERTENBEAUFTRAGTE FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

MAI 2005

## Teilnehmer des Projektes

Ivo Beenakker

Johanna Begrich

Andreas Beulich

René Busse

Alexander Fest

Cindy Gering

Raimund Hartl

Bettina Ihde

Anja Kleppek

Ron König

Stefanie Meck

Daniel Render

Ann-Julia Schaland

Hannah Schubert

Raphael Sieber

Annika Steiner

Jean-Claude Tsafack

Katrin Zwilling

# INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis	V	
Tabellenverzeichnis	VII	
1	EINLEITUNG	1
2	BEGRIFFSDEFINITIONEN UND RECHTSGRUNDLAGE	5
2.1	BEGRIFFSDEFINITIONEN	7
2.2	RECHTSGRUNDLAGE	15
3	DER UNTERSUCHUNGSRAUM	19
4	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	25
5	DIE UNTERSUCHUNGSFELDER	33
5.1	GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN	35
5.1.1	Einleitung	37
5.1.2	Methodische Vorgehensweise	37
5.1.3	Ergebnisse	39
5.1.3.1	<i>Rollstuhlfahrer</i>	39
5.1.3.2	<i>Menschen mit Sehbehinderung</i>	43
5.1.4	Schlussfolgerung und Empfehlungen	47
5.2	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	49
5.2.1	Einleitung	51
5.2.2	Methodische Vorgehensweise	51
5.2.3	Ergebnisse und Besonderheiten	52
5.2.3.1	<i>Rollstuhlfahrer</i>	52
5.2.3.2	<i>Menschen mit Sehbehinderung</i>	55
5.2.4	Schlussfolgerungen	57
5.3	SCHULEN UND SPORTSTÄTTEN	59
5.3.1	Einleitung	61
5.3.2	Methodische Vorgehensweise	61
5.3.3	Ergebnisse	62
5.3.3.1	<i>Schulen bzgl. Rollstuhlfahrer</i>	63

5. 3. 3. 2	<i>Schulen bzgl. Menschen mit Sehbehinderung</i>	66
5. 3. 3. 3	<i>Schwimmbhallen und Sportstätten bzgl. Rollstuhlfahrer</i>	67
5. 3. 4	Schlussfolgerung	70
5. 4	KULTURELLE EINRICHTUNGEN	73
5. 4. 1.	Einleitung	75
5. 4. 2.	Methodische Vorgehensweise	75
5. 4. 3.	Ergebnisse	78
5. 4. 3. 1	<i>Rollstuhlfahrer</i>	78
5. 4. 3. 2	<i>Menschen mit Sehbehinderung</i>	80
5. 4. 4.	Schlussfolgerungen	82
5. 4. 4. 1	<i>Problemfelder „Menschen im Rollstuhl“</i>	82
5. 4. 4. 2	<i>Problemfelder „Sehbehinderte Menschen“</i>	85
5. 4. 4. 3	<i>Zusammenfassung</i>	86
5. 5	EINKAUFSSTRASSEN	87
5. 5. 1	Einleitung	89
5. 5. 2	Methodische Vorgehensweise	90
5. 5. 3	Ergebnisse	93
5. 5. 3. 1	<i>Frankfurter Allee - Friedrichshain</i>	96
5. 5. 3. 2	<i>Karl-Marx Allee - Friedrichshain</i>	98
5. 5. 3. 3	<i>Straußberger Platz - Friedrichshain</i>	99
5. 5. 3. 4	<i>Bahnhof Ostbahnhof und Kaufhaus „Kaufhof am Ostbahnhof“ - Friedrichshain</i>	101
5. 5. 3. 5	<i>Oranienstraße - Kreuzberg</i>	102
5. 5. 3. 6	<i>Adalbertstraße - Kreuzberg</i>	104
5. 5. 3. 7	<i>Bergmannstraße - Kreuzberg</i>	106
5. 5. 4	Schlussfolgerungen	108
5. 6	ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR UND EINKAUFSSTRASSEN	111
5. 6. 1	Einleitung	113

5. 6. 2	Methodische Vorgehensweise	114
5. 6. 2. 1	<i>Objektauswahl</i>	114
5. 6. 2. 2	<i>Checklisten</i>	116
5. 6. 3	Ergebnisse und Problemfelder	119
5. 6. 3. 1	<i>S- und U-Bahnhöfe</i>	119
5. 6. 3. 2	<i>Übergänge von S- und U- Bahnhöfen zu anderen Verkehrsträgern</i>	123
5. 6. 3. 3	<i>Einkaufsstraßen</i>	125
5. 6. 4	Schlussfolgerung und Empfehlungen	127
6	SCHLUSSBETRACHTUNG	129
	LITERATURVERZEICHNIS	135
	ANHANG	

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus der Checkliste für Rollstuhlfahrer	30
Abb. 2:	Gesamtübersicht der Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Rollstuhlfahrer	40
Abb. 3:	Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Rollstuhlfahrer nach inhaltlichen Gruppen (in %)	41
Abb. 4:	Gesamtübersicht der Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung	44
Abb. 5:	Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung nach inhaltlichen Gruppen (in %)	45
Abb. 6:	Gesamtübersicht der Eignung der Öffentlichen Einrichtungen für Rollstuhlfahrer	52
Abb. 7:	Gesamtübersicht der Eignung der Öffentlichen Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung	56
Abb. 8:	Gesamtübersicht der Eignung der Schulen für die Nutzung von Rollstuhlfahrer	64
Abb. 9:	Gesamtübersicht der Eignung der Schulen für die Nutzung von Menschen mit Sehbehinderung	66
Abb. 10:	Gesamtübersicht der Eignung der Schwimmhallen und Sportstätten für die Nutzung von Rollstuhlfahrer	68
Abb. 11:	Nutzung der Schwimmhallen und Sportstätten für Rollstuhlfahrer nach Bereichen (in %)	70
Abb. 12:	Gesamtübersicht der Eignung der kulturellen Einrichtungen für Rollstuhlfahrer	79
Abb. 13:	Eignung der kulturellen Einrichtungen für Rollstuhlfahrer nach inhaltlichen Gruppen	80
Abb. 14:	Gesamtübersicht der Eignung der kulturellen Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung	81
Abb. 15:	Eignung der kulturellen Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung nach inhaltlichen Gruppen	81
Abb. 16:	Prozentuale Verteilung aller erhobenen Geschäfte	93

Abb. 17:	Verteilung der Objekte auf die drei Kategorien in der Frankfurter Allee	96
Abb. 18:	Verteilung der Objekte aufgegliedert in die drei Kategorien in der Karl-Marx- Allee	98
Abb. 19:	Verteilung der Objekte aufgegliedert in die drei Kategorien am Straußberger Platz	100
Abb. 20:	Verteilung der Objekte aufgegliedert in die drei Kategorien in der Oranienstraße	102
Abb. 21:	Verteilung der Objekte aufgegliedert in die drei Kategorien in der Adalbertstraße	104
Abb. 22:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Bergmannstraße	107
Abb. 23:	Gesamtübersicht der Eignung der S- und U-Bahnhöfe für Rollstuhlfahrer	120
Abb. 24:	Gesamtübersicht der Eignung der S- und U-Bahnhöfe für sehbehinderte Menschen	120
Abb. 25:	Eignung der S- und U- Bahnhöfe für Rollstuhlfahrer	121
Abb. 26:	Eignung der S- und U- Bahnhöfe für Menschen mit einer Sehbehinderung	122
Abb. 27:	Gesamtübersicht der Eignung der Übergänge vom S-/U- Bahnhof zu anderen Verkehrsträgern für Rollstuhlfahrer	123
Abb. 28:	Gesamtübersicht der Eignung der Übergänge vom S-/U- Bahnhof zu anderen Verkehrsträgern für sehbehinderte Menschen	124
Abb. 29:	Gesamtübersicht der Eignung der Einkaufsstraßen für Rollstuhlfahrer und sehbehinderte Menschen	126

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung in Friedrichshain-Kreuzberg nach Altersgruppen (Stand 21.07.2003)	22
Tab. 2	Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung nach Sozialräumen	23
Tab. 3:	Übersicht Krankenhäuser, Ärztehäuser und Gemeinschaftspraxen	38
Tab. 4:	Kategorienübersicht aller Gesundheitseinrichtungen für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Sehbehinderung	38
Tab. 5:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien (n=441)	95
Tab. 6:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Frankfurter Allee (n=116)	97
Tab. 7:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Karl-Marx-Allee (n=79)	99
Tab.8:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien am Straußberger Platz (n=15)	100
Tab. 9:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Oranienstraße (n=133)	103
Tab. 10:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Adalbertstraße (n=18)	105
Tab. 11:	Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Bergmannstraße (n=78)	108



## 1 EINLEITUNG

Der Alltag von Menschen mit und ohne Behinderung ist, gerade in einer Großstadt wie Berlin, häufig geprägt von Barrieren unterschiedlicher Art und Weise. Insbesondere Menschen mit Behinderungen sind oft auf Maßnahmen und Hilfsmittel angewiesen, die ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen.

Im Rahmen der Umsetzung einer gleichberechtigten Stadtentwicklung müssen somit Maßnahmen getroffen werden, die es allen Einwohnern Berlins erlauben ihren Tagesablauf ohne Einschränkungen zu gestalten.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis einer erneuten Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und dem Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin. Nachdem im Jahr 1993 bereits der Arbeitsbericht „Barrierefreies Friedrichshain“ erarbeitet wurde und 2001 der Arbeitsbericht von K. Adelhof und H. Pethe „Menschen mit Behinderung in der Stadt“ vorgelegt wurde, ist mit dieser Untersuchung ein weiteres Projekt hinsichtlich einer gleichberechtigten Lebensweise von Menschen mit und ohne Behinderungen abgeschlossen worden.

Im Auftrag der Bezirksbürgermeisterin Frau Cornelia Reinauer und der Behindertenbeauftragten Frau Elgine Weber untersuchten hierbei Studenten des anwendungsorientierten Projektseminars „Behinderungen in der Stadt“, im Wintersemester 2004/05 inwiefern in Einrichtungen des Bezirks eine gleichberechtigte Mobilität gewährleistet wird.

Im Mittelpunkt der Untersuchung standen hierbei Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Schulen und Sportstätten, Einrichtungen der Kultur, des Gesundheitswesens und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sowie im Bezirk vorhandene Einkaufsmöglichkeiten. Die dargestellten Ergebnisse sollen Menschen mit Behinderungen Hinweise geben, in welchen Gebäuden und auf welchen Verkehrswegen mit Hindernissen zu rechnen ist bzw. welche Einrichtungen eine gleichberechtigte Mobilität gewährleisten. Des Weiteren können die Untersuchungsergebnisse als Planungsgrundlage

im Bezirksamt verwendet werden, da sie eine aktuelle Bestandsaufnahme von bereits getroffenen Maßnahmen und bestehenden Engpässen präsentieren.

Die Notwendigkeit der Untersuchung liegt in der Tatsache begründet, dass es im Alltag von Menschen mit Behinderungen immer noch häufig zu starken Einschränkungen kommt. Aufgrund fehlender Hilfsmittel wie zum Beispiel Rampen, Aufzügen oder auch fehlenden Signaleinrichtungen wird es ihnen unnötig erschwert sich, in ihrem Umfeld ohne Einschränkungen zu bewegen.

Bestandteil dieser Arbeit sind daher nicht nur Erhebungen der aktuellen Situation in Friedrichshain-Kreuzberg, sondern auch Empfehlungen mit welchen Maßnahmen eine gleichberechtigte Mobilität erreicht werden kann.

Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag zu einer behindertengerechten Stadtentwicklung leisten.

In den folgenden Abschnitten wird dargestellt, welche Ausgangsdaten für dieses Projekt erforderlich waren, welche Arbeitsmethoden und Arbeitsschritte zum Einsatz kamen und welche Ergebnisse letztendlich erarbeitet wurden.

## 2 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND RECHTSGRUNDLAGE

## 2.1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Im Mittelpunkt des Projektes „Behinderungen in der Stadt“ steht der Personenkreis behinderter Menschen. Mobilitätshindernisse für Menschen im Rollstuhl sowie für sehbehinderte Menschen stehen dabei im Vordergrund.

Für die Projektteilnehmer war es zunächst notwendig den Begriff Behinderung zu definieren, um anschließend den in der Untersuchung berücksichtigten Personenkreis näher charakterisieren zu können.

Generell lässt sich feststellen, dass der Begriff Behinderung zwar im Allgemeinen Sprachgebrauch und in Bereichen vieler wissenschaftlichen Disziplinen, besonders in den Humanwissenschaften, seit Jahrzehnten etabliert ist, dennoch existiert bis heute keine hinreichende und allgemeingültige Definition von Behinderung<sup>1</sup>.

Eine sehr bekannte Definition stammt von Ulrich Bleidick als Vertreter der Behindertenpädagogik. Er definiert Behinderung wie folgt:

*„Als behindert gelten Personen, die infolge einer Schädigung ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen soweit beeinträchtigt sind, daß ihre unmittelbaren Lebensverrichtungen oder ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschwert werden“<sup>2</sup>.*

Anhand der Definition wird deutlich, dass eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung als „Behinderung“ angesehen wird. Als Folge der Schädigung resultiert dabei eine erschwerte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Auf das Ausmaß oder den Grad der Schädigung wird allerdings nicht weiter eingegangen, so dass diese Definition als sehr weitgefasst gedeutet werden kann.

Es ist sinnvoll eine juristische Definition von Behinderung zu betrachten. Am Beispiel des §2, Abs.1 im Sozialgesetzbuch IX (SGB) wird der Begriff wie folgt definiert:

---

<sup>1</sup> vgl. BUNDSCHUH; HEIMLICH; KRAWITZ 1999, S. 38

<sup>2</sup> BLEIDICK 1999, S. 15

*„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“<sup>3</sup>.*

„Behinderung“ wird hier deutlich von „Krankheit“ abgegrenzt (in einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten), so dass die „Schädigung“ als dauerhafte Beeinträchtigung angesehen werden kann<sup>4</sup>. Auch hier resultiert als Folge der Schädigung die Behinderung am gesellschaftlichen Leben. „Behinderung“ wird somit charakterisiert als „persönliches, weitgehend unabänderliches und daher hinzunehmendes Schicksal“, so dass auch die Ursachen der Behinderung in der betroffenen Person zu finden sind<sup>5</sup>.

Besonders prägend für diese Sichtweise war in dem Zusammenhang die von der Weltgesundheits-Organisation (WHO) konzipierte „International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps“ von 1980 (ICIDH), welche bis zum Ende der 1990er Jahre als international anerkanntes Modell der Behinderung galt. Hierbei betrachtet die ICIDH Behinderung auf drei verschiedenen Ebenen<sup>6</sup>:

1. Impairment (Schädigung): Störung auf der organischen Ebene (menschlicher Organismus allgemein).
2. Disability (Behinderung): Störung auf der personalen Ebene (individuelle Bedeutung).
3. Handicap (Benachteiligung): Mögliche Konsequenzen auf der sozialen Ebene.

Um den Zusammenhang der drei Ebenen näher zu erläutern, sei hierzu ein Beispiel genannt:

*„Ein Kind wird gehörlos geboren (impairment). Das hat für seine elementare Lebensfähigkeit keine zwangsläufigen Folgen, kann jedoch dazu führen, dass es keine oder keine hinreichende Sprachkompetenz*

---

<sup>3</sup> SGB IX 2004, S. 25

<sup>4</sup> vgl. CLOERKES 2001, S. 3

<sup>5</sup> vgl. CLOERKES 2001, S. 9

<sup>6</sup> vgl. CLOERKES 2001, S. 4

*erwirbt; es wäre damit in der Verständigung und im Verständnis „behindert“ (disability). Dies kann wiederum dazu führen, dass das betroffene Kind privat und/oder beruflich kein „normales“ Leben führen kann, wie es seinen Interessen und Anlagen vielleicht entspräche (handicap)<sup>7</sup>“.*

Wie schon in den zwei vorangegangenen Definitionen wird auch hier zwischen einer Schädigung (impairment) und Behinderung (disability) unterschieden. Der Aspekt der Benachteiligung (handicap) wird dabei als soziale Folge von Schädigung oder Behinderung verstanden. Theoretische Grundlage ist dabei das „Woodsche Modell der Krankheitsfolgen“. Dieses medizinische Modell besagt, dass ein Gesundheitsproblem zu Schädigungen führen kann, die Fähigkeitsstörungen zur Folge haben können, die ihrerseits Beeinträchtigungen nach sich ziehen können<sup>8</sup>. „Das Management von Behinderung zielt auf Heilung, Anpassung oder Verhaltensänderung des Menschen ab“<sup>9</sup>. Demnach wird deutlich, dass es sich sowohl bei den oben genannten Definitionen als auch bei der ICDH um eine individuumzentrierte und defektorientierte Sichtweise handelt.

Diese Sichtweise hat vor allem in der Medizin an großer Bedeutung gewonnen. Hier steht die Schädigung des behinderten Menschen im Mittelpunkt, welche je nach Lokalisation nochmals differenziert betrachtet werden kann. Man unterscheidet zwischen Körperbehinderung, Sinnesbehinderung (Hör- und Sehbehinderung), Sprachbehinderung, geistiger Behinderung und seelischer Behinderung. Treten in mehreren Bereichen gleichzeitig Schäden auf, spricht man von einer Mehrfachbehinderung<sup>10</sup>.

Von den bisherigen Betrachtungen her, betont Behinderung in erster Linie, verstanden als physische Schädigung, einen „Defekt“ einer Person selbst. Eine derartige Sichtweise wird seit den letzten Jahren immer wieder kritisiert. Demnach stellt sich die Frage, ob nicht unabhängig von einer Schädigung, jeder Mensch in bestimmten

---

<sup>7</sup> Brackhane 1988, zitiert bei CLOERKES 2001, S. 4

<sup>8</sup> vgl. SCHUNTERMANN 1999, S. 350

<sup>9</sup> DIMDI 2004, S. 25

<sup>10</sup> vgl. BUNDSCHUH; HEIMLICH; KRAWITZ 1999, S. 39

Situationen an der Teilhabe des gesellschaftlichen Lebens gehindert ist. Eine Mutter, welche mit einem Kinderwagen durch die Stadt läuft, könnte beispielsweise ohne fremde Hilfe große Treppen nicht überwinden. Wäre ihr somit der Zugang in ein Theater verwehrt, wäre ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ebenso erschwert, ohne eine Schädigung zu besitzen.

Im Zuge dessen kam es 1999 innerhalb der WHO zu einem Revisionsprozess der ICDH. Dieser hatte einen deutlichen Perspektivenwechsel auf die Sichtweise von Behinderung zur Folge. Es handelte sich hierbei um das Klassifikationsschema der „International Classification of Impairments, Activities and Participation“ (ICIDH-2). Dieser Entwurf wurde nochmals überarbeitet und am 22. Mai 2001 unter dem Titel der „International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) (auf Deutsch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) auf der 54. Vollversammlung der WHO für den internationalen Gebrauch endgültig beschlossen<sup>11</sup>.

Schon anhand des Titels wird deutlich, dass die ICF sich von dem Begriff der „Behinderung“ abwendet und versucht auch positive Aspekte eines Menschen zu beschreiben. Behinderung wird hier verstanden als ein prozesshaftes Geschehen anhand dreier Dimensionen unter Berücksichtigung von umweltbedingten und personenbezogenen Kontextfaktoren<sup>12</sup>:

1. Körperfunktionen und –strukturen (function and structure): Veränderungen der Körperfunktionen (physiologisch) und –strukturen (anatomisch) bezüglich ihrer Schädigung (Behinderung) oder ihrer Funktionsfähigkeit.
2. Aktivität (activity): Durchführung einer Aufgabe oder Handlung (Aktion) durch einen Menschen – Maß der persönlichen Verwirklichung. Kann unter den Aspekten der Leistungsfähigkeit (standardisierte Umwelt) und der Leistung in Berücksichtigung mit und ohne Hilfsmittel betrachtet werden.

---

<sup>11</sup> vgl. DIMDI 2004, S. 4

<sup>12</sup> vgl. DIMDI 2004, S. 24



3. Teilhabe (Participation): Beschreibt die soziale Teilhabe am Leben der Gesellschaft.

Kontextfaktoren:

1. Umweltfaktoren (Äußere Einflüsse): Bilden die materielle, soziale, einstellungsbezogene Umwelt ab, in der Menschen leben und ihr Dasein entfalten im Sinne von positiv wirkenden Faktoren und negativ wirkenden Faktoren (Barrieren, Hindernisse).
2. Personenbezogene Faktoren: Innere Einflüsse auf Funktionsfähigkeit und Behinderung, welche allerdings aufgrund globalem sozio-kulturellen Unterschieds nicht klassifiziert sind.

Diese dargestellten Dimensionen können sowohl negativ als auch positiv ausgedrückt werden. Daher sind nicht mehr die Defizite einer Person maßgeblich, sondern ihre individuellen Möglichkeiten, sowie ihre soziale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die ICF betont im Gegensatz zur ICIDH den gesellschaftlichen Kontext von Behinderung und zeigt daher die Tendenz auf, dass die Gesellschaft statt einer Benachteiligung von Behinderten deren Teilhabe zum Ziel haben sollte. Daher wird der eher negativ behaftete Begriff „handicap“ aus der ICIDH durch den eher integrativen Begriff „participation“ ersetzt. Auch der Behinderungsbegriff ist nicht mehr so zentral<sup>13</sup>.

Die Klassifikation macht deutlich, dass Behinderung nicht unbedingt als Folge eines Schadens resultieren muss, sondern auch in Wechselwirkung der Aktivität und Teilhabe der betroffenen Person zu betrachten ist, wobei auch umweltbedingte und persönliche Kontextfaktoren eine entscheidende Rolle spielen. Hierzu ein Beispiel:

*Eine Krankheit führt zu einem Schaden, jedoch zu keiner Aktivitätsstörung und, abhängig von den Umständen, zu einem Partizipationsproblem.*

*Eine Person im Rollstuhl, welche von Geburt an querschnittsgelähmt ist, braucht in seinem gewohnten Umfeld,*

---

<sup>13</sup> vgl. CLOERKES 2001, S. 5

*aufgrund seiner Hilfsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, keine Aktivitätsstörung haben. Die Person selbst verfügt über einen Arbeitsplatz und fühlt sich in seinem Umfeld integriert. Sie selbst würde sich demnach nicht unbedingt als „behindert“ bezeichnen. In ihren alltäglichen Unternehmungen können sich dennoch Partizipationsprobleme ergeben, wenn die Person aufgrund von Mobilitätshindernissen im Straßenverkehr gehindert ist, zu einem bestimmten Ziel zu gelangen. Es kann im Verlauf seines Lebens doch zu einer Aktivitätsstörung kommen, wenn diese Person ihre Arbeitsstelle verlieren würde und aufgrund seiner Behinderung die Einstellungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur sehr gering sind.*

Die ICF stellt den wohl besten Zugang zum Problem des Begriffs „Behinderung“ dar, indem sie einerseits versucht, auf dessen relative Betrachtung einzugehen, andererseits die gesellschaftlichen Bedingungen mit einbezieht. Dennoch spielt auch hier der Aspekt der „Schädigung“ als objektivierbare Abweichung von der Norm eine besondere Rolle. Allerdings lassen sich Normen immer als etwas gesellschaftlich, konstruiertes definieren. Demnach bestimmen gesellschaftliche Normvorstellungen, wer oder was als behindert gilt<sup>14</sup>.

Ausgehend von einer interaktionistischen Sichtweise wird Behinderung nicht als vorgegebener Zustand (als Ergebnis einer Schädigung) gesehen, sondern aufgrund der Erwartungshaltung und der daraus resultierenden Zuschreibung betrachtet. Der Mensch mit einer Behinderung weicht von den erwarteten Normen ab und wird dementsprechend als anders betrachtet. Die Behinderung ist daher im Wesentlichen das Resultat sozialer Reaktionen<sup>15</sup>.

Günther Cloerkes, als ein Vertreter dieser Sichtweise, definiert Behinderung daher wie folgt:

*„Eine Behinderung ist eine dauerhafte und sichtbare Abweichung im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich, der allgemein ein entschieden negativer Wert zugeschrieben wird. [...] Ein Mensch ist*

---

<sup>14</sup> vgl. BUNDSCHUH 1994, S. 83ff

<sup>15</sup> vgl. CLOERKES 2001, S. 9

*‚behindert‘, wenn erstens eine unerwünschte Abweichung von wie auch immer definierten Erwartungen vorliegt und wenn zweitens deshalb die soziale Reaktion auf ihn negativ ist“<sup>16</sup>.*

Besonders hier wird die Relativität des Behinderungsbegriffs deutlich, da dieser als Folge von gesellschaftlichen Erwartungen und Zuschreibungen betrachtet wird, welche aber in keinsten Weise immer gleich sein müssen.

Die interaktionistische Sichtweise von Cloerkes bietet zwar einen guten soziologischen Ansatz, den Charakter des „Behindert-seins“ deutlich zu machen, dennoch wird hier auf den prozesshaften Charakter, wie in der ICF beschrieben, nicht eingegangen. Der behinderte Mensch bleibt der behinderte Mensch. Im Gegensatz dazu setzt die ICF zwar die Schädigung in den Mittelpunkt der Behinderung, geht dennoch aufgrund von wechselseitigen Beziehungen zwischen Aktivitäten und gesellschaftlicher Teilhabe davon aus, dass der Mensch mit Behinderung in seinem gesellschaftlichen Umfeld integriert werden kann.

Es soll deutlich gemacht werden, dass eine allgemeingültige Definition des Behindertenbegriffes nicht möglich ist, da zum einen die unterschiedlichen Wissenschaften mit unterschiedlichen Sichtweisen an den Begriff herantreten und zum anderen immer wieder unterschiedliche Ziele und Hintergründe mit dem Phänomen des „Behindert-sein“ verfolgt werden.

Dennoch sollte es Ziel aller Definitionen und Sichtweisen sein, dem Menschen mit Behinderung in dessen gesellschaftliches Umfeld zu integrieren und ihn dementsprechend auch aktiv daran teilhaben zu lassen. Durch die Schaffung barrierefreier Räume im Straßenverkehr und innerhalb von Objekten wäre damit eine wichtige Grundlage zur Integration aller Menschen mit Behinderungen geschaffen.

---

<sup>16</sup> CLOERKES 2001, S. 9

## 2. 2 RECHTSGRUNDLAGE

Die rechtlichen Grundlagen behinderter Menschen sollen im Folgenden näher beschrieben werden, wobei hier kein Augenmerk auf Vollständigkeit gelegt wurde, sondern nur ein Überblick geschaffen werden soll.

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus dem Jahre 2000 heißt es in

Art. 20: „Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.“ und in Art. 21, Abs. 1: „Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, ..., der genetischen Merkmale, ..., einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Anschauung, sind verboten.“

Auf Bundesebene gilt zu allererst das Grundgesetz, in welchem Art. 1, Abs.1 sagt, dass „die Würde des Menschen ... unantastbar“ ist. In Art. 3, Abs. 1 ist zu lesen, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind und in Abs. 3, dass „niemand ... wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ darf.

Diese grundlegenden Artikel wurden im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) spezifiziert.

So ist Ziel dieses Gesetzes, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie sollen die Möglichkeit haben ein selbst bestimmtes Leben zu führen.

Im BGG ist ebenfalls fest geschrieben, wie sich Behinderung definiert.

In § 4 BGG geht es um die Barrierefreiheit, die ja auch Grundlage dieses Projektseminars war: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und

grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Das gesamte Gesetz findet man u.a. auf der Internetseite [www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de). Des Weiteren regelt das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) vom 19.Juni 2001 die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Dort sind Definitionen und Regelungen von sozialen Leistungen festgeschrieben, die behinderte Menschen zur Teilhabe am öffentlichen Leben in gleicher Weise befähigen, wie z.B. Krankenbehandlung und Rehabilitation, Hilfen zur Teilhabe am kulturellen und öffentlichen Leben, Beschäftigungspflichten der Arbeitgeber etc.

Auf Länderebene gibt es für die behinderten Menschen in Berlin den Passus in der Berliner Verfassung. Art. 11: „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zu sorgen.“ Auf dieser Grundlage wurde für Berlin das Landesgleichberechtigungsgesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin erlassen. In diesem finden sich u.a. das Gleichberechtigungsgebot in § 1, das Diskriminierungsverbot in § 2, eine Festlegung, dass es einen Landesbeirat für Behinderte gebildet soll, welcher die behinderten Menschen in dieser Stadt in allen Belangen unterstützt und berät. Weiterhin regelt § 7, dass in den Bezirken ein/e Behindertenbeauftragte/r gewählt werden soll, der sich auf bezirklicher Ebene um die Belange der behinderten Menschen und die Umsetzung der Gesetzesziele, vor allem der Gleichberechtigung und der Barrierefreiheit kümmert.

Das Land Berlin hat außerdem Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt erlassen. Dieser Maßnahmenkatalog wurde bereits 1992 erstellt. Die Anwendungsgebiete sind vor allem: ÖPNV, öffentliches Straßenland und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, sowie die Baulichkeiten öffentlicher und öffentlich zugänglicher Gebäude.

Ein Auszug aus den Leitlinien besagt: “Bei der Entwicklung

städtebaulicher Konzepte und des Neu- und Umbaus ganzer Stadtviertel muss behindertengerechte Bauweise in allen Bereichen realisiert werden. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind dahingehend weiterzuentwickeln. Mit den Leitlinien wird versucht, nicht nur den Anforderungen und Bedürfnissen aller Behinderten (insb. Blinden, Rollstuhlbenutzern, Geh-, Seh- und Hörbehinderten) gerecht zu werden, sondern auch die Interessen der zeitweise Mobilitätsbehinderten (Kindern, Eltern mit Kinderwagen, Unfallverletzten etc.) und der alten Menschen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus erfüllt die Umsetzung dieser Leitlinien u.a. eine wichtige Funktion für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unserer Stadt, in dem die Benutzbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs für die Allgemeinheit erleichtert und - über mehr Komfort und Attraktivität - die Akzeptanz erhöht wird. Ebenso liegen die Vorteile behindertengerechten Bauens und behindertengerechter Stadtraumgestaltung für die Lebensqualität der Allgemeinheit auf der Hand. Die soziale und ökologische Dimension der Leitlinien erfordert politische Grundsatzentscheidungen, die über die hier formulierten Zielprojektionen hinaus Umsetzungsstrategien erfordern, die dann - über die Erarbeitung von Durchführungsrichtlinien - direkte praktische Relevanz erhalten müssen.“<sup>17</sup>

Die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Alltag zu überprüfen, war die Idee und auch Grundlage dieses Seminars.

---

<sup>17</sup> Quelle: <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sengsv/soziales/Leitlinien.rtf> (letzter Zugriff 21.02.05)

### 3 DER UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Berliner Bezirk Friedrichshain- Kreuzberg gehört zum innerstädtischen Teilraum, ist zentral- südöstlich gelegen und wird von den Bezirken Mitte, Pankow, Lichtenberg, Treptow- Köpenick, Neukölln und Tempelhof- Schöneberg begrenzt.

Mit 2016 ha und einem prozentualen Anteil von 2,3 ist der Bezirk der flächenkleinste der Stadt. Allerdings leben hier 256000<sup>18</sup> Menschen auf engstem Raum, d. h. der Stadtteil weist mit 13000 Einwohnern pro km<sup>2</sup><sup>19</sup> die größte Bevölkerungsdichte Berlins auf. <sup>20</sup> Eine weitere Besonderheit bezüglich der Bevölkerung ist das unterdurchschnittliche mittlere Haushaltseinkommen von 1225 € monatlich, was das Geringste der Stadt darstellt.

Friedrichshain-Kreuzberg gehört zu den ältesten Bezirken Berlins, hat seinen historischen Stadtkern in der Spreeinsel und der Friedrichsstadt und wird vom Wilhelminischen Ring durchzogen, wodurch ein hoher Anteil von Mietskasernenbebauung verzeichnet werden kann. Ausnahmen stellen zum Beispiel die „Stalinbauten“ auf der Frankfurter Allee im Friedrichshain und Neubauten aus den 1960er Jahren rund um das Kottbusser Tor in Kreuzberg. Beides sind Folgen des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg.

Der Bezirk wird nicht nur durch die Spree getrennt, sondern bis zur Bezirksfusion im Jahre 2001 waren die beiden Ortsteile Friedrichshain und Kreuzberg jeweils eigenständige Bezirke. Außerdem gehörte Friedrichshain bis zur Wiedervereinigung Deutschlands 1990 zum östlichen Berlin und Kreuzberg zum westlichen Berlin. Beide Teile sind damit durch unterschiedliche Gesellschaftssysteme geprägt. Hieraus ergeben sich weitreichende Unterschiede u.a. in der Baustruktur und der Bevölkerungszusammensetzung (so hat zum Beispiel Kreuzberg einen weitaus höheren Ausländeranteil als Friedrichshain).

---

<sup>18</sup> Vgl. Berlin- Statistik 2004 (Zahlen von 2003); Hrsg.: Statistisches Landesamt

<sup>19</sup> oder 127 Ew./ ha

<sup>20</sup> Zum Vergleich: Der gesamtstädtische Bevölkerungsdurchschnitt pro km<sup>2</sup> liegt bei 3400 bzw.

38 Ew./ ha.



Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Bezirke innerhalb ihrer ehemaligen Verwaltungsgrenzen bzw. nach Sozialräumen differenziert zu betrachten. Durchschnittliche Werte würden andererseits eher zu Verzerrungen als zu einer aussagekräftigen Darstellung führen.

Im folgenden Abschnitt soll nun speziell auf die Situation von Menschen mit Behinderungen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg eingegangen werden.

Basierend auf Erhebungsdaten aus dem Jahr 2002 leben 27962 Menschen mit Behinderungen im Bezirk.

Tab. 1 :Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung in Friedrichshain-Kreuzberg nach Altersgruppen (Stand 21.07.2003)

Alter	Bevölkerung	Menschen mit Behinderungen	Prozent
unter 6	14.621	120	0,8
6 bis unter 15	18.942	310	1,6
15 bis unter 18	6.760	143	2,1
18 bis unter 45	131.309	4.529	3,4
45 bis unter 55	28.607	4.278	15,0
55 bis unter 65	21.583	7.412	34,3
65 und älter	25.201	11.170	44,3
Gesamt	247.023	27.962	11,3

Quelle: WFB 2003

Davon sind 10186 für den Bezirksteil Friedrichshain und 17776 für Kreuzberg zu verzeichnen. Da der statistische Durchschnitt für den Anteil behinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung für die Bundesrepublik mit 10% angegeben wird, liegen beide Stadtteile mit 10% für Friedrichshain und 12,2% für Kreuzberg nicht weit über dem Gesamtdurchschnitt. Unterteilt man jedoch die einzelnen Bezirksteile in ihre Sozialräume (SR) zeigt sich (siehe Tabelle 2), dass in einigen Stadtgebieten ein deutlich überproportionaler Anteil von Menschen mit Behinderungen lebt. Für Friedrichshain sind dies die Gebiete um den Volkspark Friedrichshain, Friedenstraße, Rigaer Straße (SR V) und um die Andreasstraße und Boxhagener Straße (SR VII), die einen Anteil von über 14% aufzeigen<sup>21</sup>. In Kreuzberg weisen die Umgebungen um

---

<sup>21</sup> SR V: 14,5 ; SR VII 14,6

den Mehring- und den Moritzplatz (SR I) sowie um den Mariannenplatz (SR III) überdurchschnittliche Anteile von 15,6% und 12,2% auf.

Tab. 2 :Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung nach Sozialräumen

Kreuzberg (I- IV)

Friedrichshain (V- VIII)

SR I Nord- West	SR II Süd-West	SR III Nord- Ost	SR IV Süd-Ost	SR V Nord- West	SR VI Nord-Ost	SR VII Süd-West	SR VIII Süd-Ost
15,6%	10,8%	12,2%	10,4%	14,5%	7,0%	14,6%	6,8%

Quelle: WFG 2003

## 4 METHODISCHE VORGEHENSWEISE



Das Projektseminar erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten des Berliner Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg. 18 StudentInnen nehmen daran teil.

Die Umsetzung des Projektes gliedert sich in fünf große Blöcke:

1. Auswahl der Untersuchungsbereiche
2. Erarbeitung theoretischer und rechtlicher Grundlagen zum Thema Behinderung (Siehe Kapitel 2)
3. Sensibilisierung der Teilnehmer unter Anleitung von Betroffenen (Körper- und Sehbehinderte Menschen)
4. Erarbeitung einer Checkliste, in der die DIN für behindertengerechtes Bauen erfasst werden und in der eine Datenaufnahme der Gegebenheiten vor Ort erfolgt.
5. Analyse der gesammelten Daten und Erstellung eines Abschlussberichtes
6. Vorstellung der Ergebnisse vor Gremien des Bezirks

Im ersten Schritt fand eine Veranstaltung mit der Behindertenbeauftragten des Bezirks, Frau Weber, statt. Sie erläuterte die Aufgabe und charakterisierte das Untersuchungsfeld. Es wurden folgende Bereiche festgelegt:

- Gesundheitseinrichtungen
- Öffentliche Einrichtungen
- Schulen und Sportstätten
- Kultureinrichtungen
- Einkaufsstraßen
- Öffentlicher Personennahverkehr

Diese sechs Bereiche bildeten die Grundlage für die Gruppeneinteilung im Seminar. In den jeweiligen Arbeitsgruppen wurden die Untersuchungsobjekte reduziert, so dass die Untersuchung einen Stichprobencharakter aufweist, da mit Ausnahme der Gruppen „Öffentliche Einrichtungen“ und „Schulen und Sportsstätten“ aus Zeitgründen nicht alle Objekte im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

erfasst werden konnten. Die Einschränkungen der einzelnen Gruppen werden aus den Gruppenberichten (Kapitel 5) ersichtlich.

Im zweiten Schritt erfolgte eine Erarbeitung theoretischer und rechtlicher Grundlagen zum Thema Behinderung, was in Kapitel 3 ausführlich dargestellt wird.

Im Anschluss daran fand eine Sensibilisierung der Projektteilnehmer an einem Tag im Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin im Zentrum, in der Georgenstraße, statt. Zunächst fand ein Erfahrungsaustausch mit betroffenen Studenten des Geographischen Institutes statt. Danach wurden von dem Institut für Rehabilitationswissenschaften Hilfsmittel wie Rollstühle und Brillen mit verschiedensten Seheinschränkungen zur Verfügung gestellt. In der praktischen Umsetzung haben die Teilnehmer persönlich die Barrieren für Menschen mit Behinderungen im Öffentlichen Leben erfahren. Diese Erfahrungen haben alle Teilnehmer des Projektes hoch motiviert.

Mit Hilfe der Ergebnisse der Arbeit von 1993 wurde eine Checkliste erarbeitet, in der die Daten vom Seminar aktualisiert sowie diese aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen/DIN ergänzt worden sind. Die Checkliste umfasst die Bereiche:

- „Parkplätze/Weg zum Objekt“
- „Zugänglichkeit des Objektes“
- „sanitäre Ausstattung des Objektes“
- „Mobilität im Objekt“
- „Aufzüge/Fahrstühle im Objekt“

Für die weitere Vorgehensweise stellte sich die Frage, welche Behinderungsarten (siehe Kapitel 2) für die Untersuchung relevant sind. Dabei erfolgte eine Einschränkung auf die beiden Behinderungsarten „Körperbehinderung“ sowie „Sehbehinderung“. Bei Menschen mit Körperbehinderung wurde nur der Fall

„Rollstuhlfahrer<sup>22</sup>“ berücksichtigt, da dieser die Grundlage für die DIN „Barrierefreies Bauen“ (DIN-Nr. 18024 und 18025) bildet. Trotz großer Relevanz konnte die Behinderungsart „Hörschädigung“ nicht berücksichtigt werden, weil das Untersuchungsspektrum zu umfangreich geworden wäre.

Aus den Überlegungen ergibt sich in der Konsequenz jeweils eine Checkliste für „Rollstuhlfahrer“ und eine für „Menschen mit Sehbehinderung“. Diese beiden Checklisten sind nicht identisch, weil sie dem jeweiligen Personenkreis angepasst wurden, z.B. wurde der Bereich „sanitäre Ausstattung im Objekt“ in der Checkliste für Sehbehinderung nicht berücksichtigt, da für diese Art der Behinderung kein Behinderten-WC benötigt wird. Die Gewichtung der einzelnen Bereiche ist auf die zwei Behinderungsarten zugeschnitten und daraus resultierte eine auf die jeweilige Behinderung zugeschnittene Punktvergabe in den Checklisten. Die einzelnen Gruppen haben bezogen auf ihren Untersuchungsbereich die beiden Checklisten je nach inhaltlicher Fragestellung verändert (siehe Kapitel 5).

Grundlage der Auswertung sind die Checklisten, wobei die erreichte Punktzahl ins Verhältnis zur Maximalpunktzahl gesetzt wird und daraus resultierend ein Prozentwert pro Objekt erreicht wird. Jedes Objekt erhielt jeweils einen Prozentwert für die „Rollstuhlfahrer“ und „Menschen mit Sehbehinderung“.

Die Vergleichbarkeit der untersuchten Objekte ist geringfügig eingeschränkt durch Verzerrungen in der prozentualen Bewertung der Einrichtungen. Diese ergeben sich, da nicht zutreffende Fragestellungen in den Bereichen der Checkliste nicht in die Bewertung mit einfließen. Aus dieser Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten resultieren variable Maximalpunktzahlen sowohl in den einzelnen Checklistenbereichen als auch bei der maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl. Die Bewertungen der einzelnen Fragestellungen werden konstant gehalten, so dass sich im Verhältnis zur Maximalpunktzahl die Gewichtung der einzelnen Fragestellungen verändert.

---

<sup>22</sup> Im Text wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet, inhaltlich sind aber immer beide Geschlechter angesprochen.

Hat eine Einrichtung beispielsweise keine weiteren Türen im Innenraum (vgl. Abb. 1), so wurde diese Fragestellung bei der Auswertung mit Null von Null Punkten bewertet. Ist daneben die in der Checkliste festgelegte Bewegungsfläche im Innenraum nicht normentsprechend vorhanden, kann das Objekt in diesem Fragenkomplex nur 7 von 8 Punkte erreichen. Das entspricht 87,5 Prozent. Eine Einrichtung mit mindestens 90 cm breiten Innentüren und einer ebenfalls eingeschränkten Bewegungsfläche erhält 9 von 10 Punkte, d.h. erreicht in diesem Checklistenbereich 90 Prozent. Obwohl die gleichen Einschränkungen vorliegen ergeben sich geringfügig unterschiedliche prozentuale Bewertungen für diesen Fragenkomplex. Aus dem Beispiel lässt sich ableiten, dass die Verzerrungen des prozentualen Ergebnisses um so größer sind, je geringer die erreichbare Maximalpunktzahl ist und je weniger Anforderungen durch ein Objekt entsprechend der Checklisten-Vorgaben erfüllt werden.

Abb. 1 : Ausschnitt aus der Checkliste für Rollstuhlfahrer

<b>Mobilität im Objekt</b>					
Anforderungen	ja	nein	Anzahl	Bemerkungen	Bewertung in Punkten
Erschließung aller Geschosse über einen Aufzug mit Halt in jedem G.					2
Flur- und Gangbreite mind. 0,90 m					2
Flurbreite von 0,90 m wird nicht durch Bänke und ä. vermindert					1
Breite der Innentüren mind. 0,90 m					2
Türschwellen max. 0,03 m hoch					1
Bewegungsfläche von 1,5 m x 1,5 m in allen Räumen					1
keine freistehenden/-hängenden Bauteile od. sonstigen Hindernisse auf Gängen/Treppen					1

Quelle: Eigene Darstellung

Für eine exaktere Abbildung der Realität und bessere Nachvollziehbarkeit der Objektbewertungen wurden die sich rechnerisch ergebenden Verzerrungen in Kauf genommen. Da die Prozentwerte der einzelnen Objekte die Voraussetzung für die Kategorienbildung hinsichtlich der Eignung sind, musste allerdings



wegen der Verzerrungen auf eine starke Untergliederung der Ergebnisse in Kategorien verzichtet werden, deshalb haben sich die Projektteilnehmer nach einer Diskussion auf drei Kategorien geeinigt. Dabei sind folgende Kategorien festgelegt worden:

□ Kategorie „geeignet“	80 – 100 %
□ Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“	50 – 79 %
□ Kategorie „ungeeignet“	0 – 49 %

Die 50 % - Grenze wurde von den Teilnehmern festgelegt, da sie einen psychologischen Wert darstellt, der erreicht werden muss, um einen Minimalstandard zur behindertengerechten Eignung zu gewährleisten. Die Kategorie „geeignet“ wird erst mit einem Wert von 80% erreicht. Um das Prädikat „geeignet“ zu erhalten, muss ein Objekt eine Standardausstattung aufweisen, welche Menschen mit Behinderung eine uneingeschränkte Nutzung ermöglicht.

Abschließend ordneten die Gruppen ihre Untersuchungsobjekte den einzelnen Kategorien zu, so dass im Resultat eine überschaubare Einordnung in den jeweiligen Kategorien entstanden ist, die in Karten dargestellt wurden. Mit Hilfe der Kartographischen Abteilung des Geographischen Instituts der Humboldt-Universität zu Berlin wurden für jede Untersuchungsgruppe mindestens zwei Karten erstellt. Dabei wurden in einer Karte die Ergebnisse für „Rollstuhlfahrer“ dargestellt und in der anderen die Ergebnisse für „Menschen mit Sehbehinderung“. Eine Ausnahme bildete die Gruppe „Einkaufsstraßen“, die sich bei ihrer Untersuchung nur auf eine „Rollstuhlgerechte Ausstattung“ bezog und ihre Ergebnisse kartographisch nach Straßenzügen umsetzte. Die erarbeiteten Karten befinden sich im Anhang.

## 5 DIE UNTERSUCHUNGSFELDER

## 5.1 GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Raimund Hartl  
Bettina Ihde

### 5. 1. 1 Einleitung

In diesem Kapitel werden die Gesundheitseinrichtungen im Bezirk Friedrichshain – Kreuzberg näher dargestellt und in Hinblick ihrer Eignung für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Sehbehinderung charakterisiert.

Von allen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks wurden in diesem Bericht die Krankenhäuser, Ärztehäuser und Gemeinschaftspraxen untersucht.

Ziel dieses Kapitels ist es die Eignung der untersuchten Gesundheitseinrichtungen für Rollstuhlfahrer und sehbehinderte Menschen darzustellen und dabei vorhandene Mängel und Lücken aufzudecken und Möglichkeiten der Verbesserung aufzuzeigen.

### 5. 1. 2 Methodische Vorgehensweise

Untersuchungsobjekte sind Krankenhäuser, Ärztehäuser und Gemeinschaftspraxen. Mit Hilfe der Internetseiten der kassenärztlichen Vereinigung von Berlin<sup>23</sup> konnte eine Auswahl an Ärzten getroffen werden. Diese Auswahl wurde dann hinsichtlich der Zielstellung Gemeinschaftspraxen, (mindestens zwei Ärzte an einem Standort) zu untersuchen verringert. So ergab sich die Anzahl von 46 zu kartierenden Objekten. Diese Reduzierung wurde vorgenommen, um die Daten in der zur Verfügung stehenden Zeit auch bearbeiten zu können. Die Konsequenz ist, dass Objekte mit nur einem Arzt nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich bei der Anzahl der 46 untersuchten Objekte um eine Stichprobe der Gesundheitseinrichtungen des Bezirkes Friedrichshain – Kreuzberg. Eine Besonderheit bei den Objekten ist das Krankenhaus im Friedrichshain, hier wurde in der Untersuchung der Einrichtung die Gebäude wegen ihrer unterschiedlichen Struktur in Altbau und Neubau unterteilt (zwei Objekte).

---

<sup>23</sup> vgl. kassenärztliche Vereinigung, [www.kv-berlin.de](http://www.kv-berlin.de)

Tab. 3: Übersicht Krankenhäuser, Ärztehäuser und Gemeinschaftspraxen

	Krankenhäuser	Ärztehäuser	Gemeinschaftspraxis	gesamt
Friedrichshain	2(3)	11	8	21
Kreuzberg	1	2	21	24
gesamt	3(4)	13	29	45(46)

Quelle: eigene Berechnung

Die beiden Standard-Checklisten wurden für die Gesundheitseinrichtungen übernommen. Lediglich bei den Parkplätzen und sanitären Einrichtungen wurde die Frage der Ausschilderung noch hinzugefügt. Womit sich die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl um jeweils einen Punkt in den Bereichen „Parkplätze/Weg zum Objekt“ und „Sanitäre Ausstattung“ erhöht, wie auch aus der Checkliste „Gesundheitseinrichtungen“ im Anhang hervor geht. Nach der Ermittlung der Gesamtpunktzahl aller Bereiche und Errechnung der erreichten Prozentwerte von 100 ergab sich eine Einteilung auf die drei Kategorien, wie auch schon im Kapitel 4 näher erläutert wurde.

Tab. 4: Kategorienübersicht aller Gesundheitseinrichtungen für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Sehbehinderung

Rollstuhlfahrer	geeignet	mit Einschränkungen geeignet	ungeeignet	gesamt
Friedrichshain	7	6	9	22
Kreuzberg	0	2	22	24
				46
Sehbehinderte Menschen	geeignet	mit Einschränkungen geeignet	ungeeignet	gesamt
Friedrichshain	3	8	11	22
Kreuzberg	0	1	23	24
				46

Quelle: eigene Berechnung

Als Besonderheit bei der methodischen Vorgehensweise muss noch der Aspekt „nicht benötigt“ erläutert werden. Als „nicht benötigt“ Aspekte in der Checkliste zu erwähnen waren Objekte, in denen kein Fahrstuhl vorhanden war und nicht benötigt wurden, da sich die Gesundheitseinrichtung im Erdgeschoss befand. Dies traf auch in einzelnen Fällen auf die Handläufe und deren Griffsicherheit zu. Diese Bereiche sind in der Checkliste mit Null gekennzeichnet und haben damit eine geringere Gesamtpunktzahl in den zutreffenden Bereichen.

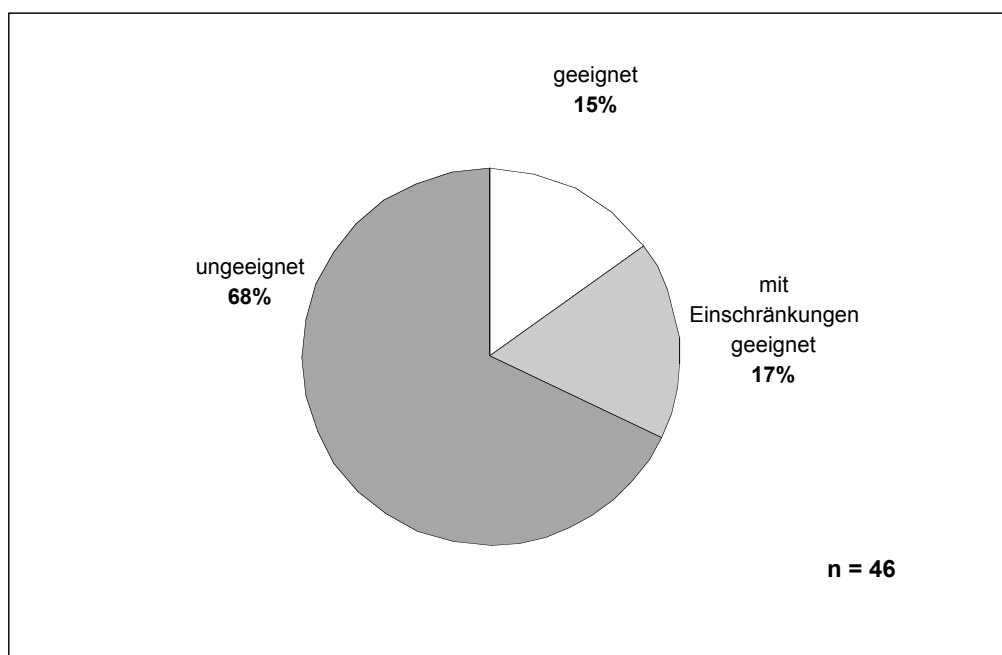
### 5. 1. 3 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden auf Grundlage der Checklisten die Ergebnisse dargestellt. Zu Beginn wird der gesamte Bezirk betrachtet. Es werden zunächst die Resultate für Rollstuhlfahrer aufgezeigt und im Anschluss daran die Ergebnisse für Menschen mit Sehbehinderung. Außerdem werden für jeden Personenkreis im Einzelnen die Ergebnisse für Krankenhäuser, Ärztehäuser und Gemeinschaftspraxen dargestellt. Des Weiteren werden die Ergebnisse für Kreuzberg und Friedrichshain für jeden Personenkreis getrennt voneinander ausgewertet. Damit der Unterschied zwischen Friedrichshain und Kreuzberg in Form eines Vergleiches und einer Bewertung deutlich wird. Zusätzlich werden die einzelnen inhaltlichen Bereiche der Checkliste mit einigen Objekten für Rollstuhlfahrer und für Menschen mit Sehbehinderung verdeutlicht. Die Einteilung in drei Eignungskategorien führte bei der Auswertung zu folgenden Ergebnissen.

#### *5. 1. 3. 1 Ergebnisse im Hinblick auf Rollstuhlfahrer*

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ergaben sich aus der Auswertung der Checklisten für Rollstuhlfahrer, dass sieben Objekte der 46 untersuchten Einrichtungen in die Kategorie „geeignet“ eingestuft werden konnten. Der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ sind acht der 46 Objekte zugeordnet. Die Kategorie „ungeeignet“ umfasst 31 Objekte (vgl. Abb.1). Diese Ergebnisse zeigen sehr deutlich, dass fast 70% der Gesundheitseinrichtungen für den betreffenden Personenkreis nicht geeignet sind und nur 32% von Rollstuhlfahrern genutzt werden können.

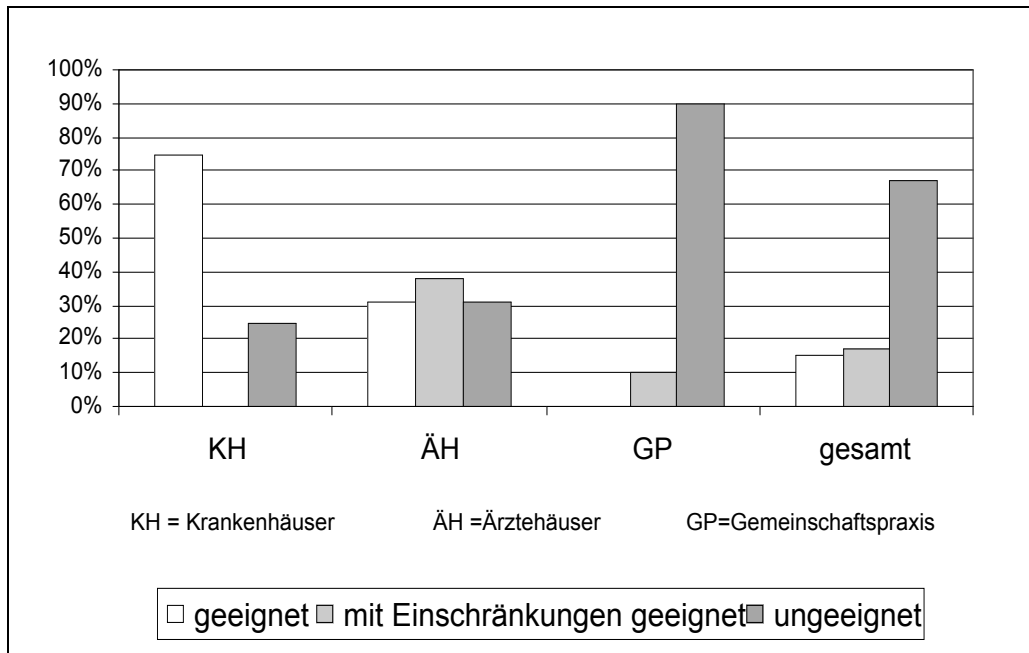
Abb.2: Gesamtübersicht der Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Rollstuhlfahrer



Quelle: eigene Berechnungen

Die 46 Gesundheitseinrichtungen lassen sich in drei Krankenhäuser (KH), 13 Ärztehäuser (ÄH) und 29 Gemeinschaftspraxen (GP) untergliedern. Bei den drei Krankenhäusern, ergab die Auswertung für Rollstuhlfahrer, dass drei der Kategorie „geeignet“ und eins der Kategorie „ungeeignet“ zugeordnet werden können. Es zeigt sich, dass die meisten Krankenhäuser den Anforderungen der Rollstuhlfahrer entsprechen und von diesem Personenkreis gut nutzbar sind. Bei den 13 Ärztehäusern zeigte sich dass der Kategorie „geeignet“ vier Objekte , der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ fünf und der Kategorie „ungeeignet“ vier Objekte zugeordnet werden konnten. Bei den 29 Gemeinschaftspraxen ergab sich ein schlechtes Ergebnis für diesen Personengruppe. Der Kategorie „geeignet“ konnte kein Objekt zugeordnet werden. Drei Praxen zählen zur Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ und 26 Objekte sind „ungeeignet“ für Rollstuhlfahrer (vgl. Abb. 2).

Abb.3: Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Rollstuhlfahrer nach inhaltlichen Gruppen (in %)



Quelle: eigene Berechnungen

Betrachtet man die beiden Stadtteile separat voneinander, ergeben sich sehr unterschiedliche Ergebnisse, die von der Gesamtauswertung des Bezirkes stark abweichen.

In Kreuzberg fiel keines der 24 untersuchten Objekte in die Kategorie „geeignet“. Die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ umfasst zwei Objekte und der Kategorie „ungeeignet“ wurden 22 Objekte zugeordnet.

In Friedrichshain sind die Ergebnisse besser und weisen nicht diese großen Unterschiede auf. Die Auswertung führte hier zu folgenden Ergebnissen. Die Kategorie „geeignet“ umfasst sieben Objekte. Sechs Objekte gehören der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ und neun Einrichtungen der Kategorie „ungeeignet“ an.

Insgesamt betrachtet, unterscheiden sich Friedrichshain und Kreuzberg bei der Auswertung der Checklisten für Rollstuhlfahrer sehr stark. Man kann feststellen, dass die untersuchten Gesundheitseinrichtungen in Kreuzberg schlechter abschneiden und mehr als 90 Prozent für den ausgewählten Personenkreis ungeeignet sind. Wohingegen dieses Ergebnis in Friedrichshain nur für 41 Prozent der Objekte zutrifft. Außerdem zeigen die Checklisten, dass keiner Einrichtung in Kreuzberg das Prädikat „geeignet“ zugesprochen



werden kann, in Friedrichshain jede dritte untersuchte Einheit dies verdient. Auch in der mittleren Kategorie erreicht Friedrichshain bessere Ergebnisse als Kreuzberg. In Friedrichshain umfasst die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ 27 Prozent und in Kreuzberg dagegen nur acht Prozent.

Dieser Unterschied lässt sich durch die Gebäudestruktur und den besseren Standard durch Sanierung und Neubau in den letzten Jahren erklären.

Bei der Auswertung der inhaltlichen Bereiche der Checklisten tritt besonders der Unterschied zwischen den beiden Krankenhäusern hervor. Das Urbankrankenhaus in Kreuzberg fiel in die Kategorie „ungeeignet“. Dies lag vor allem daran, dass es keine Behindertenparkplätze vor dem Objekt, keine Haltestelle des ÖPNV im Umkreis von 100 Metern gab und Behindertentoiletten im Eingangsbereich nicht vorhanden waren. Im Gegensatz dazu fiel das Krankenhaus Friedrichshain, sowohl mit dem Alt- und Neubau, in die Kategorie „geeignet“ und konnte gute Ergebnisse für die zu untersuchenden Bereiche erreichen.

Sehr negativ fiel bei der Auswertung der Checkliste das Objekt in der Skalitzer Straße 33 auf, weil es in allen untersuchten Bereichen mit Ausnahme des Bereiches „Mobilität im Objekt“ schlecht abgeschlossen hatte und somit der Kategorie „ungeeignet“ zugeordnet wurde.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der untersuchte Bereich „Parkplätze/Weg zum Objekt“ bei 50 % der Objekte schlecht bewertet werden musste. Viele der Objekte liegen in Seitenstraßen oder an verkehrsreichen Straßen, wo zum Teil die Voraussetzungen für einen Behindertenparkplatz fehlen.

Die Bereiche „Zugänglichkeit zum Objekt“ und „Mobilität im Objekt“ ergaben gute Ergebnisse. Einige Gemeinschaftspraxen in Altbauten weisen schlechtere Ergebnisse auf, da Stufen den Zugang erschweren, wie beispielsweise in der Skalitzer Straße 33.

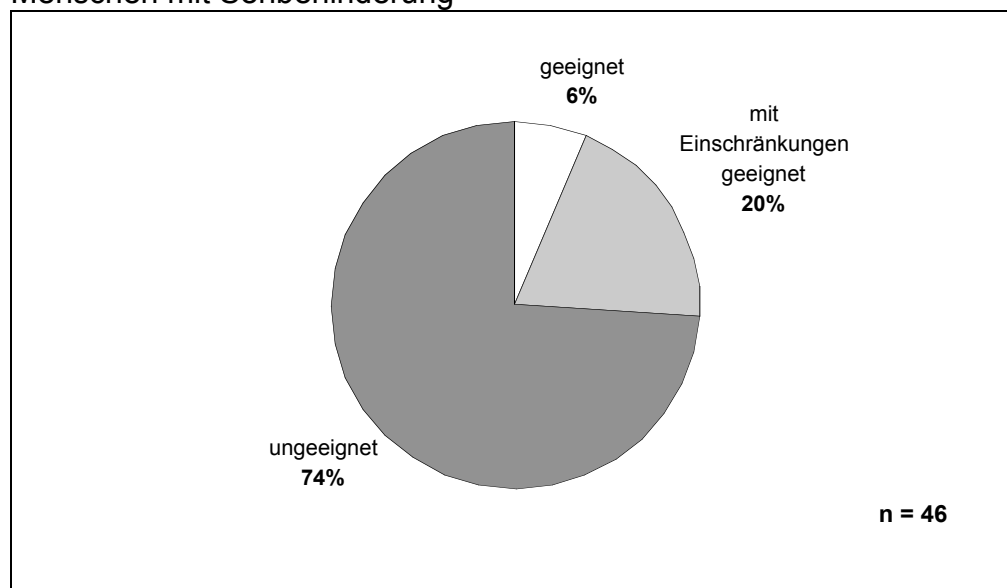
Bei 30 der 46 untersuchten Objekte gibt es keine Behindertentoiletten. In einem Großteil der Objekte, wo Toiletten als Behindertentoiletten ausgewiesen waren, entsprachen Sie nicht den DIN-Richtlinien. Einige Gemeinschaftspraxen begründeten das Fehlen einer Behindertentoilette mit Platzmangel, wie z.B. die Praxis in der Bergmannstraße 110.

Der Bereich „Fahrstühle“ lieferte bei der Bewertung der Objekte unterschiedliche Ergebnisse. Viele der vorhandenen Fahrstühle entsprachen nicht der DIN, wie z.B. in der Skalitzer Straße 133. Besonders in Altbauten waren vorhandene Fahrstühle nicht behindertengerecht, da sie zu alt waren.

### *5. 1. 3. 2 Ergebnisse im Hinblick auf Menschen mit Sehbehinderung*

Für Menschen mit Sehbehinderung stellt sich die Situation der Gesundheitseinrichtungen im Bezirk, verglichen mit der für Rollstuhlfahrer, noch mal deutlich schlechter dar. Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ergaben sich aus der Auswertung der Checklisten für Menschen mit Sehbehinderung folgende Ergebnisse. In die Kategorie „geeignet“ entfallen drei der 46 untersuchten Objekte. Der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ sind neun der 46 Einrichtungen zuzuordnen und der Kategorie „ungeeignet“ wurden 34 der 46 Objekte zugeordnet (vgl. Abb. 3). Hier wird deutlich, dass fast 75 Prozent der Objekte für Menschen mit Sehbehinderung ungeeignet sind und nur 25 Prozent von diesem Personenkreis genutzt werden können.

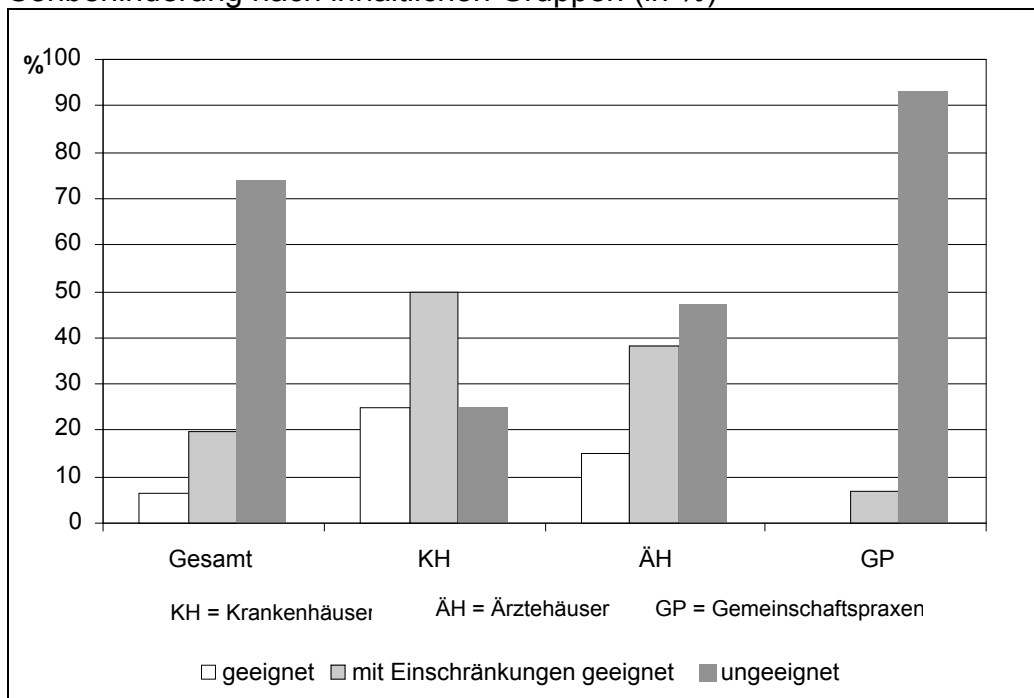
Abb.4: Gesamtübersicht der Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung



Quelle: eigene Berechnungen

Bei der Auswertung der Checklisten für Menschen mit Sehbehinderung zeigte sich, dass von den drei Krankenhäusern, mit vier Objekten, eins jeweils den Kategorien „geeignet“ und „ungeeignet“ und zwei der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ zugeordnet werden können. Als Besonderheit werden der Altbau und Neubau des Krankenhauses im Friedrichshain genannt, da beide getrennt voneinander untersucht worden sind. Die Krankenhäuser liefern bei der Auswertung gute Ergebnisse, da sie mit 75 % bewertet werden konnten und somit von dem Personenkreis nutzbar sind. Bei den 13 Ärztehäusern gelten zwei als geeignet, fünf als mit Einschränkungen geeignet und sechs als ungeeignet. Hier zeigt sich, dass fast 50 % ungeeignet sind. Von den 29 Gemeinschaftspraxen sind zwei mit Einschränkungen geeignet und 27 ungeeignet (vgl. Abb.4). Die Auswertung der Gemeinschaftspraxen brachte schlechte Ergebnisse für Menschen mit Sehbehinderung.

Abb. 5: Eignung der Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung nach inhaltlichen Gruppen (in %)



Quelle: eigene Berechnungen

Auch hier unterscheiden sich Friedrichshain und Kreuzberg sehr stark. Die Auswertung von Kreuzberg hatte als Ergebnis, dass kein Objekt der Kategorie „geeignet“ zugeordnet werden konnte. Die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ kann nur einem Objekt zugeschrieben werden und 23 Einrichtungen entfallen auf die Kategorie „ungeeignet“. Als Ausnahme kann das Ärztehaus in der Markgrafenstraße 20 angesehen werden, das zumindest mit Einschränkungen für sehbehinderte Menschen nutzbar ist.

Friedrichshain schneidet auch in dieser Auswertung besser ab. Als Ergebnis stellte sich heraus, dass drei Einrichtungen der Kategorie „geeignet“ zugeordnet werden können. Der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ wurden acht Objekte zugewiesen. Auf die Kategorie „ungeeignet“ entfielen elf Objekte.

Insgesamt betrachtet, zeigen sich zwischen Friedrichshain und Kreuzberg für Menschen mit Sehbehinderung sehr deutliche Unterschiede. In Kreuzberg sind mit Ausnahme von einer Gesundheitseinrichtung alle Objekte ungeeignet, wohingegen in Friedrichshain dies nur auf 50% der Objekte zutrifft. Bemerkenswert ist,

dass der Kategorie „geeignet“ in Kreuzberg keine Einrichtung zugeordnet werden kann. In Friedrichshain sind es zumindest drei Objekte. Ein sehr großer Unterschied wird auch aus der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ deutlich, wo in Kreuzberg nur ein Objekt ermittelt wurde und in Friedrichshain acht Einrichtungen diese Zuordnung erhalten.

Bei der Auswertung der inhaltlichen Bereiche wurde ein großer Unterschied zwischen den beiden Krankenhäusern festgestellt, wobei das Urbankrankenhaus erneut schlechter bewertet wurde als das Krankenhaus im Friedrichshain. Die Gründe sind die fehlenden Parkplätze und Behindertentoiletten, die schlechte Eignung der Fahrstühle für Menschen mit Sehbehinderung. Es fehlten in vielen Fahrstühlen akustische Signale und taktile Bedienelemente.

Besonders hervorzuheben ist die Gemeinschaftspraxis in der Wiener Straße 26, die in fast allen untersuchten Bereichen mit Null Punkten bewertet wurde und als ungeeignet für diesen Personenkreis bezeichnet werden kann.

Es kann festgestellt werden, dass einige Untersuchungsobjekte aufgrund fehlender Behindertenparkplätze in die Kategorie „ungeeignet“ eingeordnet werden mussten, wie beispielsweise die Gemeinschaftspraxis am Mehringplatz 13 oder an der Frankfurter Allee 56.

Der Bereich „Zugänglichkeit zum Objekt“ führte bei sehr vielen Objekten zu schlechten Ergebnissen, da die Ausschilderung oft zu klein und schlecht zu lesen war. Als Beispiel kann die Wiener Straße 26 angeführt werden.

Der Bereich „Mobilität im Objekt“ lieferte insgesamt mittelmäßige Ergebnisse, da häufig keine taktile Führung oder optische Markierung der einzelnen Stufen vorhanden waren (z.B. Yorckstraße 80).

### 5. 1. 4 Schlussfolgerung und Empfehlungen

Bei den Krankenhäusern ist ein klarer Gegensatz zwischen Kreuzberg und Friedrichshain zu erkennen, obwohl das Urbankrankenhaus (Kreuzberg) und das Krankenhaus im Friedrichshain beide zu Vivantes gehören. Beim Krankenhaus in Friedrichshain ist auch noch ein Unterschied zwischen dem 2000 errichteten Neubau und dem aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg stammenden älteren Neubau anzumerken. Deutlich klar wurde dies bei den sanitären Einrichtungen (für Besucher) und den Fahrstühlen. Im älteren Bau befindet sich ein für Rollstuhlfahrer eingeschränkt geeignetes und im Neubau ein geeignetes WC. Das Gleiche ist auch bei den Fahrstühlen aufgefallen, wo aber die Bettenfahrstühle ausgenommen sind, da diese rollstuhlgerecht sind. Die Personenfahrstühle entsprechen im älteren Bau nicht den DIN - Richtlinien. Es wäre vielleicht gut gewesen, beim Bau des Neubaus auch eine DIN gerechte Sanierung der sanitären Einrichtungen und der Fahrstühle im älteren Bau vorzunehmen. Im Urbankrankenhaus ist die Situation für behinderte Menschen sehr schlecht. Es gibt keine Parkplätze und keinen ÖPNV in der unmittelbaren Nähe. Auch können Rollstuhlfahrer nur als Patient ins Urbankrankenhaus kommen und nicht als Besucher, da hier Behinderten-Toiletten nur auf den Stationen vorhanden sind. Dort müssen auf jeden Fall Veränderungen erfolgen, um den Zugang zu einer sanitären Einrichtung zu ermöglichen.

Das deutlich zu erkennende Gefälle zwischen Friedrichshain und Kreuzberg wird auch bei den Ärztehäusern deutlich. Dies lässt sich durch die neu gebauten oder sanierten Ärztehäuser in Friedrichshain erklären. Diese Ärztehäuser haben sich meistens aus den ehemaligen Polikliniken der DDR-Zeit gebildet. In diesen Polikliniken befanden sich Fahrstühle, und Rollstuhlfahrer konnten über eine Rampe oder den schon ebenerdigen Zugang problemlos in die Gebäude gelangen.

Dadurch lässt sich hier auch der behindertengerechte Zustand erklären.

Es gab auch Häuser, die durch die auferlegten Denkmalschutzvorschriften schlechter abschnitten, obwohl sie bereit wären behinderten geeigneter zu sein.

Auch ist anzumerken, dass es in Kreuzberg sehr schwer ist eine für Rollstuhlfahrer zugängliche Arztpraxis zu finden, da sehr viele Praxen nur über eine oder mehrere Stufen zu erreichen sind.

Auch hier müssen Veränderungen in Form von Rampen oder Fahrstühlen erfolgen um den Zugang zu den Arztpraxen zu gewähren.

Eine weitere Verbesserung ist im Ärztehaus Grünbergerstrasse 46-47 anzumerken. Dieses Ärztehaus ist für behinderte Menschen geeignet, hat aber ein großes Makel am Eingang. Der Zutritt ist nur über eine Stufe oder eine nicht DIN entsprechende Rampe zu erreichen.

Hier wäre es vom Platz her sinnvoll statt der Stufe eine DIN entsprechende Rampe zu errichten.

Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass die neu gebauten beziehungsweise sanierten Ärztehäuser, die von der Gruppe als geeignet oder an der oberen Grenze eingeschränkt geeignet befunden wurden, als empfehlenswert für Rollstuhlfahrer oder sehbehinderte Menschen gesehen werden können.

Leider musste auch in 90% der untersuchten Objekte nach der Eignung für Menschen mit Sehbehinderung festgestellt werden, dass die Fahrstühle überhaupt nicht akustisch oder taktil ausgestattet waren. Dies ist ein großes Makel und es wäre empfehlenswert dies zu beseitigen.

Das Schlussfazit ist, dass es in Friedrichshain für behinderte Menschen mehr geeignete Gesundheitseinrichtungen gibt und die Bedingungen für behinderte Menschen besser sind, als in Kreuzberg. In Kreuzberg besteht ein großer Nachholbedarf, um die Situation für behinderte Menschen zu verbessern.

Die Ergebnisse sind in den Karten 1 und 2 im Anhang dargestellt.

## 5. 2 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Katrin Zwilling

Cindy Gering

Jean-Claude Tsafack



### 5. 2. 1 Einleitung

Im Januar 1998 wurden Gesetze und DINen in Berlin verabschiedet, die das Leben behinderter Menschen in erheblichem Maße vereinfachen sollen und ihre Mobilität im öffentlichen Raum ermöglichen.

Eine Untersuchungsgruppe des Projektseminars hat sich mit dem Schwerpunkt „Öffentliche Einrichtungen“ beschäftigt, da in diesen Institutionen besonderer Handlungsbedarf besteht, um für private Unternehmen sowie Dienstleistungen eine Vorbildfunktion darzustellen.

### 5. 2. 2. Methodische Vorgehensweise

Es wurde zunächst eine Abgrenzung des Untersuchungsfeldes mit der Behindertenbeauftragten von Friedrichshain-Kreuzberg, Frau Weber, getroffen. Im Ergebnis ergab sich eine Beschränkung auf Öffentliche Einrichtungen, welche Dienste für Bürger anbieten bzw. von diesen aufgesucht werden. Hierbei lag die Konzentration auf Institutionen wie Bürgerämter, Gesundheitsämter, Sozialämter und Angebote für Behinderte, etc. Des Weiteren wurden zwei private Objekte (ASUM GmbH) untersucht, die ausschließlich im Auftrag des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg arbeiten. Nicht berücksichtigt wurden Polizei- und Feuerwehrdienststellen, institutionelle Dienstleistungen, welche für das gesamte Bundesland Berlin nutzbar sind sowie interne Abteilungen auf Bezirksebene, die Planungs- und Koordinationsfunktionen übernehmen und daher keine öffentliche Beratung vornehmen. Insgesamt ergaben sich bei dieser Auswahl 33 Untersuchungsobjekte.

In den Bezirksämtern Friedrichshain-Kreuzberg, Frankfurter Allee 35-37 und Yorkstraße 4-11, sind auf Grund der Funktionskonzentration mehrere Abteilungen der öffentlichen Hand wie z.B. das Bürgeramt, Sozialamt, Umweltamt, etc. zu finden. Auffallend hierbei war die Streuung der einzelnen Fachrichtungen der

Abteilungen. Dies führt bei den Besuchern zu einer Unübersichtlichkeit, die die Orientierung im Gebäude nicht nur bei Menschen mit Behinderung erheblich erschwert.

Des Weiteren ist hervorzuheben, daß der Besuch einiger Einrichtungen nur nach terminlicher Absprache erfolgt. In solchen Fällen wird die schlechte behindertengerechte Ausstattung der Objekte durch die Mithilfe des Personals kompensiert.

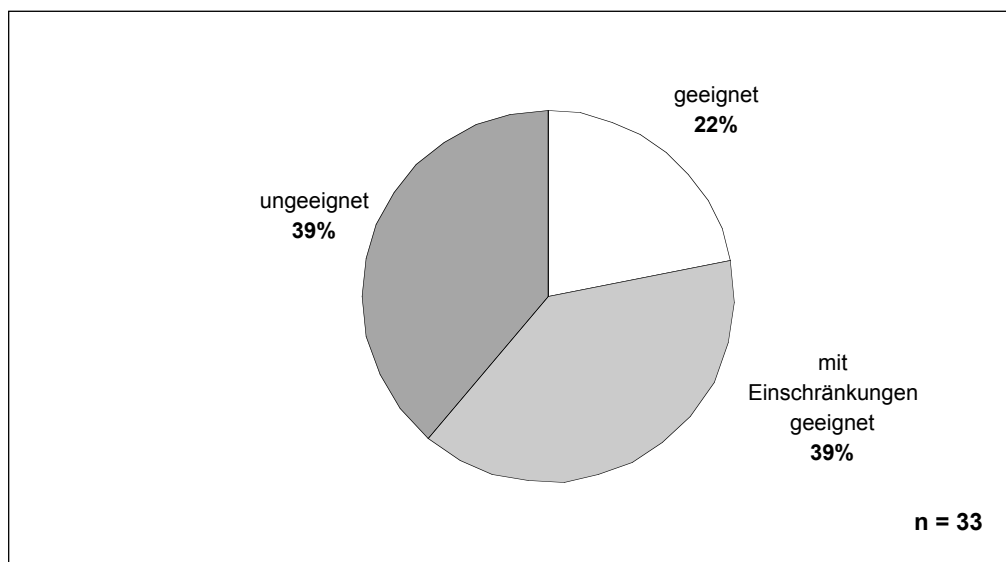
Bei der Untersuchung der jeweiligen Abteilungen wurde nicht nur eine rollstuhlgerechte Ausstattung berücksichtigt, sondern auch die Ausstattung für Menschen mit Sehbehinderung.

### 5. 2. 3. Ergebnisse und Besonderheiten

#### 5. 2. 3. 1. Rollstuhlfahrer

Von den 33 Objekten wurden jeweils 13 in die Kategorie „ungeeignet“ und „mit Einschränkungen geeignet“ eingestuft und sieben Objekte in die Kategorie „geeignet“.

Abb. 6: Gesamtübersicht der Eignung der Öffentlichen Einrichtungen für Rollstuhlfahrer



Quelle: eigene Berechnungen

Wie aus der Abbildung 6 ersichtlich, liegt der Prozentwert für „geeignete“ Einrichtungen von 22% deutlich unter dem der anderen

Kategorien mit jeweils 39%. Handlungsbedarf ist nötig, um den Mißstand in den Einrichtungen zu beheben.

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche näher betrachtet. Im ersten Untersuchungsbereich „Parkplätze/Weg zum Objekt“ schneiden kleine Objekte schlechter ab als die Bezirksämter, weil sich diese Büros zumeist in Nebenstraßen befinden und daher keine Behindertenparkplätze sowie keine direkte Anbindungen an das Öffentliche Nahverkehrssystem im Umkreis von 100 m vorhanden sind.

Des Weiteren treten bei allen Parkplätzen, welche parallel zum Straßenzug liegen grundlegende Probleme auf. Zum einen wird das Aussteigen auf der Fahrerseite mit einem Rollstuhl erheblich durch den auftretenden Verkehr behindert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Zum anderen hat ein eigenständiger Rollstuhlfahrer, auf Grund der bestehenden Bordsteine, keinen direkten Zugang bzw. Übergang zum Bürgersteig.

Im Untersuchungsbereich „Zugänglichkeit zum Objekt“ ist ein normgerechter Zugang bei kleineren Objekten nicht gewährleistet. Die relativ behindertengerechte Ausstattung (z.B. Mehringdamm 32-34) nützt nichts, wenn der Zugang durch eine Stufe verwehrt bleibt.

In dem Bereich „sanitäre Ausstattung des Objektes“ ist zu beobachten, dass eine normgerechte Ausstattung existent ist, wenn Behinderten-WCs vorhanden sind. Das Erreichen der Maximalpunktzahl wurde zumeist nur durch minimale Abweichungen von den DIN verhindert. Daher kann auf einen sehr hohen Standard bei den Behinderten-WCs verwiesen werden.

Dies kann auch bei den Objekten nicht ausgeschlossen werden, bei denen der Zugang zu den Behinderten-WCs nicht möglich war und daher auch keine Erfassung vorgenommen wurde.

Im einzelnen sind das folgende Abteilungen:

- Abteilung: Kultur, Personal und Gleichstellung – Fachbereich: Migrationsbeauftragte – Yorkstraße 4-11, 10958 Berlin
- Abteilung: Gesundheit und Soziales – Fachbereich: Besondere materielle Hilfen, Seniorenangebote, Allgemeine materielle

Hilfen, Erstantrags- und Beratungsstellen – Yorkstraße 4-11,  
10958 Berlin

- Abteilung: Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste –  
Fachbereich: Bürgerdienste, Einbürgerungsbehörde –  
Yorkstraße 4-11, 10958 Berlin
- Abteilung: Stadtentwicklung und Bauen – Fachbereich:  
Stadtplanung, Bauaufsichtsamt, Amt für Umwelt und Natur –  
Yorkstraße 4-11, 10958 Berlin
- Abteilung: Gesundheit und Soziales – Fachbereich:  
Sozialpsychiatrischer Dienst, Plan- und Leitstelle Gesundheit,  
Beratungsstelle für sexuell-übertragbare Krankheiten (AIDS) –  
Müllenhoffstraße 17, 10963 Berlin
- Abteilung: Kultur, Personal und Gleichstellung – Fachbereich:  
Kunst und Kultur (Kulturamt) – Marchlewskistraße 6, 10243  
Berlin

In diesen Abteilungen waren die Behinderten-Toiletten verschlossen ohne Hinweis auf möglichen Zugang (Schlüssel). Diese gängige Praxis ist nicht nachvollziehbar und aus Sicht der Untersuchungsgruppe diskriminierend für Behinderte.

In anderen Objekten dagegen gab es einen Hinweis darauf, in welcher Räumlichkeit der Schlüssel zu bekommen ist. Negativ anzumerken ist jedoch, daß diese Räumlichkeit oftmals nicht in der unmittelbaren Nähe der Behinderten-Toilette vorzufinden war.

Insgesamt fehlen in 13 untersuchten Einrichtungen Behinderten-WCs. Hauptsächlich zeigt sich dieser Mißstand in den kleineren Öffentlichen Einrichtungen. Eine Nachrüstung ist erforderlich.

Negativ anzumerken ist das Fehlen einer solchen Ausstattung im Bürgeramt Schlesische Straße 27a, welches ein hohes Besucheraufkommen hat sowie im Berufsinformationszentrum (BIZ) in dem sanierten Objekt der Charlottenstraße 90.

Weiterhin aufgefallen ist eine häufig ungenügende Ausschilderung der sanitären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, da diese meist zu klein bzw. nicht auf jeder Etage vorhanden ist.

Die „Mobilität im Objekt“ sowie die Ausstattung der Aufzüge sind bei der Bewertung besonders hervorzuheben, da dort meist eine hohe bis sehr hohe Punktzahl erreicht worden ist. Jedoch wird die Mobilität im Objekt bei einigen Einrichtungen z.B. dem Bezirksamt in der Frankfurter Allee 35-37 durch Zwischentüren erheblich beeinträchtigt, da sie über keine Türautomatik verfügen oder nicht dauerhaft geöffnet sind.

Bei den Einrichtungen in denen ein Fahrstuhl notwendig ist, da es sich um ein mehrgeschossiges Objekt handelt, ist auch einer vorhanden. Eine Ausnahme dabei bildet die Abteilung „Jugend, Familie und Sport“ in der Adalbertstraße 23b.

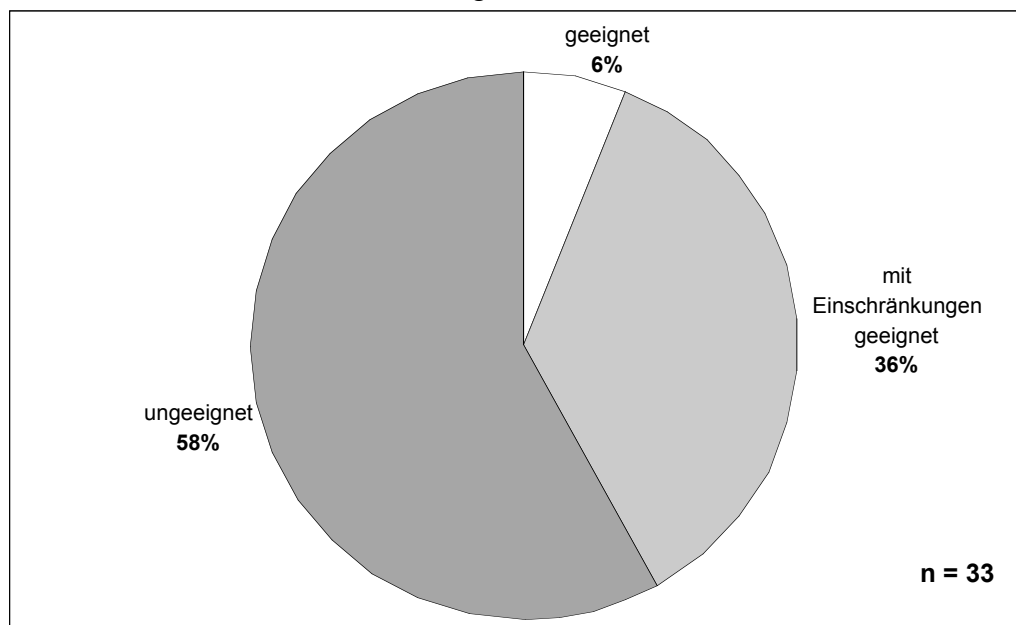
Bei all den Objekten, die über eine Ausstattung mit einem Aufzug verfügen, weicht die erreichte Gesamtpunktzahl nur unerheblich von der Maximalpunktzahl ab. Die fehlenden Punkte sind meist nur auf die geringfügigen Abweichungen von den DINen zurückzuführen.

Ein negatives Beispiel stellt das Objekt am Mehringdamm 32-34 mit der Abteilung „Stadtentwicklung und Bauen“ dar, bei dem das Gebäude zwar über einen Fahrstuhl verfügt, dieser jedoch nicht für Rollstuhlfahrer nutzbar ist, da keinerlei Maße mit den DINen übereinstimmen.

### *5. 2. 3. 2. Menschen mit Sehbehinderung*

Von den 33 untersuchten Objekten lassen sich 19 in die Kategorie „ungeeignet“, 12 in die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ und zwei in die Kategorie „geeignet“ einstufen.

Abb. 7: Gesamtübersicht der Eignung der Öffentlichen Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung



Quelle: eigene Berechnungen

Die Abbildung 7 zeigt die geringe Eignung der Öffentlichen Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung. Mehr als die Hälfte aller Objekte sind hinsichtlich ihrer Nutzung für sehbehinderte Menschen „nicht geeignet“. Dieses Ergebnis ist nicht akzeptabel, so dass Handlungsbedarf besteht.

Im Vergleich zu den Rollstuhlfahrern wird die schlechtere behindertengerechte Ausstattung deutlich. Anzumerken ist die bessere sehbehindertengerechte Ausstattung von Objekten nach einer Sanierung (z.B. die Abteilung „Beratung zu behindertenspezifischen Fragen“ in der Oranienstraße 106) im Vergleich zu unsanierten Objekten (z.B. die Abteilung „Jugend, Familie und Sport“ in der Adalbertstraße 23b).

Der Untersuchungsbereich „Parkplätze“ muß dabei gesondert betrachtet werden, da Personen mit erheblicher Seheinschränkungen keine Berechtigung zum Fahren eines Autos haben und einen entsprechenden Parkplatz nur mit Hilfe einer fahrtüchtigen Person benutzen können.

Der Untersuchungsbereich „Sanitäre Ausstattung des Objektes“ wurde bei der Erfassung bzw. Bewertung komplett gestrichen, da

behindertengerechte WCs nur für Rollstuhlfahrer erforderlich sind und Menschen mit Sehbehinderung auch standardisierte sanitäre Einrichtungen benutzen können.

In dem Bereich „Aufzüge/Fahrstühle im Objekt“ gab es nur zwei Objekte („Beratung zu behindertenspezifischen Fragen“ in der Oranienstraße 106 und „BIZ“ in der Charlottenstraße 90), welche die Maximalpunktzahl erreicht haben. Bei allen anderen Objekten fehlt die Installation einer akustischen Anlage.

### 5. 2. 4. Schlussfolgerungen

Es zeigt sich das Bemühen, die Öffentlichen Einrichtungen behindertengerecht auszustatten. Jedoch werden dabei noch nicht alle Aspekte berücksichtigt, so dass von einer DIN-gerechten Umsetzung noch nicht die Rede sein kann.

Trotz einzelner positiver Beispiele kann insgesamt nicht von einer Vorbildfunktion der Öffentlichen Einrichtungen gesprochen werden. Zu beobachten war vor allem, dass die behindertengerechte Ausstattung zumeist nur auf die Rollstuhlfahrer ausgerichtet worden ist. Deshalb existiert enormer Handlungsbedarf, um auch den Menschen mit Sehbehinderung ein selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Im Anschluss folgen mögliche Empfehlungen, die mit kleinen Eingriffen umzusetzen sind.

- Lösungsempfehlungen im Bereich „Zugänglichkeit zum Objekt“:
  - Bau von normgerechten Rampen, wenn Stufen im Eingangsbereich vorhanden sind
  - Einbau einer beschilderten Klingel im Eingangsbereich
- Lösungsempfehlungen im Bereich „Mobilität im Objekt“
  - Einbau einer Türautomatik oder dauerhaft geöffnete Türen auf den Gängen
  - Gut sichtbare und übersichtliche Ausschilderung im gesamten Objekt

- Lösungsempfehlungen im Bereich „Sanitäre Einrichtungen des Objektes“:
  - Frage: Warum sind die Behinderten-Toiletten nicht frei zugänglich?
  - Ersichtlichen und leicht verständlichen Hinweis anbringen, wo der Schlüssel auffindbar ist (wenn das WC unbedingt verschlossen bleiben muss)
  - Aufbewahrung des Schlüssels in unmittelbarer Nähe zum WC
- Lösungsempfehlungen im Bereich „Aufzüge/Fahrstühle im Objekt“:
  - Nachrüstung mit akustischen Signalen
  - Nachrüstung mit taktilen Bedienelementen.

Die Ergebnisse sind in den Karten 3 und 4 im Anhang dargestellt.



## 5. 3 SCHULEN UND SPORTSTÄTTEN

René Busse  
Anja Kleppek  
Ron König  
Daniel Render

### 5. 3. 1 Einleitung

Aufgabe des nachfolgenden Abschnitts ist es, genauer auf die Situation in den Schulen, Sportstätten und Schwimmhallen des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg einzugehen.

Gerade derartige Einrichtungen sollten in großer Zahl über geeignete Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verfügen. Zumindest sollte ein behindertenfreundlicher Ausbau angestrebt werden. Durch frühzeitige Interaktion lässt sich nämlich mit einer durch die Behinderung ausgelöste emotionale Betroffenheit besser umgehen. Je früher diese Begegnungen stattfinden, desto größer ist die Chance, dass sich positive Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber beeinträchtigten Menschen entwickeln. Kontakte zwischen behinderten und nicht-behinderten Menschen fördern also die Annäherung dieser Gruppen. Eine solche Begegnungsstätte kann die Schule sein. So lässt z.B. auch das neue Schulgesetz des Landes Berlin, im Zuge des Integrationsgedankens, die Hypothese zu, dass alle Schulen über Eigenschaften verfügen müssten, die eine uneingeschränkte Beschulung aller Kinder unabhängig eventueller Beeinträchtigungen ermöglichen und damit Integration gewährleisten.

Da Integration oftmals auch durch sportliche Aktivitäten zu erreichen ist, wird in diesem Abschnitt den Sportstätten und Schwimmhallen besondere Aufmerksamkeit gegeben. Sie können auf einfache und unkomplizierte Weise einen großen Beitrag zur Annäherung behinderter und nicht-behinderter Menschen leisten, müssen aber entsprechend ausgebaut sein.

### 5. 3. 2 Methodische Vorgehensweise

Für die Untersuchung wurden sämtliche Schultypen unter Verwaltung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg betrachtet. Privat- und berufsbildende Schulen sind von der Erhebung ausgeschlossen worden. Weiterhin wurden nach Vorgabe des

Bezirksamtes die ansässigen Sportstätten und Schwimmhallen in die Untersuchung aufgenommen. Insgesamt wurden 59<sup>24</sup> Schulen, 21<sup>25</sup> Sporthallen, 14<sup>26</sup> Sportanlagen sowie drei Schwimmhallen betrachtet. Schulsporthallen, welche nur über Treppen zu erreichen sind, wurden nicht berücksichtigt.

Zur Datenerhebung der Schulen diente die im Anhang enthaltene Checkliste. Die Checkliste der Sportstätten und Schwimmhallen wurde entsprechend ihrer Nutzung um einen weiteren Themenkomplex ergänzt. Hier wurde zum einen auf die „Mobilität im Objekt“ gesondert eingegangen sowie behindertenfreundliche Anforderungen der „Duschen“ untersucht. Im Vergleich zur Betrachtung der Schulen konzentrierte sich die Checkliste der Sportstätten und Schwimmhallen ausschließlich auf die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer, da für sehbehinderte Menschen keine geeigneten DIN vorlagen.

### 5. 3. 3 Ergebnisse

Bei der Auswertung der Checklisten zeigte sich schnell, dass keines der erhobenen Objekte die volle Punktzahl erreichen würde. Dies liegt zum einen an der zum Teil sehr alten Baussubstanz der Schulen und zum anderen an den häufig gänzlich fehlenden Behindertenparkplätzen sowie an den meist mangelhaften sanitären Einrichtungen, vor allem in den Altbauschulen. Ein weiteres Problem ergab sich bei der Auswertung in Bezug auf die Berücksichtigung sehbehinderter Menschen. Kaum eines der erhobenen Objekte wies die erforderlichen Merkmale, wie z.B. taktile Elemente, auf.

---

<sup>24</sup> Die Eberhard-Klein Hauptschule, lfd. Nr.27, konnte nicht untersucht werden, da weder ein Hausmeister noch eine andere Person vorhanden war, die uns in die Räumlichkeiten lassen konnte.

<sup>25</sup> Die Sporthalle am Dathe Gymnasium, lfd. Nr. 55 sowie die Sporthalle der Adolf-Glaßbrenner Grundschule, lfd. Nr.19, befinden sich derzeit im Umbau.

<sup>26</sup> Die Sportplätze Gneisenastr., lfd. Nr. 64, Virchowstr., lfd. Nr. 71 Wrangelstr., lfd. Nr. 74 sowie die Lasker Sportanlage, lfd. Nr. 69 befinden sich derzeit im Umbau.

### 5. 3. 3. 1 Untersuchung der Schulen in Hinblick auf die Nutzung für Rollstuhlfahrer

Von den 59<sup>27</sup> untersuchten Schulen in Friedrichshain-Kreuzberg sind nur drei Schulen für Rollstuhlbenutzer als „geeignet“ einzuordnen, wovon zwei in Kreuzberg und eine in Friedrichshain liegen.

An diesen drei Schulen gibt es sowohl einen behindertengerechten Aufzug, behindertengerechte WC's sowie Behindertenparkplätze bzw. Haltemöglichkeiten direkt vor der Schule und nutzbare Haltestellen des ÖPNV in unmittelbarer Nähe. Sie gehören somit zu den am Besten ausgestatteten Objekten im Bezirk und sind von Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, uneingeschränkt nutzbar.

14 der untersuchten Schulen sind für Rollstuhlfahrer „mit Einschränkungen geeignet“. Bis auf eine Schule<sup>28</sup> verfügen all diese Objekte über einen behindertengerechten Aufzug. Ebenso sind in 13 der 14 Schulen<sup>29</sup> behindertengerechte WC's zu finden. Sie verfügen nicht über behindertengerechte Parkplätze bzw. sind nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln, welche rollstuhlbenutzerfreundlich sind, zu erreichen.

Die übrigen 41 Schulen des Bezirkes sind in die Kategorie „ungeeignet“ einzuordnen. Sie verfügen weder über Behindertenparkplätze, noch sind sie für Menschen im Rollstuhl zugänglich, da sie nicht stufenlos zugänglich sind und keine Aufzüge haben. Des Weiteren gibt es keine behindertengerechten Toiletten.

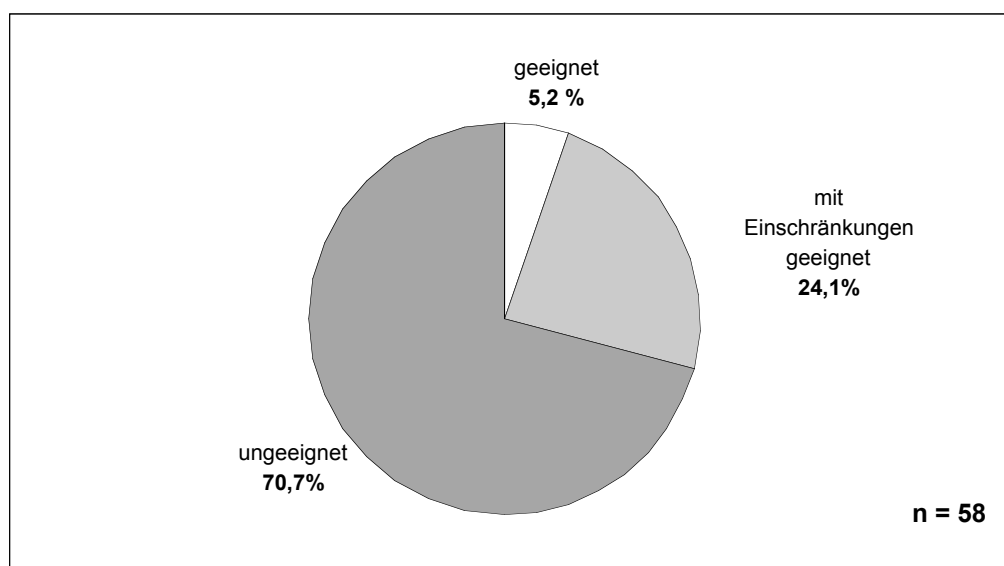
---

<sup>27</sup> siehe Fußnote 24

<sup>28</sup> Gustav-Meyer-Schule Sonderschule, lfd. Nr. 59

<sup>29</sup> Die Ausnahme bildet hier die Niederlausitz GS, lfd. Nr. 16

Abb. 8: Gesamtübersicht der Eignung der Schulen für die Nutzung von Rollstuhlfahrer



Quelle: Eigene Berechnungen.

Anhand der Daten zeigt sich demnach, dass bis auf wenige Ausnahmen keine der Schulen einen öffentlichen Behindertenparkplatz besitzt. Somit wird es behinderten Eltern erschwert, ihre Kinder in die Schule zu bringen. Sogar die Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (ehemalige Sonderschulen) verfügen nur über Parkmöglichkeiten für Schulbusse. Gleichzeitig gibt es nur wenige Schulen, die im 100m Umkreis einer Haltestelle des ÖPNV liegen. Hier liegt der Hauptgrund für die relativ geringen Prozentwerte.

Bei 70,7% aller Objekte ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer nicht gegeben. Viele Schulen verfügen schon am Eingang über mindestens eine Vorstufe bis hin zu Treppen. Dazu gehören vor allem Bauten aus dem frühen 20. Jh. sowie im Plattenbaustil erbaute Schulen aus der DDR. Zwei der vier Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt<sup>30</sup> sind für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich. Normgerechte Rampen sind meistens nur an Schulneubauten zu finden. Schulbauten aus den 1970er/80er Jahren verfügen zwar über Rampen, welche allerdings den aktuellen DIN-Normen nicht entsprechen. So wurde an der Fanny-Hensel Grundschule, vom ersten Stock zum Schulhof ausgehend, eine Rampe

---

<sup>30</sup> Bernhard-Rose-Schule (lfd. Nr. 57) und Schule am Friedrichshain (lfd. Nr. 58)

mit dreimal 10% Steigung und 10m Länge errichtet. Weiterhin kann festgestellt werden, dass die meisten Objekte zwar über eine Klingel am Eingang verfügen, diese aber teilweise über Stufen erreichbar ist, so dass einen Menschen im Rollstuhl die Möglichkeit verwehrt wird, sein Anliegen über eine Gegensprechanlage zu äußern.

Bei ebenerdig zugänglichen Schulen oder solchen, die eine Rampe haben, erweisen sich schwere Flügeltüren als problematisch. Einige dieser Flügeltüren haben zudem eine einseitige Breite von weniger als 90cm. Für einen Rollstuhl wäre dies zu eng. Es wäre zwar die Möglichkeit gegeben in das Objekt hineinzukommen, der Rollstuhlfahrer wäre allerdings selbstständig nicht in der Lage, eigenhändig die zweite Flügeltür zu öffnen. Hier könnten Türautomatiken helfen, welche sich in kaum einer Schule finden lassen. Eine Ausnahme bilden hier die Jens-Nydahl Grundschule<sup>31</sup> und die Charlotte-Salomon Grundschule.

Alle Schulen, welche nach der Bewertung „mit Einschränkungen geeignet“ sind, verfügen gleichzeitig auch über einen Fahrstuhl<sup>32</sup>. Aus Angst vor Missbrauch der Schüler sind diese oft nur mit einem Schlüssel zu bedienen. Falls hier allerdings ein Kind mit Rollstuhl beschuldigt werden sollte, würde es auch einen solchen Schlüssel erhalten. Am Beispiel der Paul-Dohrmann Schule zeigte sich aber auch, dass ein abgeschlossener Fahrstuhl zum Problem werden kann. Diese Schule wäre für Menschen im Rollstuhl nur über einen Aufzug zu erreichen, aufgrund von Treppen vor den Schuleingängen. Vor dem Aufzug befindet sich allerdings keine Klingel, um beispielsweise dem Hausmeister Bescheid zu geben, dass man in das Objekt hinein möchte.

In keiner der Schulen, welche über ein behindertengerechtes WC verfügen, wurden zu 100% die entsprechenden DIN eingehalten. Oft handelt es sich dabei um eine zu kleine Bewegungsfläche sowie einen zu geringen Freiraum an dem Becken. Zusätzlich fehlen an

---

<sup>31</sup> Hier ist die Türautomatik zwar vorhanden, aber defekt.

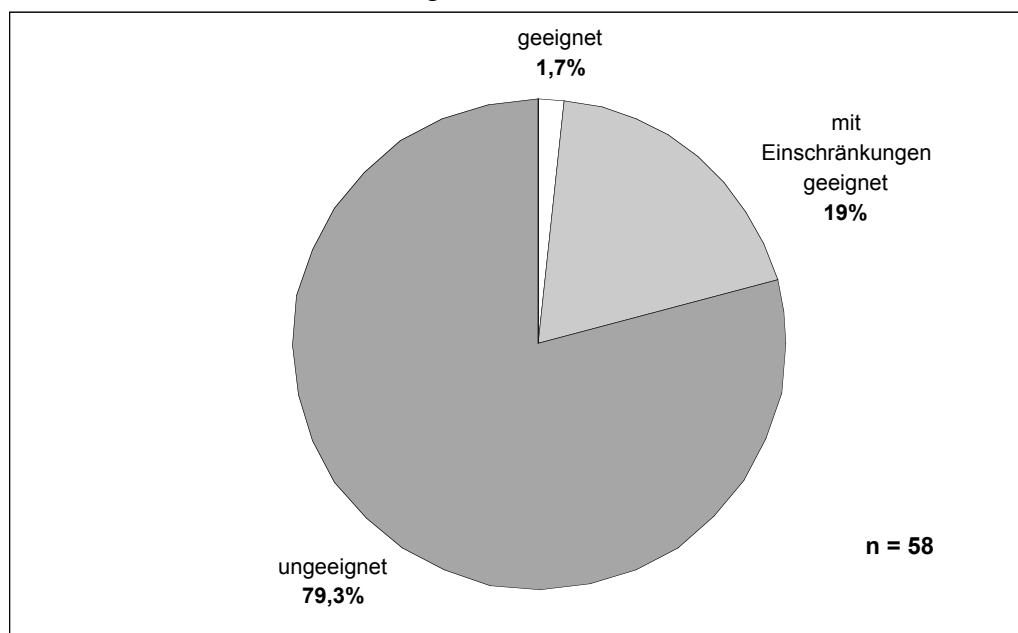
<sup>32</sup> Eine Ausnahme bildet hier die Lenau-Grundschule. Diese verfügt im Gebäude über einen Aufzug sowie über ein Behinderten WC. Bedauerlicherweise ist die Schule nur über Treppenstufen zu erreichen.

einigen Schulen die erforderlichen Halte- und Stützvorrichtungen neben dem WC-Becken, sowie installierte Notrufeinrichtungen. Notrufeinrichtungen, welche durch das Ziehen einer Schnur ausgelöst werden, sind oft aus Angst vor Beschädigungen für den Betroffenen nicht erreichbar, da man diese zu hoch angelegt hat.

### 5. 3. 3. 2 Untersuchung der Schulen in Hinblick auf die Nutzung für sehbehinderte Menschen

Auch hier wurden 59<sup>33</sup> Schulen untersucht, diesmal in Bezug auf die Nutzbarkeit durch sehbehinderte Menschen.

Abb. 9: Gesamtübersicht der Eignung der Schulen für die Nutzung von Menschen mit Sehbehinderung



Quelle: Eigene Berechnungen

Nur die Fanny-Hensel Grundschule (Ifd. Nr. 7) mit einer Gesamtprozentzahl von 86 % ist als „geeignet“ einzuordnen, wobei auch hier darauf hinzuweisen ist, dass der Fahrstuhl keine taktilen Bedienungselemente aufweist, aber in allen anderen Bereichen<sup>34</sup> die volle Punktzahl vergeben werden konnte.

11 Schulen sind „mit Einschränkungen geeignet“.

---

<sup>33</sup> siehe Fußnote 24

<sup>34</sup> Parkplätze/ Weg zum Objekt, Zugänglichkeit zum Objekt, Mobilität im Objekt

Bei den anderen 46 Schulen im Untersuchungsgebiet gab es in allen untersuchten Bereichen erhebliche Mängel, so dass diese Schulen als „ungeeignet“ einzuordnen sind.

Allgemein kann festgestellt werden, dass in den Schulen auf die Belange für Menschen mit Sehbehinderung sehr wenig Rücksicht genommen wird. Dabei sind es oft kleine Hindernisse, die die Mobilität innerhalb des Objektes erschweren. So finden sich vor allem für blinde Menschen an keiner Schule Hinweise in Braille-Schrift, wie z.B. Türnummern, Raumangaben usw. An manchen Schulen sind auch für Menschen mit sehr starker Sehschwäche Türnummern oder Raumangaben nicht zu identifizieren, da diese oftmals viel zu klein an den Türen angebracht sind.

In keiner der Schulen, welche über einen Aufzug verfügen, sind akustische Signale installiert, wodurch sich vor allem blinde Menschen orientieren könnten in welchem Stockwerk sie sich gerade befinden. Weiterhin finden sich nur an neu installierten Fahrstühlen Bedienelemente in Braille-Schrift.

An allen untersuchten Schulen sind Treppenstufen oft mit schlechten Kontrasten oder gar nicht markiert. Auch gibt es einige Schulen, in denen die Treppenhandläufe nur einseitig angebracht sind. Ein blinder Mensch kann sich aber nicht so schnell orientieren auf welcher Seite er nun Handläufe vorfinden kann. Weiterhin gibt es nur wenige Handläufe, welche als griffsicher eingeschätzt werden können<sup>35</sup>.

### *5. 3. 3. 3 Untersuchung der Schwimmhallen und Sportstätten in Hinblick auf die Nutzung für Rollstuhlfahrer*

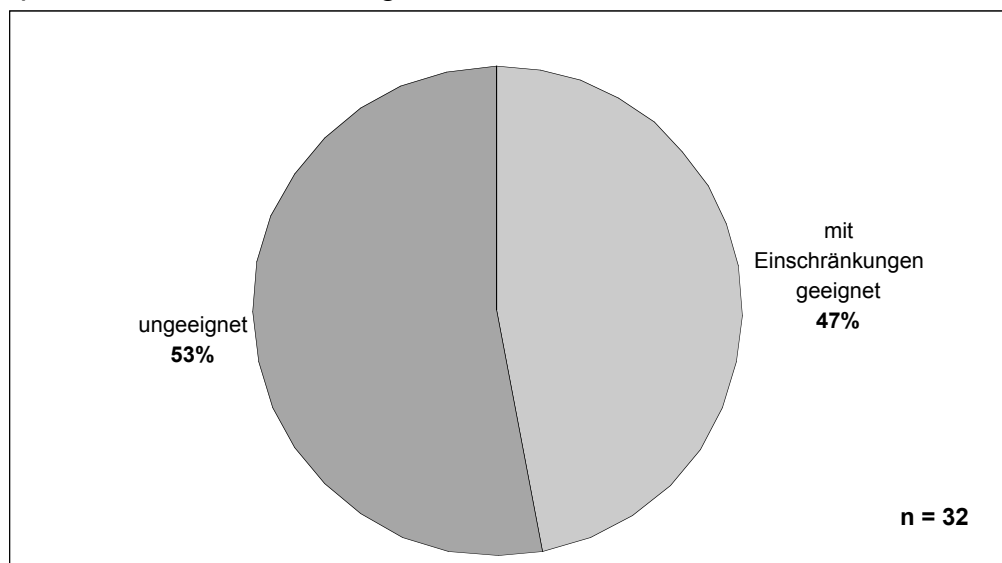
Von den 32 insgesamt untersuchten Objekten kann keines über 79% erreichen, so dass die Kategorie „geeignet“ unbesetzt bleibt.

---

<sup>35</sup> Griffsicher geformt sind solche Handläufe, an denen eine maximale Handkraft auch ein maximales Festhalten ermöglicht. Demnach handelt es sich hier aber auch um eine subjektive Einschätzung.



Abb. 10: Gesamtübersicht der Eignung der Schwimmhallen und Sportstätten für die Nutzung von Rollstuhlfahrer



Quelle: Eigene Berechnungen

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gibt es insgesamt drei Schwimmhallen und ein Freibad. Letzteres wurde in unserer Untersuchung nicht berücksichtigt. Zwei dieser Schwimmhallen sind für Rollstuhlbenutzer „mit Einschränkungen geeignet“.

In der Schwimmhalle Holzmarktstraße gibt es keinen Behindertenparkplatz und im Bad am Spreewaldplatz sind die Duschen nicht rollstuhlgerecht. Ansonsten sind beide Schwimmbäder für Rollstuhlbenutzer empfehlenswert. Das Stadtbad Baerwaldstraße schnitt am schlechtesten ab, da es für diese Schwimmhalle keinen Behindertenparkplatz, noch behindertengerechte Duschen und Sanitäranlagen gibt. Es erreichte eine Gesamtprozentzahl von 14 % und ist somit als „ungeeignet“ einzustufen. Demgegenüber schneiden das Bad am Spreewaldplatz und die Schwimmhalle in der Holzmarktstraße mit 79%, bzw. 75% ab. Am Beispiel der Schwimmhalle Holzmarktstraße sei aber gesagt, dass es bezüglich des fehlenden Behindertenparkplatzes eine interne Regelung gibt, die es Menschen mit Behinderungen erlaubt auf dem Mitarbeiterparkplatz vor der Schwimmhalle parken zu können. Für Menschen im Rollstuhl, welche nicht mit dem PKW zur Schwimmhalle fahren, ergibt sich allerdings das Problem, dass teilweise Gehwege von Steigungen über 10% überwunden werden müssen, um die Schwimmhalle zu erreichen.

Innerhalb der Halle existiert ein spezieller Rollstuhl, sowie ein Lift, welcher den Einstieg in das Wasserbecken erleichtert.

Von den zehn untersuchten Sportplätzen erfüllen nur drei die Anforderungen, um in die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ zu fallen. Als Einschränkungen wären hier vor allem die fehlenden Behindertenparkplätze und die Mängel in den Duschen zu nennen. Die restlichen sieben Sportplätze im Untersuchungsgebiet zeigen in fast allen Bereichen erhebliche Mängel und sind somit nur als „ungeeignet“ einzustufen.

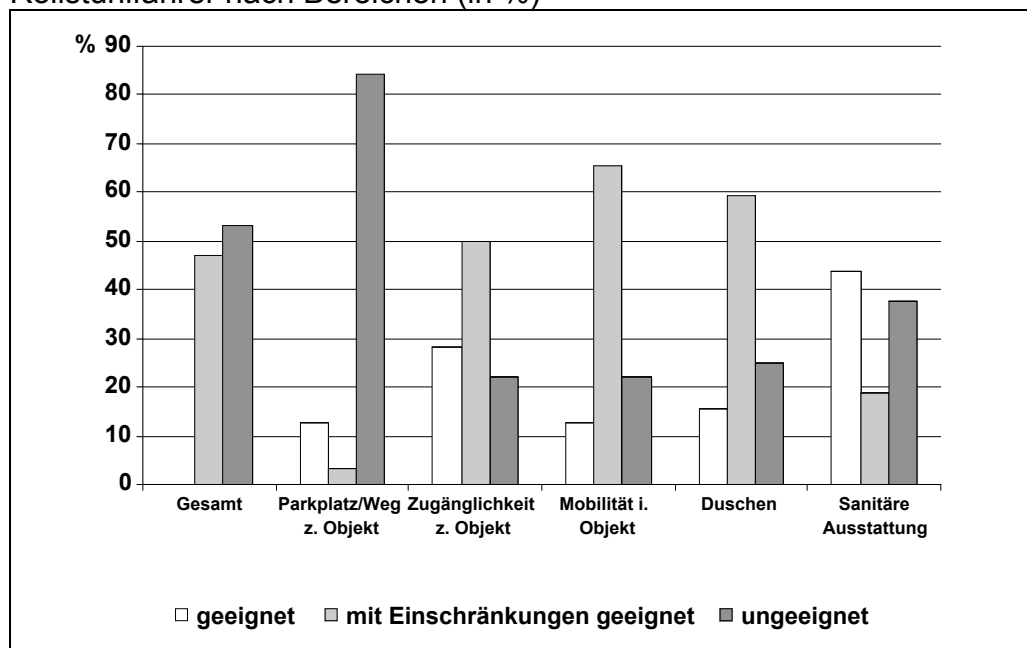
Einige Sportplätze sind zwar für Rollstuhlfahrer ebenerdig zugänglich, können dennoch aufgrund von Absatzstufen vor dem Eingang der Umkleieräume nicht genutzt werden<sup>36</sup>. Die Umkleieräume am Sportplatz in der Züllichauer Str. verfügen zwar über ein Behinderten WC, der Sportplatz selbst ist nur über eine Schwelle von 12cm Höhe zu erreichen.

Von den 19 untersuchten Sporthallen, die für Rollstuhlfahrer zugänglich sind, sind zehn „mit Einschränkungen geeignet“ und die restlichen neun „ungeeignet“.

---

<sup>36</sup> Hierzu gehören die Sportplätze Lilli-Henoch, Waldeckpark und Wiener Str. sowie das Katzbach Stadion.

Abb. 11: Nutzung der Schwimmhallen und Sportstätten für Rollstuhlfahrer nach Bereichen (in %)



Quelle: eigene Berechnungen

Nur die Sporthalle in der Singerstraße verfügt über eine Türautomatik, welche allerdings durch Vandalismus zusammen mit der Klingel und der Notrufeinrichtung am Behinderten WC zerstört worden ist<sup>37</sup>.

Wie auch bei den Schulen gibt es nur wenige Sportstätten, welche über einen öffentlichen Behindertenparkplatz oder im Umkreis von 100m über eine rollstuhlgerechte Haltestelle des ÖPNV verfügen.

#### 5. 3. 4 Schlussfolgerung

Die Untersuchung der Schulen und Sportstätten im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg zeigte, wie bereits erwähnt, einen starken Unterschied zwischen verschiedenen Untersuchungsobjekten auf. Nach Abschluss und Auswertung der Untersuchung offenbart sich in erster Linie, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der baulichen Substanz und der Ausstattung hinsichtlich einer behindertengerechten Alltagstauglichkeit besteht. Insbesondere ältere und noch nicht

<sup>37</sup> Die Sporthalle wird vom Andreas Gymnasium genutzt. Daneben befinden sich zwei weitere Sporthallen der Bernard-Rose Schule. Auch hier ist die Notrufeinrichtung am Behinderten WC mutwillig zerstört worden.

sanierte Gebäude weisen einen Mangel an Hilfestellungen für behinderte Menschen auf.

Bei der Untersuchung neuer oder im Umbau befindlicher Einrichtungen ist jedoch festgestellt worden, dass hierbei in verstärktem Maß auf die Belange behinderter Menschen eingegangen wird. Hierbei achtet man, auch bedingt durch die Gesetzesvorgaben, stets auf den Einbau von behindertenfreundlichen Toiletten und einen möglichst barrierefreien Zugang der Objekte. Im Zusammenhang mit dem Umbau von Gebäuden muss jedoch erwähnt werden, dass bei den anfallenden Baumaßnahmen auf ihre Praxistauglichkeit und insbesondere auf die Umsetzung von Vorgaben (DIN etc.) geachtet werden muss. Viele Maßnahmen spiegeln den Willen wieder, Unterstützung zu leisten, sind jedoch aufgrund ihrer Bauweise oder der nicht gewährleisteten ständigen Verfügbarkeit nur eingeschränkt durch behinderte Menschen nutzbar. Als Hinweis seien hier Baumaßnahmen an der Sporthalle der Zille Grundschule genannt. Nach Aussage der Schulleitung ist innerhalb der Halle der Bau eines Behinderten WC vorgesehen, dennoch kann die Halle nur über eine Stufe erreicht werden. Der Bau einer kleinen Rampe ist bisher noch nicht genehmigt worden. Es soll hiermit auf eine verstärkte Interaktion zwischen Bauämtern und Organisationen/Verbänden in Bezug auf eine sinnvolle Gestaltung von Gebäuden hingewiesen werden.

Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch, dass es in vielen Fällen aus baulicher Sicht nicht möglich ist eine hundertprozentige Alltagstauglichkeit für behinderte Menschen zu gewährleisten. In diesen Fällen sollte versucht werden ein sinnvolles Maßnahmenpaket zu entwickeln, mit dem eine maximal mögliche Nutzbarkeit erreicht werden kann. Häufig ist es nur eine einzige Stufe, eine zu hoch angebrachte Klingel, eine schwere Eingangstür oder die fehlende Ausschilderung, die die Mobilität behinderter Menschen stark einschränkt. Es könnten hier oft mit geringen Mitteln Barriereprobleme gelöst werden. Portable Metallrampen zur Überwindung von Stufen und Absätzen, eine neu verlegte Klingelanlage oder markierte Treppenstufen sollen als einige Beispiele hierfür dienen.

Neben den erwähnten Aspekten der baulichen Maßnahmen soll auch auf den Umgang mit bereits vorhandenen Einrichtungen hingewiesen werden. Die mutwillige Zerstörung oder Fremdnutzung von Einrichtungen, wie Liften oder Toiletten, stellt eine nicht selten beobachtete Erscheinung dar. In Schulen werden diese Probleme meist durch abgeschlossene Türen, welche bei Bedarf durch Lehrpersonal oder Hausmeister geöffnet werden, behoben. Auf Sportstätten ist jedoch teilweise eine Fremdnutzung von Behindertentoiletten festgestellt worden, welche die erforderliche Nutzbarkeit einschränkte. In diesen Fällen wurden u. a. Behindertentoiletten als Materiallager genutzt oder durch Schränke zugestellt. Dies mag auf die subjektiv empfundene „geringe Nutzung“ der Räume zurück zu führen sein, jedoch muss die Verfügbarkeit ständig gewährleistet sein.

Die Funktionalität und Nutzbarkeit der Einrichtungen für behinderte Menschen sollte daher ständig in Zusammenarbeit von Sportvereinen, Behindertenorganisationen und dem Sportamt kontrolliert werden.

Die Ergebnisse sind in den Karten 5, 6 und 7 im Anhang dargestellt.

## 5. 4 KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Hannah Schubert  
Raphael Siebert  
Annika Steiner

### 5. 4. 1. Einleitung

Auf den folgenden Seiten sollen die Ergebnisse der untersuchten kulturellen Einrichtungen, wie zum Beispiel Theater, Museen und Bibliotheken, dargestellt werden.

Im Rahmen des Projektes wurden von einer Arbeitsgruppe die kulturellen Einrichtungen in dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg untersucht. In ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Menschen begegnen im öffentlichen Leben für sie oft unüberwindbaren Hindernissen. Diese Barrieren beschränken sich nicht nur auf den Straßenraum, sondern sind im gesamten gesellschaftlichen Umfeld zu finden, so auch in den kulturellen Einrichtungen. Jedoch ist es für die soziale Integration wichtig, dass den Menschen hier keine Barrieren im Weg stehen, so dass sie ungehindert und problemlos an kulturellen Veranstaltungen teilhaben können. So ist das Ziel der Untersuchung die Schwachstellen aber auch Stärken der einzelnen Einrichtungen aufzuzeigen, um so aufgedeckte Problemfelder gezielt beheben zu können.

### 5. 4. 2. Methodische Vorgehensweise

Die Grundlage der Untersuchung bildet eine von der Behindertenbeauftragten des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg überreichte Liste, in der die zu untersuchenden kulturellen Einrichtungen aufgezählt wurden. Die Liste beinhaltet 91 Objekte, die in sechs Gruppen eingeteilt sind, dazu gehören Bibliotheken, Theater und Spielstätten, Museen, Kinos, Galerien und soziokulturelle Einrichtungen, wie zum Beispiel Nachbarschaftsheime.

Jedoch verringerte sich die Anzahl der zu untersuchenden Objekte im Laufe der Bearbeitung aufgrund verschiedener Ursachen. Einerseits wurden viele der Einrichtungen an den angegebenen Adressen nicht mehr angetroffen, aufgrund von Schließungen der Einrichtungen, Umzüge in andere Bezirke oder Zusammenlegungen mit anderen Einrichtungen. Andererseits verringerte sich die Zahl auch

wegen mangelndem Interesse oder fehlender Kooperation auf Seiten der Betreiber der kulturellen Einrichtungen. Auch große Einrichtungen, wie das CheckPointCharlie - Museum, sahen sich nicht in der Lage in Kooperation mit der Arbeitsgruppe zu arbeiten. So ist es zu erklären, dass auch teilweise größere Einrichtungen nicht in den Untersuchungsergebnissen auftauchen und in den Checklisten nur 68 Objekte aufgeführt werden. Jedoch muss man sagen, dass man generell Verständnis für die Erhebungen hatte und gerne geholfen wurde.

Im Folgenden werden die einrichtungsspezifischen Anforderungen, die den allgemeinen Checklisten zugefügt wurden, näher erläutert. Als erstes werden die speziellen Anforderungen an die Einrichtungen für Menschen im Rollstuhl dargelegt, daran schließt sich dann die Betrachtung der spezifischen Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderung an.

Für die Untersuchung für Menschen im Rollstuhl wurden den allgemeinen Listen für Kinos, Theater und Spielstätten zwei weitere Punkte zugefügt. Einerseits wurde darauf geachtet, ob eine angemessene Anzahl von Rollstuhlplätzen in den Vorführungssälen vorhanden war, andererseits wurde die Lage der Plätze begutachtet. Weiterhin wurden diese beiden Aspekte mit einer Bewertung von zwei Punkten pro Aspekt versehen, da die Anzahl aber auch die Lage der Plätze für einen Besuch dieser Einrichtungen für Menschen im Rollstuhl ausschlaggebend sind. Den Untersuchungslisten für Museen und Galerien wurde nur ein weiterer Punkt hinzugefügt, es wurde hier auf die Höhe der Beschriftungen und Vitrinen geachtet. Da Menschen im Rollstuhl eine niedrigere Augenhöhe haben, ist es daher wichtig für einen lohnenden Besuch eines Museums oder einer Galerie auch die nötigen Beschriftungen und Exponate lesen bzw. sehen zu können. Dieser Aspekt wurde in der Bewertung mit einem Punkt versehen, da man davon ausgehen kann, dass es auch bei Abweichungen von der DIN trotzdem noch ausreichend sichtbar für Menschen im Rollstuhl ist. Weiterhin wurde der Untersuchungsliste für soziokulturelle Einrichtungen eine allgemeine Frage nach speziellen Angeboten für



Menschen im Rollstuhl zugefügt. Dieser Aspekt geht mit einem Punkt in die Bewertung ein, da im Allgemeinen auch an allen anderen Veranstaltungen die Teilnahme von Menschen im Rollstuhl möglich ist.

Den Untersuchungslisten für Menschen mit Sehbehinderung wurden auch verschiedene neue Punkte hinzugefügt. So wurden den Listen für die Untersuchung von Museen und Galerien drei weitere Aspekte zugefügt. Es war darauf zu achten, dass die Beschriftungen der ausgestellten Exponate für Menschen mit einer Sehbehinderung ausreichend gut sichtbar beziehungsweise lesbar sind. Weiterhin wurde überprüft, ob Hörgeräte oder Audiodeskriptionen zur Verfügung stehen oder ob spezielle Führungen für Menschen mit Sehbehinderung angeboten werden. Für diese drei zusätzlichen Aspekte wurden jeweils zwei Punkte für die Bewertung veranschlagt, da es für Menschen mit Sehbehinderung ausschlaggebend für einen möglichen Besuch ist, wie viel sie in einem Museum oder einer Galerie sehen oder hören können.

Den allgemeinen Listen für Bibliotheken wurden auch drei zusätzliche Untersuchungspunkte zugefügt. Als Erstes wurde geprüft, ob es sich um eine Präsenzbibliothek handelt oder ob eine Ausleihe möglich ist. Des Weiteren wurde überprüft, ob Lesehilfen oder Lesegeräte für Menschen mit Sehbehinderung vorhanden sind. Eine letzte Untersuchungsfrage richtete sich an die Beschriftung der Regale, ob diese auch für Menschen mit einer Sehbehinderung gut sichtbar sind. Es wurden wieder allen drei neuen Untersuchungsaspekten eine Bewertung von zwei Punkten je Aspekt zugewiesen, da es sich hier ähnlich den Museen und Galerien verhält, da auch diese ausschlaggebend für eine mögliche Benutzung sind. Den Untersuchungslisten für soziokulturelle Einrichtungen wurde auch eine allgemeine Frage nach speziellen Angeboten für Menschen mit Sehbehinderung zugefügt. Diese ging mit einem Punkt in die Bewertung ein, da Menschen mit Sehbehinderung ebenfalls an den allgemeinen Veranstaltungen teilnehmen können.

### 5. 4. 3. Ergebnisse

Aufgrund unserer Erhebungen lassen sich für die untersuchten kulturellen Einrichtungen im Bezirk charakteristische Häufigkeitsverteilungen feststellen. Insgesamt müssen mehr als die Hälfte der Einrichtungen als „ungeeignet“ betrachtet werden – dies sowohl für Rollstuhlfahrer (56,5%) als auch für Menschen mit Sehbehinderung (73,9%). Hierbei bleibt festzuhalten, dass die kulturellen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Eignung für Menschen mit Sehbehinderung durchweg schlechter abschneiden als hinsichtlich ihrer Eignung für Rollstuhlfahrer.

Im Folgenden sollen zunächst die Ergebnisse für Rollstuhlfahrer, anschließend für Menschen mit Sehbehinderung dargestellt werden. Im Einzelnen werden Bibliotheken, Kinos, Theater und Spielstätten, Museen und soziokulturelle Einrichtungen betrachtet. Aufgrund ihrer geringen Zahl werden Galerien nicht betrachtet, sind jedoch im Anhang mit aufgeführt.

#### 5. 4. 3. 1 *Ergebnisse im Hinblick auf Rollstuhlfahrer*

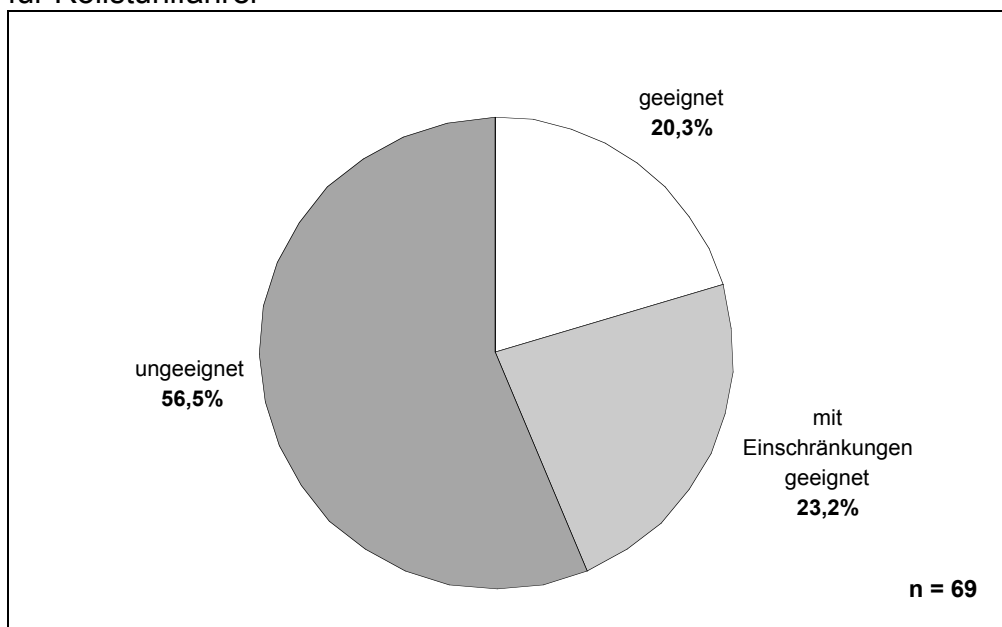
Für Rollstuhlfahrer haben sich insgesamt nur 20,3% aller kulturellen Einrichtungen als „geeignet“, 23,2% als „mit Einschränkungen geeignet“ erwiesen. Mit 56,5% muss ein Großteil der Einrichtungen als „ungeeignet“ bezeichnet werden (vgl. Abb.12). Es lässt sich zwischen Bibliotheken, Kinos und soziokulturellen Einrichtungen einerseits sowie Theater/Spielstätten und Museen andererseits unterscheiden. Erstere erwiesen sich überwiegend als „ungeeignet“. Bei Letzteren stellt sich das Bild etwas positiver bzw. differenzierter dar.

Die Bibliotheken, Kinos und soziokulturellen Einrichtungen fallen vor allem dadurch auf, dass hier der Anteil der für Rollstuhlfahrer ungeeigneten Einrichtungen über 60% bzw. sogar 70% liegt (vgl. Abb.13). Dem steht nur ein kleiner Anteil von Einrichtungen gegenüber, die als „geeignet“ bezeichnet werden können. Pro Gruppe

war dies jeweils nur eine der untersuchten Einrichtungen – namentlich haben sich die Amerika-Gedenk-Bibliothek, der Kosmos UFA-Palast und das Integral Begegnungszentrum für die genannten drei Gruppen als positiv dargestellt. Diese und auch nicht die wenigen Einrichtungen, die mit Einschränkungen für Rollstuhlfahrer geeignet sind, sollen jedoch nicht über den angesprochenen Großteil der „ungeeigneten“ Einrichtungen hinwegtäuschen.

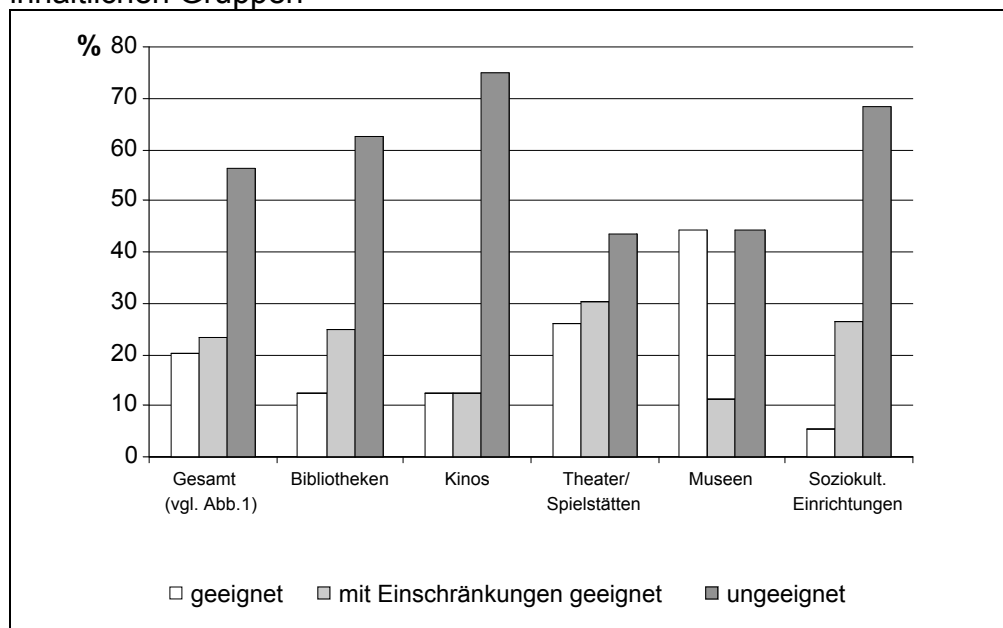
Etwas positiver war die Situation bei den Theatern/Spielstätten und Museen. Mit 26,1% bzw. 44,4% an „geeigneten“ Einrichtungen liegen sie deutlich über dem Durchschnitt. Dies mag dem Umstand geschuldet sein, dass sich im Bezirk einige größere und neuere Theater/Spielstätten und Museen befinden (Jüdisches Museum, Deutsches Technikmuseum, Tempodrom, etc.) die im Allgemeinen behindertengerechter als kleinere und ältere Einrichtungen gebaut sind. Keinesfalls soll dies jedoch davon ablenken, dass ein ähnlich großer Anteil der Einrichtungen als „ungeeignet“ eingestuft werden musste.

Abb. 12: Gesamtübersicht der Eignung der kulturellen Einrichtungen für Rollstuhlfahrer



Quelle: eigene Berechnungen

Abb. 13: Eignung der kulturellen Einrichtungen für Rollstuhlfahrer nach inhaltlichen Gruppen



Quelle: eigene Berechnungen

#### 5. 4. 3. 2 Ergebnisse im Hinblick auf Menschen mit Sehbehinderung

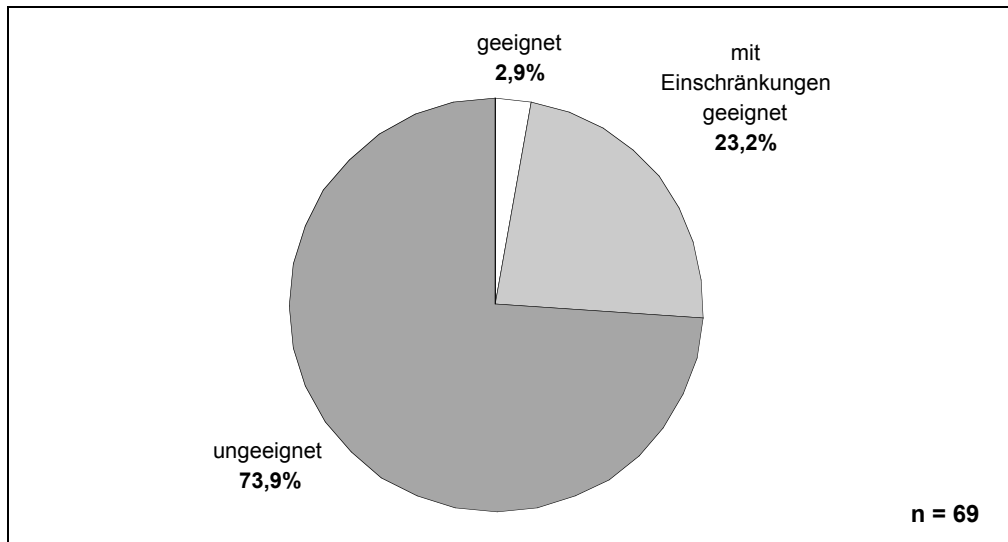
Für Menschen mit Sehbehinderung stellt sich die Situation der kulturellen Einrichtungen im Bezirk, verglichen mit der für Rollstuhlfahrer, noch mal deutlich schlechter dar. Insgesamt müssen 73,9% der Einrichtungen als „ungeeignet“ betrachtet werden, 23,2% als „mit Einschränkungen geeignet“ und nur 2,9% als „geeignet“ (vgl. Abb.14).

Besonders schlecht fielen die Ergebnisse für die untersuchten Kinos und soziokulturellen Einrichtungen aus. Keine Einrichtung dieser beiden Gruppen kann als „geeignet“ gelten – auch „mit Einschränkungen geeignet“ sind jeweils lediglich ca. 10%. Demgegenüber sind jeweils knapp 90% für Menschen mit Sehbehinderung „ungeeignet“ (vgl. Abb.15). Für Bibliotheken zeigt sich prinzipiell ein ähnliches Bild, jedoch positiv beeinflusst durch die Amerika-Gedenk-Bibliothek.

Insgesamt haben sich von allen untersuchten Einrichtungen nur die Amerika-Gedenk-Bibliothek und das SO 36 als „geeignet“ erwiesen. Weitere, überdurchschnittlich positive Ausnahmen – sprich „geeignete“ Einrichtungen – waren nicht auszumachen. Zumindest

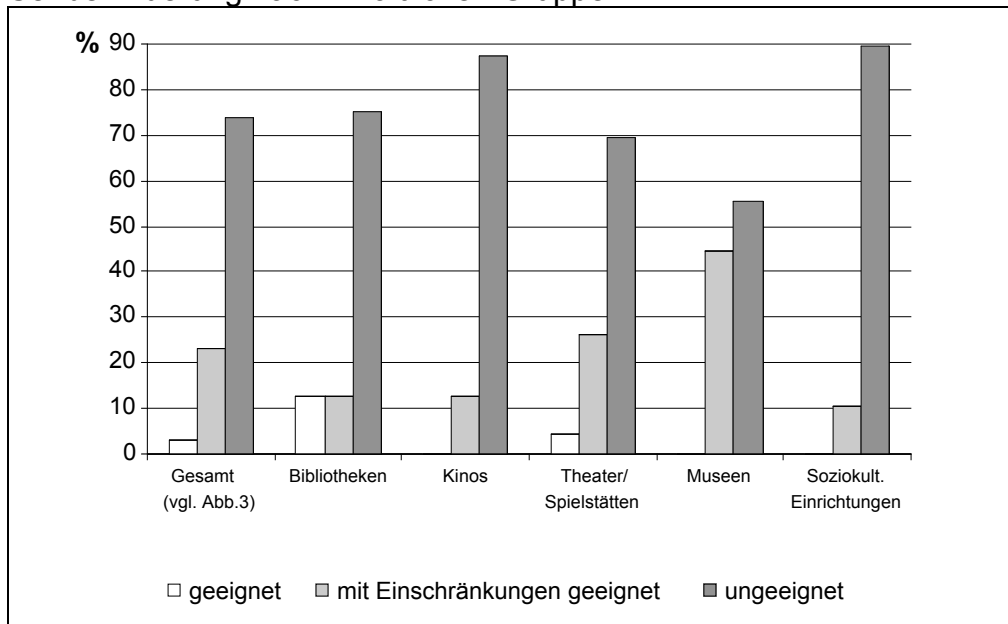
noch „mit Einschränkungen geeignet“ waren 44,4% der Museen und 26,1% der Theater/Spielstätten. Diese beiden Gruppen waren dementsprechend diejenigen, deren Anteil an „ungeeigneten“ Einrichtungen unter dem Durchschnitt von 73,9% lag (vgl. Abb.15).

Abb. 14: Gesamtübersicht der Eignung der kulturellen Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung



Quelle: eigene Berechnungen

Abb. 15: Eignung der kulturellen Einrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung nach inhaltlichen Gruppen



Quelle: eigene Berechnungen

#### 5. 4. 4. Schlussfolgerungen

Bei den untersuchten kulturellen Einrichtungen haben sich durch die Auswertung der Checklisten einige aussagekräftige Tendenzen herauskristallisiert. Im Folgenden werden die gefundenen Problemfelder in den Bereichen Menschen im Rollstuhl und Menschen mit Sehbehinderung unabhängig voneinander besprochen, des Weiteren werden einige Empfehlungen geäußert.

#### *5. 4. 4. 1 Problemfelder „Menschen im Rollstuhl“*

##### *Behindertengerechte Parkplätze und ÖPNV*

Ein wichtiger Punkt für Menschen mit einer Gehbehinderung, ist die Tatsache, dass sie, wenn sie ein Auto besitzen oder gefahren werden, dieses Auto in der Nähe des Objektes abstellen können und ohne weitere Barrieren zum Objekt kommen können. Es war auffällig, dass im Allgemeinen sehr wenig behindertengerechte Parkplätze im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg vorhanden sind. Dabei ist es wichtig festzuhalten, dass dieser Punkt in der Checkliste schwer gewichtet wurde. Die Anwesenheit der behindertengerechten Parkplätze ist jedoch einrichtungsunabhängig, weil die Einrichtungen keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Öffentlichen Raumes haben, diese sind abhängig von den Beschlüssen der Stadt.

Weiter war bemerkenswert, dass wenn behindertengerechte Parkplätze vorhanden und gekennzeichnet sind, oftmals die Bordsteine nicht abgesenkt sind, und damit der Parkplatz trotz Kennzeichnung keine Erleichterung der Zugänglichkeit auf dem Weg zum Objekt bedeutet. Trotz dessen gab es oftmals in der direkten Umgebung Parkplätze, die nicht als behindertengerechte Parkplätze gekennzeichnet waren, aber ohne weiteres als Genannte fungieren könnten.

Ebenso wie für die Parkplätze gilt auch für den ÖPNV, dass viele der untersuchten Objekte im direkten Umfeld keine behindertengerechte Haltestelle haben, so dass die Erreichbarkeit des Objektes reduziert ist.

Wenn Bushaltestellen vorhanden sind, sind sie oft rollstuhlgerecht. U-Bahn und S-Bahn Haltestellen, vor allem in Friedrichshain (U5), bieten keine Möglichkeiten oder Erleichterungen für Menschen in einem Rollstuhl.

### *Zugänglichkeit der Objekte*

Im Allgemeinen gilt, dass die kulturellen Einrichtungen für Menschen in einem Rollstuhl von Innen mäßig bis gut zugänglich sind. Das größte Problem stellt der Eingangsbereich dar, da Treppenaufgänge eine stufenlose Einfahrt unmöglich machen. Der Zugang ist oftmals nicht ohne Voranmeldung möglich, weil keine Rampe vorhanden ist oder der Aufzug nicht ohne Hilfe des Personals benutzt werden kann. Dabei sind die Klingeln, wenn sie schon am Eingang vorhanden sind, oft zu hoch angebracht oder nur über Treppen zu erreichen. Dies bedeutet, dass Spontanität durch individuelle Besuche von kulturellen Einrichtungen oftmals nicht möglich ist, oder die behinderte Person muss mit einem Begleiter kommen.

Die Mobilität im Objekt ist kaum eingeschränkt. Das hängt aber vor allem mit der Tatsache zusammen, dass viele der vor allem kleinen kulturellen Einrichtungen, abgesehen von einem Foyer, nur einen Raum haben, wie zum Beispiel Theater, kleine Museen oder Galerien. Oft sind sie deshalb ebenerdig angeordnet. Damit ist die gute Mobilität im Objekt eher ein Zufall, aber keine auf Menschen im Rollstuhl abgestimmte Tatsache. Innerhalb eines Objektes sollte es generell möglich sein, individuelle Lösungen oder Alternativen zu finden. Insbesondere bei Altbauten und denkmalgeschützten Objekten wo die Problematik der Zugänglichkeit sich verstärkt äußerte. Das Personal der kleinen Einrichtungen nannte in vielen Fällen, auch wenn es eine lange Treppe und keine Hilfsmittel gab, dass trotzdem oft Besucher mit Rollstuhl kommen und an den Veranstaltungen teilnehmen

### *Sanitäre Ausstattung*

Die sanitäre Ausstattung der kulturellen Einrichtungen war vor allem bei den älteren und kleineren Bauten sehr mangelhaft. Oft sind gar keine Behindertentoiletten vorhanden, dies gilt vor allem für die kleinen soziokulturellen Einrichtungen. Die größeren Theater, Museen und Bibliotheken hatten stattdessen fast immer eine Behindertentoilette. Wenn sie als Behindertentoilette gekennzeichnet war, dann war sie oftmals gut ausgestattet. Die WC-Höhe war nicht immer korrekt und mehrere Male fehlte eine Notrufanlage. Vor allem die kleineren Objekte sind hinsichtlich der sanitären Ausstattung nicht auf Menschen mit einem Rollstuhl vorbereitet. Generell kann gesagt werden, dass zu wenig Objekte eine behindertengerechte sanitäre Ausstattung haben.

### *Einrichtungsspezifische Anforderungen*

Es gab auffällig wenig Objekte, die sich mit speziellen Angeboten oder Anpassungen auf Menschen im Rollstuhl eingestellt haben. Oft waren im Theater zum Beispiel die Räumlichkeiten und Plätze flexibel, so dass Rollstühle nach Belieben in die erste Reihe geschoben werden können. In den Galerien waren die Vitrinen in fast allen Fällen zu hoch angebracht. Fast keine Einrichtung hat spezielle Angebote für Menschen im Rollstuhl. Soziokulturelle Einrichtungen waren im Durchschnitt sehr schlecht zugänglich für Rollstuhlfahrer.

### *Konkrete Beispiele*

Auffällig gut war die Situation im SO 36 in Kreuzberg. Trotz der alten Bausubstanz werden eine Rampe und ein Podest in den vorderen Bereich gestellt, so dass eine gute Sicht für Rollstuhlfahrer garantiert ist. Auch das Theater Alte Feuerwache in Friedrichshain war räumlich sehr gut durchdacht. Die beste Einrichtung in der Kategorie soziokulturelle Einrichtung ist der Familiengarten des Kotti in Kreuzberg, der vor allem von Innen sehr gut ausgestattet ist.



### 5. 4. 4. 2 Problemfelder „Sehbehinderte Menschen“

#### *Glastüren*

Es wurde deutlich, dass vor allem Glastüren generell in kulturellen Einrichtungen nicht markiert sind, obwohl sie oft vorhanden sind. Wenn sie doch markiert sind, dann ist dies oftmals nicht bewusst für Menschen mit einer Sehbehinderung geschehen, sondern ist als Verschönerung der Türen gedacht.

#### *Treppen*

In Objekten, die Treppen besitzen (Innen und/oder Außen), wurde oft keine Rücksicht auf Menschen mit einer Sehbehinderung genommen. Treppengeländer sind in der Regel um ein paar Zentimeter zu hoch angesetzt, Handläufe sind in den wenigsten Fällen beidseitig und das größte Problemfeld ist, dass die Stufen nicht optisch markiert sind und/oder überstehende Kanten haben. Dazu kommt, dass die Beleuchtung vor allem in Altbauten miserabel ist, sowohl Innen als Außen sind die Stufen im schlechten Licht kaum zu erkennen.

#### *Aufzüge*

Auffällig ist auch, dass Aufzüge selbst in neuen oder sanierten Einrichtungen keine akustischen Signale haben, zum Beispiel das Jüdische Museum. Auch sind oftmals die Bedienungselemente nicht oder unzureichend taktil, wodurch es für Menschen mit einer Sehbehinderung erschwert wird, sich innerhalb des Objektes selbständig zu bewegen.

#### *Konkrete Beispiele*

Im Allgemeinen wurde deutlich, dass städtische Bibliotheken sehr schlecht ausgestattet sind. Die Beschriftung der Regale und Räume ist generell nicht auf Sehbehinderte ausgerichtet, oft ist die Beschriftung sehr klein oder farblich nicht ausreichend kontrastiert.

Ein Musterbeispiel ist die Amerika-Gedenk-Bibliothek, sowohl von den Räumlichkeiten her als auch wegen der einrichtungsspezifischen Anforderungen, Bücher gibt es im Grossdruck und Lesegeräte sind vorhanden.

#### *5. 4. 4. 3 Zusammenfassung*

Aus der Untersuchung der kulturellen Einrichtungen wurde deutlich, dass vor allem für Menschen mit einer Sehbehinderung die Anpassungen in kulturellen Einrichtungen vernachlässigt werden. Generell sind die Objekte für Menschen mit einer Sehbehinderung viel schlechter ausgestattet als für Menschen im Rollstuhl. „Behindert sein“ wird in der praktischen Realität gleichgestellt mit „Rollstuhlfahrer“, oft werden dabei die Anpassungen für sehbehinderte Menschen komplett vergessen.

Dabei könnten Anpassungen für Sehbehinderte viel einfacher und relativ zeit-unaufwendig vorgenommen werden: Markierung der Stufen, Markierung der Glastüren, eine größere Beschriftung und taktile Bedienungselemente sind dabei die wichtigsten Schwerpunkte. Auch eine gute Beleuchtung fehlt in vielen Objekten.

Insgesamt sind neuere und größere Einrichtungen besser ausgestattet als alte und kleine kulturelle Einrichtungen. Das ist oft eine finanzielle aber auch eine räumliche Frage. Mit kleinen Anpassungen könnte aber schon viel erreicht werden, und bereits das Suchen nach individuellen Lösungen könnte bedeuten, dass die Zugänglichkeit vieler Einrichtungen auf Dauer auch für Menschen mit einer Behinderung verbessert werden kann. Kleine Einrichtungen sind trotz der geringen Möglichkeiten sehr einfallreich und bereit Alternativen zu suchen. Es besteht vor allem konkreter Handlungsbedarf bei der direkten Zugänglichkeit der Objekte sowie auf dem Weg zum Objekt. Vor allem die unzureichende Ausstattung und Anzahl der Behindertenparkplätze ist ein Punkt, der zusätzliche Aufmerksamkeit bekommen sollte.

Die Ergebnisse sind in den Karten 8 und 9 im Anhang dargestellt.

## 5. 5 EINKAUFSTRASSEN

Andreas Beulich  
Alexander Fest  
Stefanie Meck

### 5. 5. 1 Einleitung

„Sich Versorgen“ gehört zu den Grunddaseinsfunktionen des menschlichen Lebens, weswegen es allen Menschen in der Bundesrepublik möglich sein muss, diese zu befriedigen. Körperlich unbeeinträchtigte Menschen können oft problemlos Güter des täglichen und nicht täglichen Bedarfs im öffentlichen Raum erwerben. Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg stehen ihnen dazu zahlreiche Möglichkeiten in den diversen Einkaufsstrassen zur Verfügung.

Körperlich beeinträchtigte Menschen jedoch stoßen im öffentlichen Raum sehr oft auf bauliche Barrieren, die nicht immer überwunden werden können. Für sie verläuft daher der Erwerb von Gütern nicht immer ohne Probleme. Oft stellen die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Objekten die größten Barrieren für diese Menschen dar. Besonders für Rollstuhlfahrer sind die baulichen Gegebenheiten der Objekte oftmals Hindernisse, weswegen nicht jeder Laden für sie erreichbar ist. Das Erfüllen der Grunddaseinsfunktion „Sich Versorgen“ wird somit zu einem Problem.

Die Projektgruppe „Einkaufsstrassen“ hat sich in ihrer Untersuchung, eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Einkaufsstrassen in Friedrichshain-Kreuzberg zum Ziel gesetzt. Der Fokus der Untersuchung wurde auf die Darstellung der Zugänglichkeit der Einkaufsstrassen und deren Geschäfte<sup>38</sup> für Rollstuhlfahrer gelegt.

---

<sup>38</sup> Mit den Begriffen Geschäften bzw. Läden sind in Kapitel 5.5 alle Bars, Cafes und Restaurants, Apotheken, Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs, Geschäfte für Waren des nicht täglichen Bedarfs und Einkaufszentren gemeint

## 5. 5. 2 Methodische Vorgehensweise

### *Auswahl der Einkaufsstraßen*

Auf der Internetseite „Einkaufen in Friedrichshain-Kreuzberg“<sup>39</sup> werden neun wichtige Geschäftsstraßen<sup>40</sup> im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg vorgestellt. Die Bedeutsamkeit der Einkaufsstraßen wurde durch eine Begehung der Straßen geprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass nur die Bergmannstraße<sup>41</sup>, die Oranienstraße<sup>42</sup> inklusive Adalbertstraße<sup>43</sup>, die Frankfurter Allee und die Karl-Marx-Allee mit dem Straußberger Platz eine kontinuierliche Abfolge von Geschäften aufweisen. Zudem geht in den genannten Straßen das Einkaufsangebot deutlich über das einer Kiezinfrastruktur mit Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfes hinaus, so dass durch die Vielfalt des Angebotes auch ein größeres Einzugsgebiet für diese Einkaufsstraßen angenommen werden kann. Ein gleichfalls großes Einzugsgebiet ist für den Ostbahnhof mit dem gegenüberliegenden Kaufhaus Kaufhof gegeben. Dieser Standort wurde wegen der guten Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und MIV neben den vier Einkaufstraßen in die Untersuchung aufgenommen. Durch die vorgenommene Auswahl der Untersuchungsgebiete können exemplarisch zwei Einkaufstraßen im Stadtteil Kreuzberg sowie drei Untersuchungsräume im Stadtteil Friedrichshain<sup>44</sup> analysiert werden.

### *Auswahl der Untersuchungsgruppe*

Bei der Auswahl der Untersuchungsgruppe wurde sich zum einen, wegen der Vielzahl der zu erfassenden Geschäfte, auf die

---

<sup>39</sup> Die Internetpräsentation [www.einkaufen-in-fk.de](http://www.einkaufen-in-fk.de) und das dahinter stehende Projekt werden aus Mitteln des EFRE (Europäischen Fonds für Regional-Entwicklung) und der Bundes-Agentur für Arbeit finanziert. Zudem erfolgt eine Unterstützung durch das Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg, Abteilung Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste

<sup>40</sup> Die Geschäftsstraßen Bergmannstraße, südliche Friedrichsstraße, Wrangelstraße, Oranienstraße, der Graefekiez und das Kottbusser Tor liegen im Stadtteil Kreuzberg. Im Stadtteil Friedrichshain befinden sich die Frankfurter Allee, die Karl-Marx-Allee und die Warschauer Straße

<sup>41</sup> vom Mehringdamm bis einschließlich der Markthalle am Marheinekeplatz

<sup>42</sup> vom Moritzplatz bis zum Görlitzer Bahnhof

<sup>43</sup> von der Oranienstraße bis zur Skalitzer Straße

<sup>44</sup> Der Ostbahnhof mit dem Kaufhof liegt im Stadtteil Friedrichshain

Gruppe der Rollstuhlfahrer beschränkt. Zum anderen wurde vermutet, dass durch das größere Einzugsgebiet der Einkaufsstraßen für den überwiegenden Teil der blinden Menschen der Weg zu den nicht täglich aufgesuchten Einkaufsstandorten nicht im Detail bekannt ist, sodass der Einkauf mit einer Begleitung favorisiert wird. Mit Hilfe der Begleitung ist es dann den blinden Menschen möglich etwaige Hindernisse in den Einkaufsstraßen und deren Geschäften zu überwinden. Durch diese Annahme scheint die im Vergleich zu den anderen Projektgruppen vorliegende Einschränkung auf die Rollstuhlfahrer gerechtfertigt.

### *Auswahl der Untersuchungsobjekte*

An den fünf Standorten wurden als Untersuchungsobjekte Geschäfte, in denen man Waren erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann, nach ihrer Nutzbarkeit für Rollstuhlfahrer kartiert. Auf die Erfassung von Imbissen<sup>45</sup> wurde allerdings verzichtet, da sie in ihrer Vielzahl nicht zur Steigerung der Angebotsvielfalt beitragen. Aufgrund der genannten Einschränkungen bezüglich der Nicht-Erfassung von Imbissen wurden 444 Geschäfte mit Checklisten erhoben.

### *Besonderheiten in der Checkliste und der Erfassung*

Aufgrund der hohen Anzahl der zu untersuchenden Objekte wurde für die Erfassung als Ausschlusskriterium die Zugänglichkeit des Objektes gewählt. Sobald diese durch Stufen, hohe Türschwellen an der Eingangstür oder nicht ausreichend breite Eingangsbereiche<sup>46</sup> für Rollstuhlfahrer eingeschränkt war, wurden die Innenbereiche des Geschäftes nicht untersucht und das Objekt mit insgesamt null Punkten bewertet. Durch die Verwendung dieses Ausschlusskriteriums erhielten in der Zugänglichkeit eingeschränkte Geschäfte mit

---

<sup>45</sup> Als Abgrenzungskriterien gegenüber Cafes oder Schnellrestaurants wurden Stehtische und/oder die Speisenzubereitung an Theken im Verkaufsbereich verwendet. Beispielhaft seien hier Döner Kebap-Imbisse genannt.

<sup>46</sup> Die erforderliche Breite der Eingangstüren muss min. 0,9 m betragen und Türschwellen dürfen nicht höher als 0,03 m sein, damit die Erfassung des Objektes weiter durchgeführt wurde.

rollstuhlfahrgerechten Innenbereichen eine negativere Gesamtbewertung als es der Realität entsprach. Jedoch sind die tatsächliche Nutzbarkeit der Geschäfte und deren Angebote durch die Rollstuhlfahrer nicht gegeben, sodass die methodische Vereinfachung der Erhebung gerechtfertigt scheint.

Weiterhin wurden, abweichend zur Checkliste, nur in Einkaufszentren und Geschäftskomplexen<sup>47</sup> die Behinderten-Parkplätze erfasst. Diese Einschränkungen wurde vorgenommen, da Behinderten-Parkplätze im öffentlichen Straßenraum keinem einzelnen Geschäft zuzuordnen sind. Das allgemeine Angebot von Behinderten-Parkplätzen an den Einkaufsstandorten wurde von der Projektgruppe „Öffentlicher Personennahverkehr“ erfasst. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Untersuchungsgebiete mit dem ÖPNV.

Zwei weitere Abweichungen von der für alle Projektgruppen gültigen Checkliste wurden im Bereich „Zugänglichkeit des Objektes“ vorgenommen. Der Aspekt „Pfortner/Zivi/Personal als Hilfeleistender jederzeit einsetzbar“ wurde regelmäßig nicht erfasst. Auch wenn für die überwiegende Zahl von Geschäftstreibenden angenommen werden kann, dass wenn möglich Hilfestellungen zur Überwindung von Hindernissen im Eingangsbereich gegeben werden, liegen hierdurch für den Rollstuhlfahrer kaum gleichwertige Lebensbedingungen vor, wie sie durch das Landesgleichberechtigungsgesetz im § 1 Abs. 1 LGBG<sup>48</sup> angestrebt werden. Des Weiteren wurde der Aspekt „Ausschilderung/Wegweiser im Foyer“ nur in den Einkaufszentren und größeren Einkaufskomplexen erhoben, da auch nur hier eine gute Ausschilderung zur schnellen Orientierung notwendig ist.

### 5. 5. 3 Ergebnisse

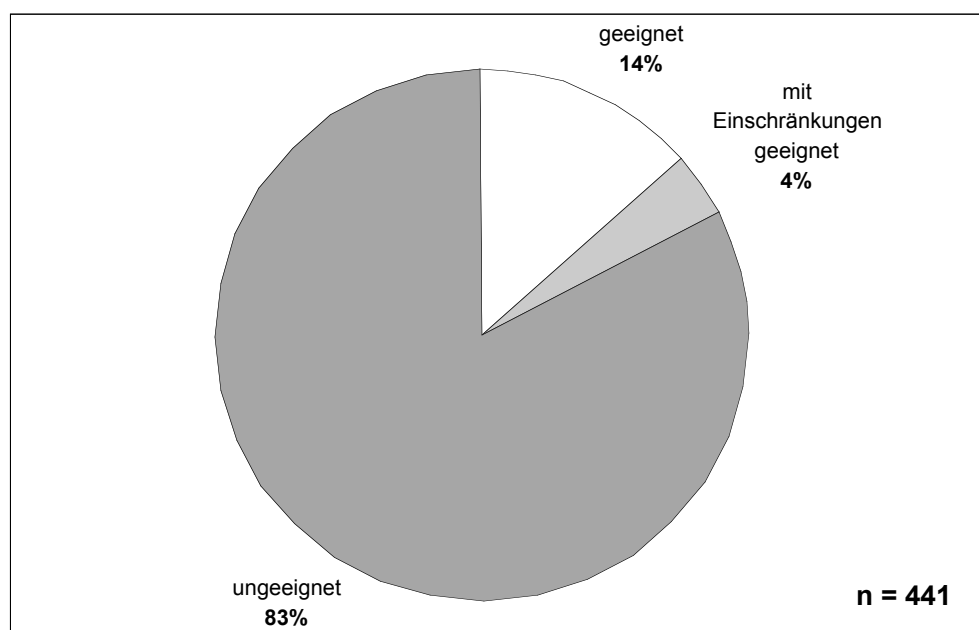
---

<sup>47</sup> Erfassung der Behinderten-Parkplätze im Ring Center, in den Rathauspassagen und im Plaza in der Frankfurter Allee, im Ostbahnhof, am Kaufhaus Kaufhof sowie an der Markthalle am Marheinekeplatz.

<sup>48</sup> Online-Publikation des Landesgleichberechtigungsgesetzes (Stand 2004)

Bei der Erhebung der ausgewählten Einkaufstraßen in dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden hinsichtlich der Zugänglichkeit mit Rollstühlen insgesamt 444 Objekte untersucht. Davon konnten drei Restaurants nicht bewertet werden, da die in Augenscheinnahme der Behinderten-WC's nicht gestattet wurde. Somit wurden lediglich 441 Geschäfte den für den Gesamtbericht festgelegten drei Kategorien zugeordnet<sup>49</sup>. In der Kategorie „ungeeignet“ befinden sich 365 Objekte, was etwa 83% der Grundgesamtheit von 441 untersuchten Geschäften entspricht. Es handelt sich vor allem um Objekte, die mit Null bewertet wurden, da diese keinen stufenlosen Zugang besitzen. Für Rollstuhlfahrer bedeutet das, dass sie keine Möglichkeit haben ohne fremde Hilfe in diesen Laden bzw. in dieses Objekt zu gelangen.

Abb. 16: Prozentuale Verteilung aller erhobenen Geschäfte



Quelle: eigener Entwurf

In der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“, befinden sich 16 Objekte, d.h. rund 4%, der Gesamtmenge. In diese Geschäfte gelangen die Rollstuhlfahrer mit Hilfe einer geeigneten Rampe bzw. durch einen stufenlosen Zugang. Dennoch ist die Zugänglichkeit dieser Objekte durch eine fehlende Türautomatik oder durch eine zu geringe

<sup>49</sup> Vgl. Kapitel 4



Bewegungsfläche vor und hinter der Tür eingeschränkt. Des Weiteren mangelt es diesen Geschäften sehr oft an fehlender Bewegungsfreiheit im Innenbereich. Die Gänge sind zu schmal oder durch andere Waren versperrt. Weitere Nutzungseinschränkungen ergeben sich durch zu enge Innentüren oder zu hohe Türschwellen.

Schließlich befinden sich in der Kategorie „geeignet“ 60 der insgesamt 441 Objekte. Das entspricht einem prozentualen Anteil von 14%. Die Rollstuhlfahrer können diese Objekte fast uneingeschränkt benutzen. So ist einerseits ein barrierefreier Zugang gegeben, wodurch das Befahren der Geschäfte durch eine normgerechte Rampe, einen Aufzug bzw. einen stufenlosen Zugang ermöglicht wird. Außerdem ist die Mobilität im Innenbereich der Objekte gewährleistet.

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurden die untersuchten Objekte inhaltlich in fünf Gruppen untergliedert, um eventuelle Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede und Trends sowohl in Bezug auf die Einordnung in die Kategorien als auch auf Lageunterschiede, feststellen zu können. Der Gruppe 1 sind Bars, Cafes und Restaurants (n=85) zugeordnet. Zur Gruppe 2 gehören alle Apotheken (n=9). Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs bilden Gruppe 3 (n=68) und Geschäfte für Waren des nicht täglichen Bedarfs Gruppe 4 (n=274). Gruppe 5 umfasst alle Einkaufszentren (n=5).

Restaurants, Bars und Cafés erreichten die Kategorie „geeignet“ nur, wenn sie eine sanitäre Ausstattung nach DIN-Vorschrift vorweisen konnten. Von den insgesamt 85 untersuchten Restaurants, Bars und Cafés in den ausgewählten Einkaufsstrassen erfüllen lediglich 6% diese Anforderungen. Im Gegensatz dazu erreichten von den neun untersuchten Apotheken 78% die Kategorie „geeignet“. Ein ähnliches Resultat ergab sich für die Einkaufszentren, 3 von 5 Untersuchungsobjekten entfielen auf die Kategorie „geeignet“. Das entspricht einem prozentualen Anteil von 60%. Bei der Betrachtung der Gruppe 3, d.h. Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs, lässt sich nach der Auswertung der 68 erhobenen Objekten feststellen, dass 52 Geschäfte auf die Kategorie „ungeeignet“ entfallen, was einen Anteil von 76% ergibt. Der größte Anteil aller Untersuchungsobjekte zählt zu

den Geschäften mit Waren des nicht täglichen Bedarfs. Von diesen 274 Objekten entfallen 232 auf die Kategorie „ungeeignet“. In 85% der Fälle sind Läden des nicht täglichen Bedarfs somit nicht dafür ausgerichtet, um mit einem Rollstuhl befahren zu werden. Die Tabelle 5 soll einen Überblick über die eben aufgeführte Verteilung geben.

Tabelle 5: Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien (n=441)

Gruppen	„geeignet“	„mit Einschränkungen geeignet“	„ungeeignet“
Bar, Cafes, Restaurants	5	1	79
Apotheken	7	0	2
Waren des täglichen Bedarfs	10	6	52
Waren des nicht täglichen Bedarfs	35	7	232
Einkaufszentren	3	2	0

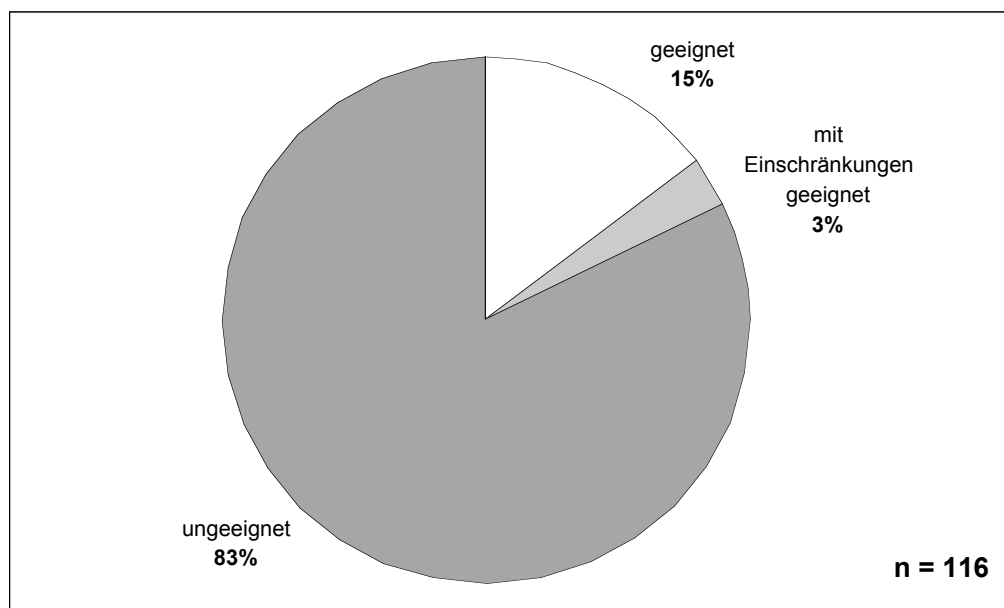
Quelle: eigene Berechnungen

Für eine räumlich detailliertere Darstellung werden im Folgenden die Ergebnisse der ausgewählten Einkaufsstrassen einzeln betrachtet.

#### 5. 5. 3. 1 Frankfurter Allee - Friedrichshain

Von den 441 insgesamt bewerteten Objekten befinden sich 116 in der Frankfurter Allee. 96 Geschäfte wurden der Kategorie „ungeeignet“ zugeordnet. Das heißt, rund 83% der Geschäfte sind nicht zugänglich bzw. ungeeignet für die Benutzung durch Rollstuhlfahrer. Von den 96 Objekten der Kategorie „ungeeignet“ wiederum wurden 94 Geschäfte mit 0% bewertet, das bedeutet, von den 116 Objekten fielen allein 81% aufgrund des Ausschlusskriterium<sup>50</sup> aus der Bewertung raus. In die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ konnten lediglich drei Geschäfte aufgenommen werden. Bei diesen Objekten ist die Mobilität im Objekt nur eingeschränkt gegeben. Auf die Kategorie „geeignet“ entfielen in der Frankfurter Allee 17 Geschäfte. Somit sind nur rund 15% aller erhobenen Geschäfte für die Rollstuhlfahrer uneingeschränkt benutzbar.

Abb. 17: Verteilung der Objekte auf die drei Kategorien in der Frankfurter Allee



Quelle: eigene Entwurf

Nachdem die Verteilung der Geschäfte auf die Kategorien untersucht wurde, werden im Folgenden die Verteilung der Objekte, nach einzelnen Gruppen untergliedert, betrachtet.

---

<sup>50</sup> Siehe Kap. 5.5.2 „Besonderheiten in der Checkliste“

Tab. 6: Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Frankfurter Allee (n=116)

Gruppen	„geeignet“	„mit Einschränkungen geeignet“	„ungeeignet“
Bar, Cafes, Restaurants	1	0	17
Apotheken	2	0	1
Waren des täglichen Bedarfs	2	0	15
Waren des nicht täglichen Bedarfs	11	1	63
Einkaufszentren	1	2	0

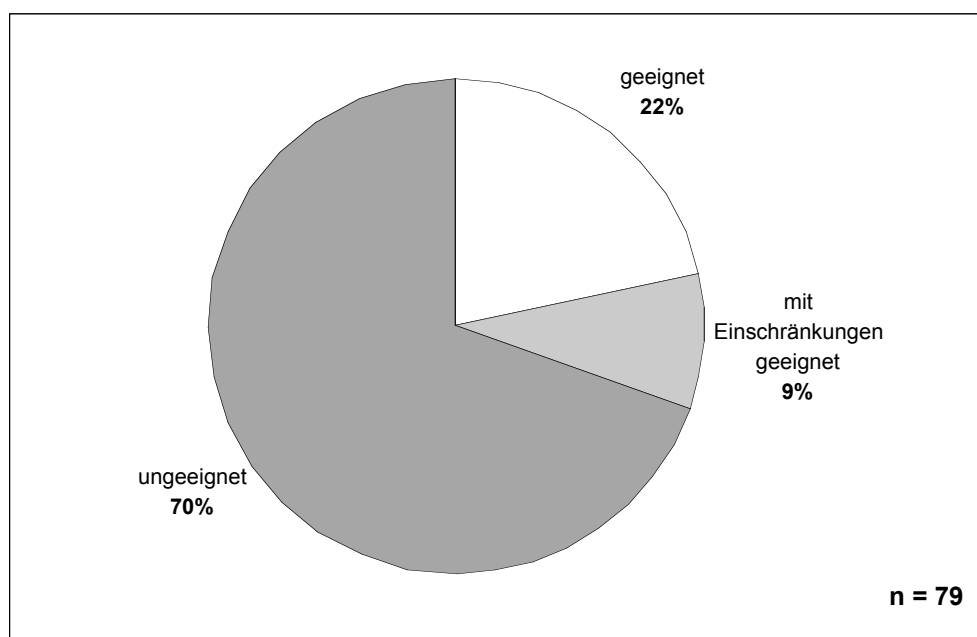
Quelle: eigene Berechnungen

Wie aus der Tabelle 6 zu entnehmen ist, entfallen auf die Gruppe „Waren des nicht täglichen Bedarfs“ 75 Objekte. Bei der Kartierung der Frankfurter Allee wurde festgestellt, dass die Objekte dieser Gruppe räumlich relativ gleichverteilt sind. Im Gegensatz dazu konnten lediglich 17 Objekte der Gruppe „Waren des täglichen Bedarfs“ zuordnet werden, die allerdings überwiegend auf dem Teilstück zwischen dem S-Bahnhof Frankfurter Allee und der Kreuzung Frankfurter Allee/Ecke Proskauer Straße bzw. Niederbarnimstraße vorzufinden sind.

#### 5. 5. 3. 2 Karl-Marx Allee - Friedrichshain

In der Karl-Marx-Allee konnten 79<sup>51</sup> Geschäfte kartiert werden. Der Kategorie „ungeeignet“ wurden 55 Objekte zugeordnet. Davon sind alle nach dem schon erwähnten Ausschlusskriterium mit null Prozent bewertet worden, da die Zugänglichkeit mit einem Rollstuhl für diese Objekte nicht gewährleistet war. In die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ konnten nur sieben Objekte aufgenommen werden. Bei diesen Objekten handelt es sich vor allem um Geschäfte bei denen entweder die Mobilität im Innenbereich stark eingeschränkt war und/oder in Restaurants die sanitäre Ausstattung nicht vollständig der Norm entsprach. Auf die Kategorie „geeignet“ verteilen sich 17 Geschäfte entlang der Karl-Marx Allee. Das sind 22% der untersuchten Objekte in dieser Einkaufsstraße.

Abb. 18: Verteilung der Objekte aufgliedert in die drei Kategorien in der Karl-Marx- Allee



Quelle: eigener Entwurf

---

<sup>51</sup> Neben den 79 Objekten wurden drei Restaurants in die Gesamtauswertungstabelle aufgenommen. Allerdings war die Bewertung der drei Objekte nicht möglich, da die Besichtigung des Behinderten-WCs nicht gestattet wurde

Die Tabelle 7 zeigt die Objekte untergliedert in die fünf Gruppen. Die größte Objektgruppe sind Geschäfte mit „Waren des nicht täglichen Bedarfs“. In der Karl-Marx-Allee wurden 67% der kartierten Objekte dieser Gruppe zugeordnet.

Tab. 7: Verteilung der Gruppen aufgliedert in die drei Kategorien in der Karl-Marx-Allee (n=79)

Gruppen	„geeignet“	„mit Einschränkungen geeignet“	„ungeeignet“
Bar, Cafes, Restaurants	2	1	6
Apotheken	2	0	1
Waren des täglichen Bedarfs	2	1	11
Waren des nicht täglichen Bedarfs	11	5	37
Einkaufszentren	0	0	0

Quelle: eigene Berechnungen

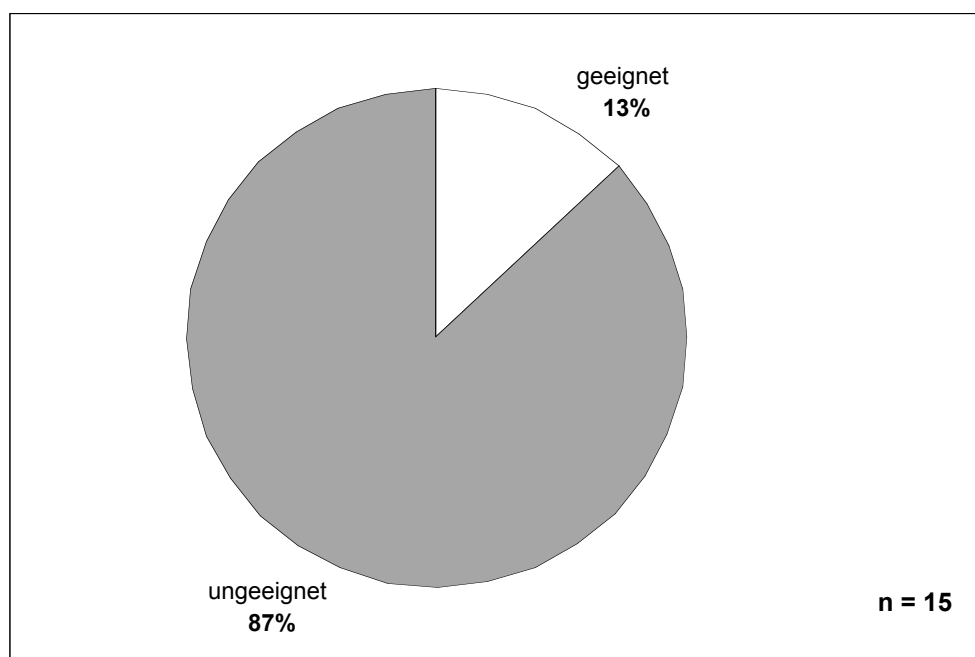
Auffällig ist, dass es sich bei den beiden Objekten mit der höchstmöglich zu erreichenden Punktzahl, was 100 Prozent entspricht, um Apotheken handelt.

### 5. 5. 3. 3 *Straußberger Platz - Friedrichshain*

Als nächstes sollen die Geschäfte am Straußberger Platz betrachtet werden. Von den 15 Objekten, die untersucht wurden, entfielen 13 Objekte auf die Kategorie „ungeeignet“. Das entspricht 86% der Teilgesamtheit. Bei allen Objekten dieser Kategorie musste das Ausschlusskriterium angewendet werden, da der barrierefreie

Zugang für Rollstuhlfahrer nicht gegeben war. Ein Grund für diesen Zustand sind die Denkmalschutzvorgaben, wodurch den Mietern die bauliche Veränderung zugunsten von barrierefreien Zugängen untersagt ist. Bei den beiden verbliebenen Objekten handelt es sich um eine Apotheke und ein Sanitätshaus. Beide Geschäfte befinden sich in der Kategorie „geeignet“ und sind somit uneingeschränkt für Rollstuhlfahrer nutzbar.

Abb. 19: Verteilung der Objekte aufgliedert in die drei Kategorien am Straußberger Platz



Quelle: eigene Berechnungen

Aus der Tabelle X wird deutlich, dass die 13 Objekte der Kategorie „ungeeignet“ sich auf die Gruppen Restaurants und Objekte mit „Waren des nicht täglichen Bedarfs“ verteilen. Zudem wird ersichtlich, dass Geschäfte mit „Waren des täglichen Bedarfs“ am Untersuchungsstandort Straußberger Platz nicht vorzufinden waren.

Tab. 8: Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien am Straußberger Platz (n=15)

Gruppen	„geeignet“	„mit Einschränkungen geeignet“	„ungeeignet“
Bar, Cafes, Restaurants	0	0	4
Apotheken	1	0	0
Waren des täglichen Bedarfs	0	0	0
Waren des nicht täglichen Bedarfs	1	0	9
Einkaufszentren	0	0	0

Quelle: eigene Berechnungen

#### 5. 5. 3. 4 *Bahnhof Ostbahnhof und Kaufhaus „Kaufhof am Ostbahnhof“ - Friedrichshain*

Weitere Untersuchungsobjekte der Gruppe „Einkaufsstraßen“ waren der Bahnhof Ostbahnhof mit seiner Ladenpassage und das Kaufhaus „Kaufhof am Ostbahnhof“, welche der Gruppe der Einkaufszentren angehören. Diese beiden Objekte befinden sich nach der Erhebung in der Kategorie „geeignet“. Hier konnte festgestellt werden, dass die Zugänglichkeit der beiden Objekte durch einen barrierefreien Eingangsbereich gewährleistet ist. Die Rollstuhlfahrer haben die Möglichkeit alle Ebenen stufenlos zu erreichen. Des Weiteren ist die Bewegungsfreiheit in den Objekten durch DIN-gerechte Fahrstühle auf allen Etagen gegeben. Sowohl im Ostbahnhof

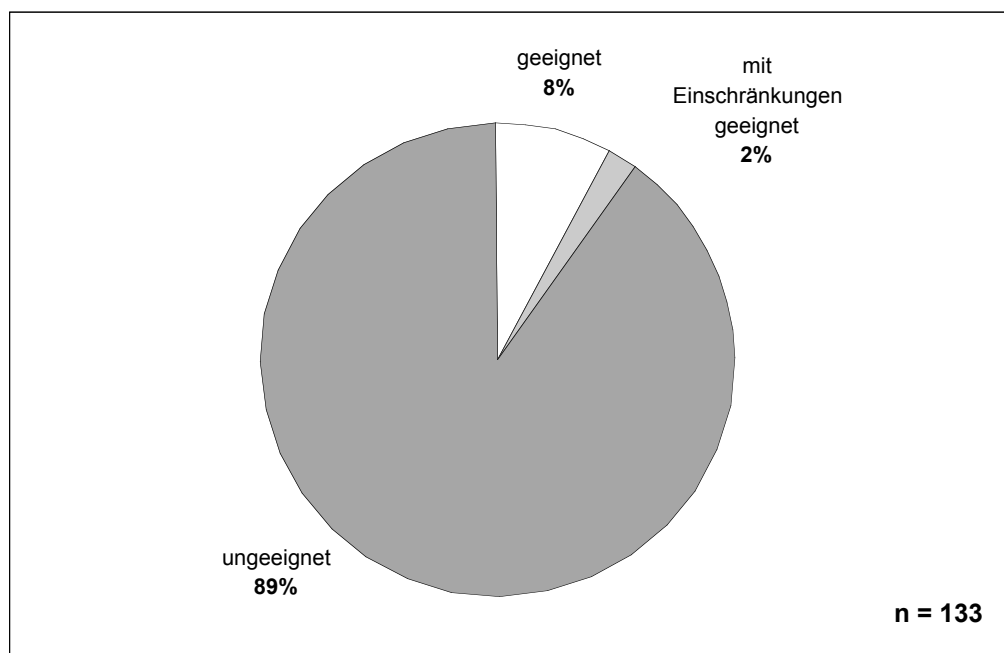


als auch im Kaufhof waren die sanitären Einrichtungen behindertengerecht ausgestattet. Somit ist in beiden Objekten die Nutzung durch die Rollstuhlfahrer uneingeschränkt gegeben. Beide Objekte erreichten statt 100 nur 95%, da die Behindertenparkplätze am S-Bahnhof Ostbahnhof und der Bereich „Zugänglichkeit des Objektes“ beim Kaufhaus „Kaufhof am Ostbahnhof“ nicht alle Anforderungen normgerecht erfüllten.

#### 5. 5. 3. 5 Oranienstraße - Kreuzberg

In der Oranienstraße wurden 133 Objekte erhoben. Die Verteilung dieser Objekte zeigt Abb. 20.

Abb. 20: Verteilung der Objekte aufgliedert in die drei Kategorien in der Oranienstraße



Quelle: eigener Entwurf

In der Kategorie „ungeeignet“ befinden sich 119 Geschäfte. Das sind 89% der Teilgesamtheit. Alle 119 Geschäfte wurden nach dem Ausschlusskriterium ausgeschlossen, da keines der Geschäfte über einen barrierefreien Zugang verfügt. Auffällig in Bezug auf die Gruppe der Bars/Cafes/Restaurants ist, dass bis auf ein Restaurant alle übrigen in die Kategorie „ungeeignet“ fallen (vgl. Tabelle X). In der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ befinden sich nur drei

Objekte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um einen Obst und Gemüseladen bei dem die Zugänglichkeit des Geschäftes gewährleistet ist, aber die Mobilität im Objekt nicht den für Rollstuhlfahrer angemessenen Platzansprüchen gerecht wurde.

Tab. 9: Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Oranienstraße (n=133)

Gruppen	„geeignet“	„mit Einschränkungen geeignet“	„ungeeignet“
Bar, Cafes, Restaurants	1	0	34
Apotheken	1	0	0
Waren des täglichen Bedarfs	2	3	14
Waren des nicht täglichen Bedarfs	7	0	71
Einkaufszentren	0	0	0

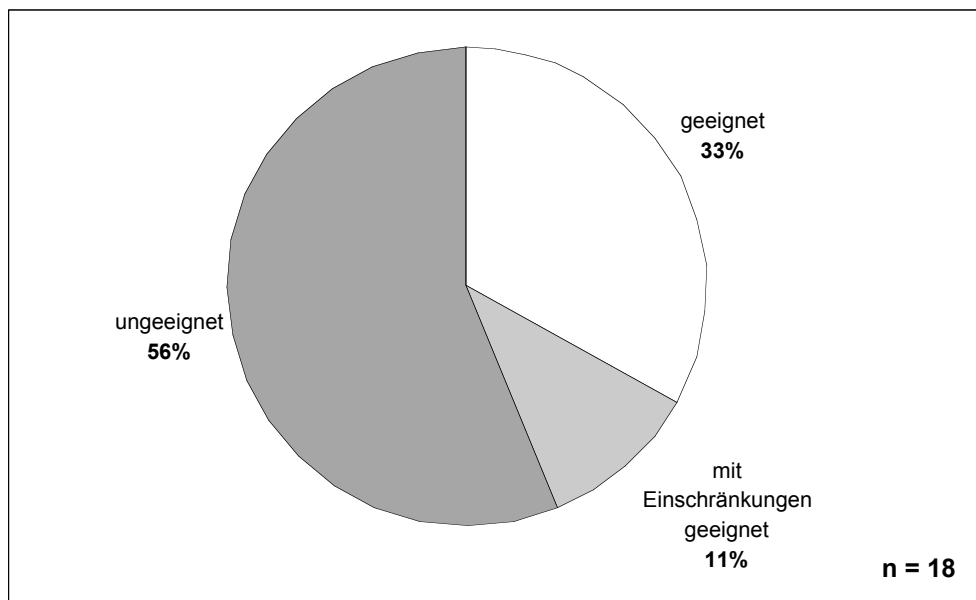
Quelle: eigene Berechnungen

Lediglich 11 Geschäfte verteilen sich auf die Kategorie „geeignet“. Das sind 8% der erhobenen Objekte in der Oranienstraße. Hier ist zum Beispiel eine Bäckerei zu erwähnen, die sogar ein DIN gerechtes Behinderten-WC besitzt. Dass ein Geschäft der Gruppe „Waren des täglichen Bedarfs“ über eine behindertengerechte sanitäre Anlage verfügt, war bei der Kartierung der Einkaufsstraßen eine positive Ausnahme.

### 5. 5. 3. 6 Adalbertstraße - Kreuzberg

In der Adalbertstraße wurden 18 Objekte erhoben. In dieser Straße konnte festgestellt werden, dass von der Teilgesamtheit zehn Geschäfte in die Kategorie „ungeeignet“ fallen. Von den 56%, den dieser Teil der Geschäfte einnimmt, wurden alle Objekte nach dem Ausschlusskriterium bewertet. Als Beispiel lässt sich hier ein Fischladen anführen bei dem die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer zum Geschäft durch sieben Stufen nach unten verwehrt wird. Lediglich zwei Objekte lassen sich der Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ zuordnen. Die verbleibenden sechs Objekte gehören zur Kategorie „geeignet“. Diese Geschäfte befinden sich vor allem in der Nähe des Kottbusser Tores. Es handelt sich bei diesen Objekten um Neubauten, die im Zuge ihrer Erbauung durch Rampen einen stufenlosen Zugang zu den Läden erhielten.

Abb. 21: Verteilung der Objekte aufgliedert in die drei Kategorien in der Adalbertstraße



Quelle: eigener Entwurf

Generell ist in der Adalbertstraße aufgefallen, dass wie im Beispiel des Fischladens schon angedeutet wurde, aufgrund der vorhandenen Gründerzeitbebauung viele Läden tiefer liegen als der

Bürgersteig und somit eine mehrstufige Treppe hinunter ins Ladengeschäft die Nutzung durch Rollstuhlfahrer verhindert.

Tab. 10: Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Adalbertstraße (n=18)

Gruppen	„geeignet“	„mit Einschränkungen geeignet“	„ungeeignet“
Bar, Cafes, Restaurants	1	0	1
Apotheken	0	0	0
Waren des täglichen Bedarfs	3	1	3
Waren des nicht täglichen Bedarfs	2	1	6
Einkaufszentren	0	0	0

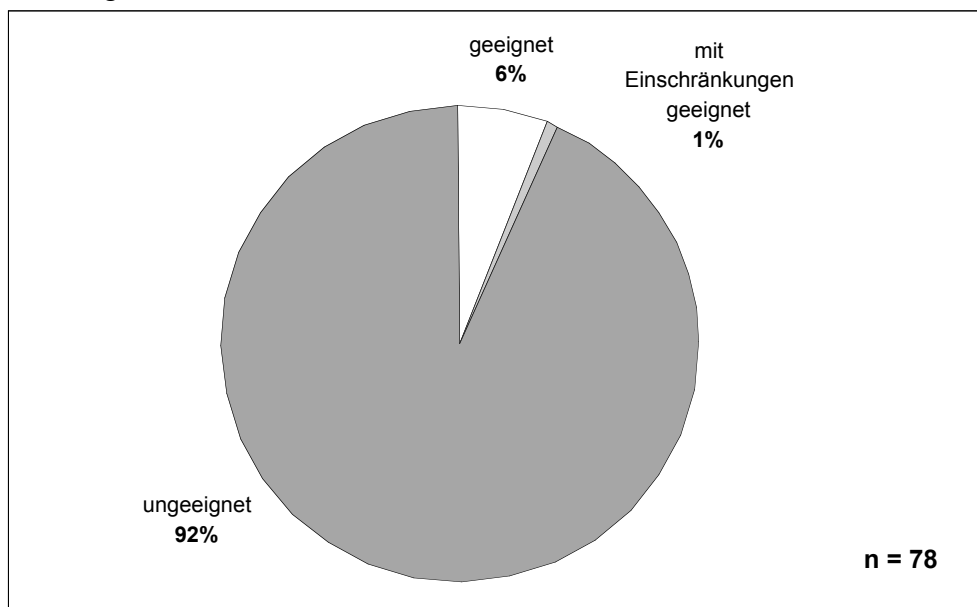
Quelle: eigene Berechnungen

Wie anhand der Tabelle 10 festzustellen ist, sind in der Adalbertstraße im Gegensatz zu den anderen untersuchten Einkaufsstraßen fast im gleichen Maße Geschäfte mit „Waren des täglichen Bedarfs“ und Geschäfte mit „Waren des nicht täglichen Bedarfs“ vorhanden. Zudem ist der Anteil der „geeigneten“ Geschäfte dieser Gruppen gegenüber den anderen Untersuchungsstandorten relativ hoch.

### 5. 5. 3. 7 *Bergmannstraße - Kreuzberg*

Bei der Erhebung der Bergmannstraße durch die Gruppe „Einkaufsstraßen“ wurden 78 Geschäften kartiert. Im folgenden soll nun dargestellt werden, wie sich die Objekte auf die einzelnen Kategorien verteilen. Der Kategorie „ungeeignet“ wurden nach Auswertung der Checklisten 72 Objekte zugeordnet. Das bedeutet, dass in der Bergmannstraße 92% der erhobenen Objekte in diese Kategorie fallen. Von diesen 72 Objekten wurden 70 Läden dem Ausschlusskriterium zugeordnet. Bei den beiden verbliebenen Objekten aus dieser Kategorie handelt es sich um zwei Restaurants, bei denen zwar die Zugänglichkeit zum Objekt und die Mobilität im Objekt überwiegend den Anforderungen entsprachen, jedoch die behindertengerechten WC's nicht vorhanden waren. Aus diesem Grund fielen diese beiden Objekte, die jeweils 46% erreichten, ebenfalls in diese Kategorie. Bei der Auswertung konnte ein Objekt ermittelt werden, welches in die Kategorie „mit Einschränkungen geeignet“ entfällt. Bei diesem Objekt handelt es sich um eine Markthalle. Dieses Objekt konnte die Kategorie „geeignet“ aufgrund der nicht normgerechten Parkplatzabmessungen nicht erreichen. Auf die Kategorie „geeignet“ entfielen fünf Geschäfte. Das entspricht, wie man der Abb. 22 entnehmen kann, 6%.

Abb. 22: Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Bergmannstraße



Quelle: eigener Entwurf

Von den fünf geeigneten Geschäften konnte ein Objekt, in diesem Fall eine Apotheke, mit 100% bewertet werden. Daneben ist besonders auffällig (vgl. Tabelle 11), dass alle Objekte der Gruppe „Bars/Cafes/Restaurants“ sowie der überwiegende Anteil der Geschäfte mit „Waren des nicht täglichen Bedarfs“ in die Kategorie „ungeeignet“ fielen.

Tab. 11: Verteilung der Gruppen aufgegliedert in die drei Kategorien in der Bergmannstraße (n=78)

Gruppen	„geeignet“	„mit Einschränkungen geeignet“	„ungeeignet“
Bar, Cafes, Restaurants	0	0	17
Apotheken	1	0	0
Waren des täglichen Bedarfs	1	1	9
Waren des nicht täglichen Bedarfs	3	0	46
Einkaufszentren	0	0	0

Quelle: eigene Berechnungen

#### 5. 5. 4 Schlussfolgerungen

Nach der Analyse der erhobenen Objekte in den ausgewählten Einkaufsstrassen des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg kann festgestellt werden, dass rund 86% der Geschäfte für Rollstuhlfahrer nicht geeignet bzw. nur mit Einschränkungen geeignet sind. Dieses Ergebnis ist nicht zufrieden stellend, es bedeutet, dass Rollstuhlfahrern nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Versorgung mit Waren und Dienstleistungen im untersuchten Bezirk zur Verfügung stehen. Die Apotheken in den untersuchten Einkaufsstrassen beeindrucken allerdings mit ihrer hervorragenden Ausstattung und bieten somit den Rollstuhlfahrern eine überwiegend uneingeschränkte Zugänglichkeit. Ähnlich verhält es sich bei den Einkaufszentren. Hier konnte festgestellt werden, dass in diesen Objekten ein sehr hoher Standard bezüglich der „Barrierefreiheit“ bei der Zugänglichkeit zum Objekt und

der Mobilität im Objekt vorhanden ist. Da, wie bereits in der Einleitung erwähnt, das „Sich Versorgen“ zu den Grunddaseinsfunktionen des menschlichen Lebens gehört, sollte dieses jedem Mensch uneingeschränkt möglich sein. Nach der Untersuchung der ausgewählten Einkaufsstraßen in Friedrichshain-Kreuzberg können nur circa 24% der Objekte diese Grundfunktion erfüllen.

Dieses enttäuschende Ergebnis muss jedoch differenziert beleuchtet werden, denn viele Rollstuhlfahrer und das Verkaufspersonal von mit Einschränkungen geeigneten Geschäften versuchen Maßnahmen zu finden, Rollstuhlfahrern diese Objekte zugänglich zu machen. An dieser Stelle soll die sehr oft vorhandene Hilfsbereitschaft der Angestellten erwähnt werden. Viele Verkäufer, der nach DIN-Vorschriften in die Kategorie ungeeignet fallenden Geschäfte, beispielsweise, bieten wenn die Stufen vor dem Geschäft zu hoch sind, ihre Hilfe an, so dass den Rollstuhlfahrern die Möglichkeit des Einkaufs geboten wird. Oftmals sind den Ladenbesitzern „die Hände gebunden“, so dass bauliche Veränderungen aufgrund von Denkmalschutzvorschriften verhindert werden. Auch die Möglichkeit, mobile Rampen an die Geschäftseingänge anzubringen ist nicht immer gegeben, da die Tiefe der Bürgersteige nicht ausreichend ist. Vor allem in der Oranienstraße und Bergmannstraße sind die baulichen Zustände der Gebäude so, dass selbst Rampen keine Zugänglichkeit in die Objekte bieten würden. Oft handelt es sich um Objekte mit bis zu fünf Stufen aufwärts, z.B. in der Oranienstraße und bis zu acht Stufen abwärts (Souterrain), z.B. in der Bergmannstraße. Hier müssten komplette Umbaumaßnahmen vorgenommen werden, um die Objekte für Rollstuhlfahrer zugänglich zu machen. Diese lassen sich jedoch sowohl aus finanziellen als auch aus städtebaulichen Gründen nicht verwirklichen.

Abschließend sollen noch allgemeine Lösungsvorschläge für die Geschäfte sowie Bars, Cafe`s und Restaurants gegeben werden. Bei vielen Objekten mit ein bis zwei Stufen würden bereits mobile Rampen ausreichen, um die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer zu gewährleisten.



Ebenso würde eine Klingel am Eingang hilfreich sein, da sich der Rollstuhlfahrer so Aufmerksamkeit verschaffen könnte.

Die Ergebnisse sind in den Karten 10 und 11 im Anhang dargestellt.

## 5. 6 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR UND EINKAUFSTRASSEN

Ivo Beenakker  
Johanna Begrich  
Ann-Julia Schaland

### 5. 6. 1 Einleitung

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ist die Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sehr gut ausgebaut. Insgesamt durchqueren 12 S-Bahnlinien<sup>52</sup>, sechs U-Bahnlinien<sup>53</sup>, zwei Straßenbahnlinien<sup>54</sup> und 22 Omnibuslinien<sup>55</sup> den Bezirk. Körperlich unbeeinträchtigte Menschen können problemlos das Verkehrsnetz nutzen und somit alle verschiedenen Destinationen im Bezirk erreichen. Auch hinsichtlich ihrer Mobilität im öffentlichen Straßenraum, d.h. auf Gehwegen, Kreuzungen und Straßenübergängen, gibt es keine unüberwindbaren Barrieren, die ihre Beweglichkeit stark einschränken.

Für Menschen mit Behinderungen sieht die Situation gänzlich anders aus. Rollstuhlfahrer, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, orientieren sich nur an den Verkehrslinien, die für sie zugänglich sind. Das heißt, dass sie nur die S- und U-Bahnlinien nutzen können, deren Haltestellen über einen Aufzug verfügen, bzw. nur in die Straßenbahn- und Omnibuslinien einsteigen können, die von der BVG als „behindertengerecht“<sup>56</sup> ausgewiesen sind. Dies hat zur Folge, dass sie oftmals große Umwege in Kauf nehmen müssen, um überhaupt an ihr Ziel zu gelangen. Das selbe gilt auch für sehbehinderte Menschen, die oftmals ihre Fahrwege nach der Ausstattung der einzelnen Linienstrecken richten. Diese Situation benachteiligt Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne körperliche Beeinträchtigungen stark, weshalb man die Aussage des Rollstuhlfahrers Benjamin Baltruschat in Bezug auf die Nutzung des ÖPNVs: „Ich fühle mich als Mensch zweiter Klasse“<sup>57</sup> nachvollziehen kann. Auch hinsichtlich der Mobilität im öffentlichen Straßenraum sind Rollstuhlfahrer und sehbehinderte Menschen durch unüberwindbare Barrieren wie z.B. unabgesenkte Bordsteine oder

<sup>52</sup> S5, S75, S7, S3, S9, S8, S85, S41, S42, S1, S2, S25

<sup>53</sup> U1, U7, U6, U2, U8, U5

<sup>54</sup> M13, M10

<sup>55</sup> M29, M41, M19, 119, 129, 140, 141, 142, 143, 147, 194, 167, 240, 241, 248, 265, 340, 341, N6, N8, N44, N84

<sup>56</sup> Klassifikation der BVG, vgl. [www.bvg.de/news/mobilitaet](http://www.bvg.de/news/mobilitaet)

<sup>57</sup> Paul, U. (2004): Kein Herz für Behinderte, In: Berliner Zeitung (09.12.2004)

fehlende akustische Ampeln an Straßenübergängen enorm eingeschränkt.

Ob Menschen mit Behinderungen sich aber bezüglich der Benutzung des ÖPNVs und der Beweglichkeit in der öffentlichen Straßenlandschaft tatsächlich als Menschen zweiter Klasse fühlen müssen, soll im Folgenden näher untersucht werden.

## 5. 6. 2 Methodische Vorgehensweise

### 5. 6. 2. 1 Objektauswahl

Bevor man sich auf konkrete Untersuchungsobjekte festlegen konnte, musste eine Auswahl der Schwerpunkte hinsichtlich der beiden Untersuchungsbereiche ÖPNV und öffentliche Straßenlandschaft getroffen werden.

Die Untersuchung des ersten Themenbereiches (ÖPNV) soll sich auf zwei Themenschwerpunkte konzentrieren:

Der erste liegt weniger bei den Verkehrsmitteln an sich (einzelne Bus-, Straßenbahn-, S- und U-Bahnlinien), sondern vielmehr bei der Zugänglichkeit zu diesen Linien, also den Haltestellen und S- und U-Bahnhöfen. Hier soll sich die Untersuchung besonders auf die S- und U-Bahnhöfe konzentrieren, da gerade diese wegen ihrer tiefer oder höher gelegenen Bahngleise eine besondere Barriere für Menschen mit Behinderungen darstellen. Deshalb sollen alle S- und U-Bahnhöfe des Bezirks untersucht werden.

Diese Auswahl ist dadurch zu begründen, dass die einzelnen Linien hinsichtlich ihrer Ausstattung bereits in den Statistiken der BVG erfasst sind<sup>58</sup>. Die S- und U-Bahnhöfe sind hingegen nur unzureichend in der Statistik der BVG erfasst, da diese lediglich nach dem Vorhandensein von vier Kriterien (Aufzug, Blindenleitsystem, Fahrtreppe, Niveaugleich/Rampen)<sup>59</sup> untersucht werden.

Ziel dieser Untersuchung soll es sein, ergänzend zu den Statistiken der BVG eine differenziertere Untersuchung der S- und U-

---

<sup>58</sup> [www.bvg.de/news/mobilitaet](http://www.bvg.de/news/mobilitaet)

<sup>59</sup> [www.bvg.de/news/mobilitaet01.html](http://www.bvg.de/news/mobilitaet01.html)

Bahnhöfe für die beiden Behindertengruppen Rollstuhlfahrer und sehbehinderte Menschen durchzuführen. Außerdem soll verglichen werden, ob es Unterschiede zwischen der barrierefreien Nutzung der S- und U-Bahnhöfe für die jeweiligen Behindertengruppen gibt.

Die Zugänglichkeit von Haltestellen (Bus- und Straßenbahnhaltestellen) wird nicht im Einzelnen untersucht, da diese von der Ausstattung der einzelnen Linien abhängen. Da die beiden Straßenbahnlinien im Bezirk<sup>60</sup> „behindertengerechte“ Linien<sup>61</sup> sind, soll es hier grundsätzlich keine großen Barrieren geben. Dasselbe gilt auch für die Omnibuslinien im Bezirk, da 73% aller Linien „behindertengerecht“<sup>62</sup> sind.

Im zweiten Untersuchungsschwerpunkt im Bereich ÖPNV soll die barrierefreie Umsteigesituation von einem Verkehrsträger zu einem anderen für beide Behinderungsarten untersucht werden. Die Auswahl der Untersuchungsobjekte für diesen Schwerpunkt soll anhand einer Stichprobe erfasst werden. Diese ergibt sich aus den Umsteigemöglichkeiten von den S- und U-Bahnhöfen zu den anderen umliegenden Verkehrsträgern (vom S- /U-Bahnhof zum Bus, Straßenbahn, andere U- Bahn oder andere S-Bahn).

Die Auswahl dieses Untersuchungsschwerpunkts kann man dadurch erklären, dass sich die barrierefreie Nutzung des ÖPNVs erst dadurch zeigt, dass man die verschiedenen Verkehrsträger uneingeschränkt miteinander verknüpfen kann.

Bezüglich des anderen Themenbereiches, öffentliche Straßenlandschaft, wurden die Untersuchungsobjekte auf die ausgewählten Einkaufsstraßen der Gruppe „Einkaufstraßen“<sup>63</sup> begrenzt.

---

<sup>60</sup> M10, M13

<sup>61</sup> Bei den auf diesen Linien eingesetzten Fahrzeugen befindet sich an der ersten Tür eine Hubplattform, die an der Haltestelle bei unüberwindbarem Niveauunterschied ausgefahren werden kann. Darüber kann der Wagen befahren und wieder verlassen werden.  
vgl. [www.bvg.de/news/mobilitaet07.html](http://www.bvg.de/news/mobilitaet07.html)

<sup>62</sup> Behindertengerechte Fahrzeuge sind mit dem blauen Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet, das anzeigt, dass der Rollstuhlfahrer beim Einsteigen keine fremde Hilfe benötigt. Der Einstieg erfolgt an einer mit Zusatzeinrichtung ausgestatteten Tür mittels Hublift oder Rampe, die vom Fahrer bedient werden.

vgl. [www.bvg.de/news/mobilitaet08.html](http://www.bvg.de/news/mobilitaet08.html)

<sup>63</sup> vgl. 5.5 Einkaufsstraßen

Der Grund für die Auswahl dieser Untersuchungsobjekte liegt darin, dass die barrierefreie Nutzbarkeit der Einkaufstraße eine notwendige Bedingung ist, um überhaupt die Zugänglichkeit zu den Geschäften entlang der Straße zu gewährleisten. Folglich liegt das Ziel dieser Untersuchung darin, die Erhebungsdaten der Gruppe „Einkaufsstraßen“ durch die Untersuchung des Zustands der Einkaufsstraßen selbst zu ergänzen. Denn erst die Kombination beider Untersuchungsergebnisse, Zugänglichkeit und Mobilität in den Geschäften und auf der Straße, ermöglichen eine vollständige Bewertung der Einkaufssituation für Menschen mit Behinderungen. Zusammengefasst ergeben sich folgende Untersuchungsobjekte. Für den ÖPNV 30 S- und U-Bahnhöfe<sup>64</sup> und 23 Übergänge von S- und U-Bahnhöfen zu anderen Verkehrsträgern<sup>65</sup>. Für die öffentliche Straßenlandschaft ergibt sich eine Anzahl von zehn Einkaufsstraßen<sup>66</sup>.

#### 5. 6. 2. 2 Checklisten

Für die Kartierung der ausgewählten Untersuchungsobjekte mussten bezüglich der allgemeinen Checkliste<sup>67</sup> noch einige Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Wegen der Unterschiedlichkeit der untersuchten Objekte ergaben sich drei verschiedene Checklisten (für S- und U-Bahnhöfe, für Übergänge und Kreuzungen<sup>68</sup>, für die Straßenlandschaft), jeweils differenziert nach Rollstuhlfahrern und sehbehinderten Menschen<sup>69</sup>.

In allen drei Checklisten wurde grundsätzlich der Fragenkomplex zu den sanitären Anlagen ausgespart, da diese weder auf S- und U-Bahnhöfen noch in der öffentlichen Straßenlandschaft eine notwendige Anforderung darstellen. Weitere Änderungen sollen im Folgenden erläutert werden:

---

<sup>64</sup> Siehe Anhang

<sup>65</sup> Siehe Anhang

<sup>66</sup> Siehe Anhang

<sup>67</sup> Siehe 4. Methodische Vorgehensweise

<sup>68</sup> Die Situation von Kreuzungen soll separat in einer eigenen Checkliste im Zuge der Untersuchung der Straßenlandschaft untersucht werden

<sup>69</sup> Siehe Anhang

Der erste Fragenkomplex der allgemeinen Checkliste bezüglich der Verfügbarkeit von Behindertenparkplätzen<sup>70</sup> ist lediglich für die Untersuchung der Straßenlandschaft relevant und wurde deshalb nur in diese Checkliste aufgenommen.

Der Fragenkomplex zu der Zugänglichkeit des Objekts<sup>71</sup> begrenzt sich lediglich auf die Untersuchung der S- und U-Bahnhöfe. Hier wurden die ersten fünf Fragen der allgemeinen Checkliste zu einer Frage nach der barrierefreien Zugänglichkeit für beide Behindertengruppen zusammengefasst. Der Grund dafür liegt darin, dass bei Bahnhöfen die Eingangstüren selten eine Barriere darstellen. Zum größten Teil stehen diese nämlich immer offen, sind breiter als 90 cm und haben eine Bewegungsfläche vor und hinter der Eingangstür, die den Mindestmaßen entspricht. Würde man die Fragen einzeln untersuchen, würde es demnach eine positive Verzerrung der Untersuchung geben.

Die Frage, ob eine Klingel am Eingang vorhanden sei, wurde ausgespart, da dies eine unübliche Einrichtung an S- und U-Bahnhöfen ist.

Der Fragenkomplex zur „Mobilität im Objekt“<sup>72</sup> wurde ebenfalls nur in die Checkliste für die S- und U-Bahnhöfe aufgenommen. Zudem wurde für beide Behindertengruppen die Frage, ob es eine jederzeit besetzte Informationsstelle gäbe, hinzugefügt. Dies kann man dadurch begründen, dass Informationseinrichtungen wichtige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind, da sie oftmals gesonderte Informationen über die Ausstattung bestimmter Bahnhöfe benötigen. Für die Rollstuhlfahrer sollte außerdem das Vorhandensein von Fahrtreppen überprüft werden, da diese in Ausnahmefällen ein Vorteil gegenüber festen Treppen sein können. Es ist bekannt, dass einige Rollstuhlfahrer mit einer speziellen Technik Fahrtreppen auch ohne fremde Hilfe nutzen können.

Die Checkliste für Menschen mit Sehbehinderung wurde noch hinsichtlich der Kriterien ausreichende Beleuchtung, akustische

---

<sup>70</sup> Block 1 der allgemeinen Checkliste

<sup>71</sup> Block 2 der allgemeinen Checkliste

<sup>72</sup> Block 4 der allgemeinen Checkliste

Informationen (Ansagen über Lautsprecher), taktile Führung auf Bahnsteigen (Blindenleitsystem) und einer fühlbaren und kontrastreichen Markierung der Bahnsteigkanten ergänzt.

Der Fragenkatalog zu den Aufzügen<sup>73</sup> wurde erneut nur in die Checkliste für die S- und U-Bahnhöfe aufgenommen. Hier wurden für beide Behindertengruppen die Fragen aus der allgemeinen Checkliste übernommen.

Die Abgleichung mit der allgemeinen Checkliste zeigt, dass die einzelnen Themenblöcke zum größten Teil nur in die Checklisten für die S- und U-Bahnhöfe übernommen wurden. Dies liegt daran, dass die anderen beiden Listen (für Übergänge/Kreuzungen und für die Straßenlandschaft) speziell zusammengestellt wurden, da es sich um gänzlich andere Untersuchungsobjekte handelt.

Die Checkliste für die Übergänge/Kreuzungen ergab sich aus der fünften Frage des ersten Blocks „Parkplätze/Weg zum Objekt“ aus der allgemeinen Checkliste<sup>74</sup>. Zudem wurde eine Frage nach der Bodenbeschaffenheit auf Gehwegen und Fahrbahnen bezüglich der problemlosen Befahrbarkeit mit Rollstühlen und eventuellen Gefahrenquellen für sehbehinderte Menschen hinzugefügt.

Um die Situation für letztgenannte zu spezifizieren, wurde der Fragenkomplex zu den Übergängen noch durch eine Frage zur optischen und taktilen Führung (Sinusrillen) an Straßenübergängen ergänzt. Ferner wurde ein Augenmerk auf die kontrastreiche Markierung von Straßenpollern, die sich oftmals nicht hinreichend vom Straßenuntergrund abheben, gelegt.

In der Checkliste für die Einkaufsstraßen wurden die Fragen aus der Checkliste für die Übergänge/Kreuzungen<sup>75</sup> übernommen. Hinzugefügt wurde lediglich eine Frage bezüglich der vorschriftsmäßigen Gehwegnutzbreite, da diese oftmals durch Straßenmöbel wie Ausstellwaren, Werbetafeln, Telefonzellen oder Bushaltestellen eingeschränkt wird.

---

<sup>73</sup> Block 5 der allgemeinen Checkliste

<sup>74</sup> Sind auf dem Weg zum Objekt: die Bordsteine abgesenkt, die vorhandenen Ampeln akustisch, die vorhandenen Ampeln mit ausreichender Grünphase

<sup>75</sup> vgl. Checkliste für Übergänge



Bei der Punktbewertung wurden die Fragen, die auch in der allgemeinen Checkliste vorhanden sind, nach der festgelegten Punktzahl ausgewertet. Für die hinzugefügten Fragen wurde ein eigenes Punktssystem entwickelt<sup>76</sup>. Für die Checkliste der Bahnhöfe für sehbehinderte Menschen wurde z.B. die Ausstattung der Bahnhöfe hinsichtlich der optischen und taktilen Markierung an den Bahngleiskanten mit zwei Punkten bewertet.

Im Zuge der Auswertung der Checklisten wurden einige Untersuchungsobjekte zusammengefasst:

Die Bewertung der einzelnen Kreuzungen auf den jeweiligen Einkaufstraßen wurde in die Gesamtbewertung der Einkaufstraße eingerechnet, da diese im direkten Zusammenhang stehen.

Bei der Auswertung der Übergänge wurde die Ausstattung der S- und U-Bahnhöfe mit in die Übergangsbewertung eingerechnet, da die Übergangssituation nur dann positiv zu bewerten ist, wenn der dazugehörige Bahnhof überhaupt zugänglich ist.

### 5. 6. 3 Ergebnisse und Problemfelder

Im Folgenden werden die einzelnen Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt, und die Objekte den Kategorien „geeignet“, „mit Einschränkungen geeignet“ und „ungeeignet“ zugewiesen. Darüber hinaus sollen besonders auffällige Einrichtungen herausgehoben und allgemeine Probleme beleuchtet werden.

#### 5. 6. 3. 1 S- und U-Bahnhöfe

Von den insgesamt 30 untersuchten Bahnhöfen stellten sich lediglich fünf als für Rollstuhlfahrer geeignet heraus, was einem Anteil von 17 Prozent entspricht.

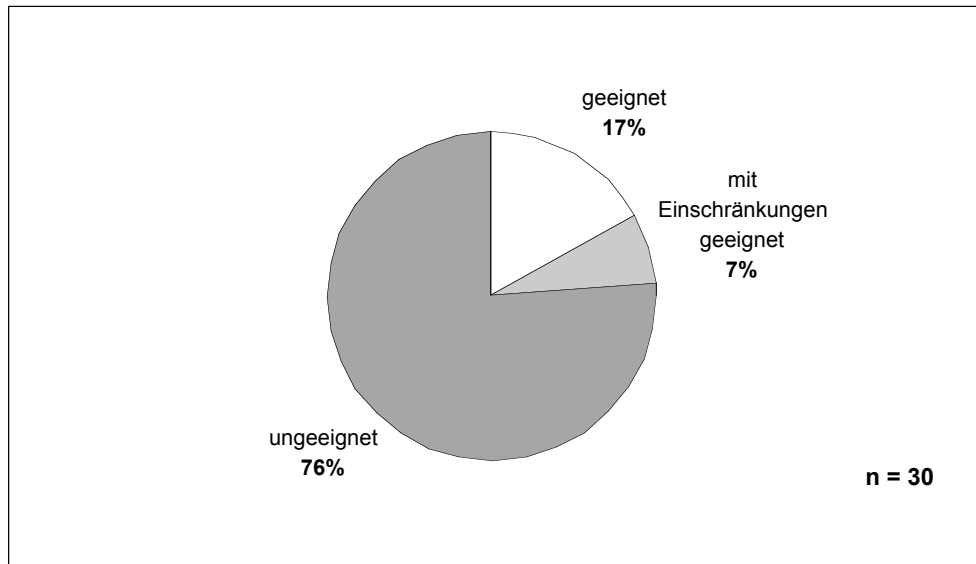
Die meisten (77 %) der S- und U- Bahnhöfe in Friedrichshain-Kreuzberg fielen in der Bewertung in die unterste Kategorie, das heißt, sie sind für Menschen im Rollstuhl nicht geeignet. Die übrigen

---

<sup>76</sup> Siehe Checklisten im Anhang

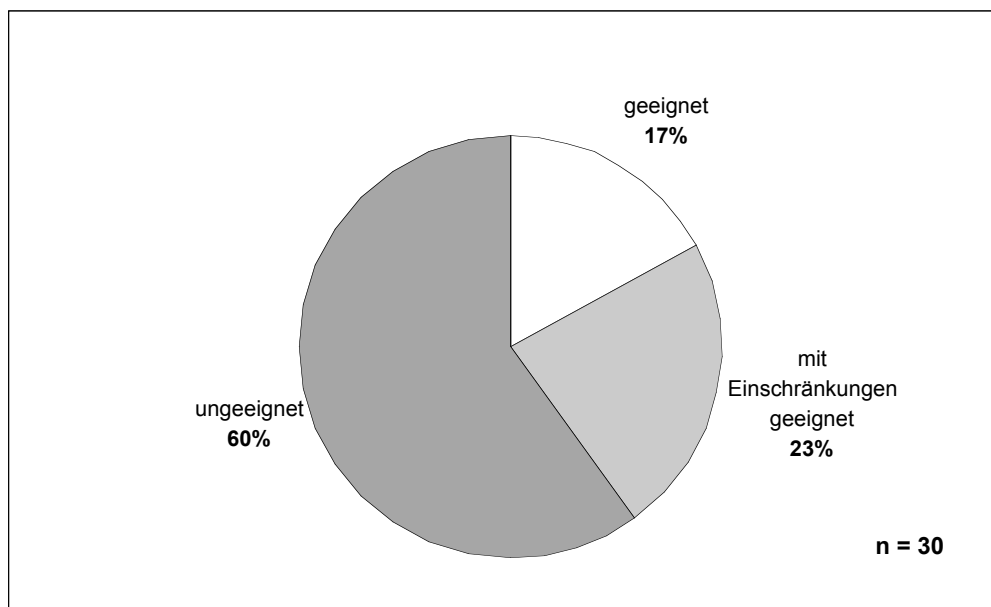
erwiesen sich als „mit Einschränkungen geeignet“, was zum Beispiel der Fall ist, wenn zwar eine Rolltreppe, jedoch kein Aufzug vorhanden ist.

Abb. 23: Gesamtübersicht der Eignung der S- und U-Bahnhöfe für Rollstuhlfahrer



Quelle: eigene Berechnungen

Abb. 24: Gesamtübersicht der Eignung der S- und U-Bahnhöfe für sehbehinderte Menschen



Quelle: eigene Berechnungen

Für die sehbehinderten Menschen stellt sich die Situation sehr ähnlich dar. In die beste Kategorie („geeignet“) entfielen ebenfalls nur fünf Untersuchungsobjekte, allerdings erreichten hier sieben statt nur

zwei Bahnhöfe das Prädikat „mit Einschränkungen geeignet“, und entsprechend weniger gingen als ungeeignet in die Bewertung ein.

Vergleichend ist nun höchstens festzustellen, dass die Ausstattung der S- und U- Bahnstationen für die Sehbehinderten geringfügig besser ist, da sich hier ein größerer Anteil der Bahnhöfe im Mittelfeld der Bewertung liegt.

Die untenstehenden Abbildungen verdeutlichen, dass die Situation der Bahnhöfe für die Rollstuhlfahrer zu Extremen neigt. Dies kann vor allem dadurch begründet werden, dass das Nichtvorhandensein eines Aufzugs ein starkes Ausschlusskriterium für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des betreffenden Bahnhofs darstellt und entsprechend schwer in die Benotung eingeht. Ferner stellt sich heraus, dass sich die Mehrzahl der sowohl für Rollstuhlfahrer als auch für sehbehinderte Menschen geeigneten Bahnhöfe im ehemaligen Bezirk Kreuzberg befindet.

Abb. 25: Eignung der S- und U- Bahnhöfe für Rollstuhlfahrer

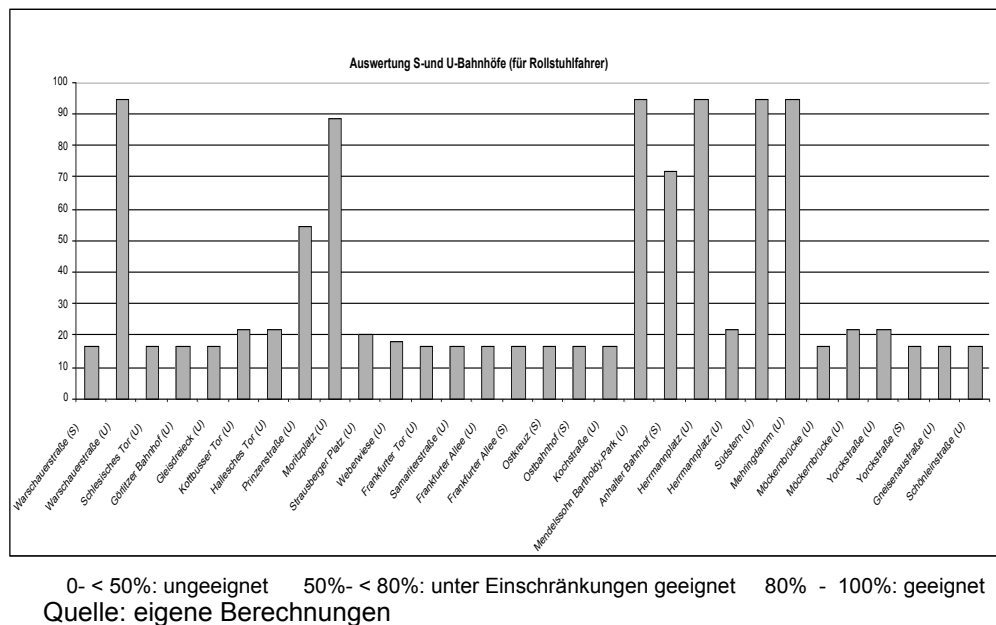
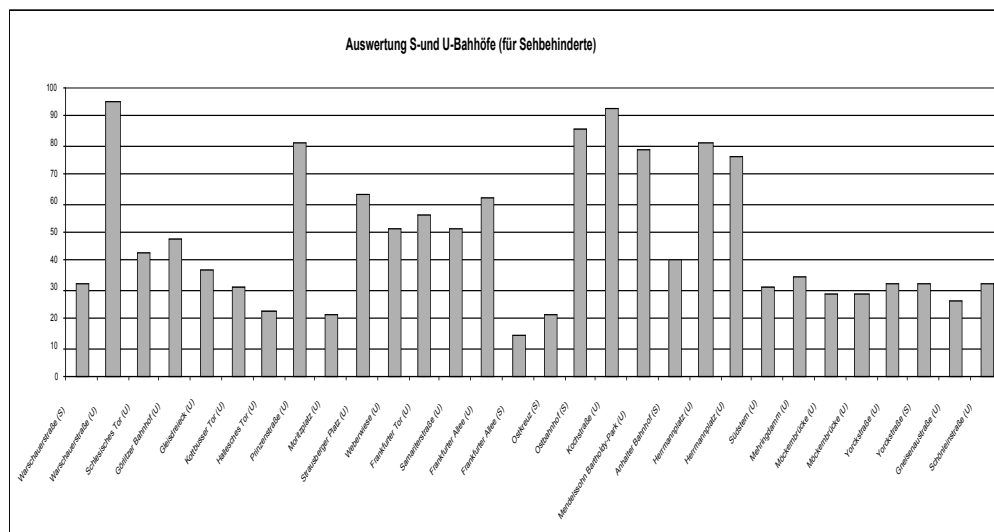


Abb. 26: Eignung der S- und U- Bahnhöfe für Menschen mit einer Sehbehinderung



0- < 50%: ungeeignet    50%- < 80%: unter Einschränkungen geeignet    80% - 100%: geeignet  
 Quelle: eigene Berechnungen

Als ein spezieller Fall muss der U- Bahnhof Prinzenstraße genannt werden, da es hier nur in eine Fahrtrichtung einen Aufzug gibt. Hervorzuheben ist auch der S- Bahnhof Warschauer Straße, der für Rollstuhlfahrer zwar nicht zugänglich ist, aber den Umstieg über die Gleise ermöglicht, vorausgesetzt, man fährt mit dem Zug in den Bahnhof ein und meldet sein Vorhaben, dort die Bahnlinie zu wechseln vorher bei der S- Bahn- GmbH, an.

Der U- Bahnhof Hallesches Tor stellt beim Umsteigen von der U1 zur U6 (oder umgekehrt) vor allem für Menschen mit Sehbehinderung ein Problem dar, da in der Unterführung weder der Anfang der Treppen noch deren einzelnen Stufen merklich gekennzeichnet sind. Hinzu kommen die veränderten Lichtverhältnisse, so dass hier eine besonders große Gefahrenquelle besteht.

Die allgemeinen Probleme, die auf den Friedrichshain-Kreuzberger Bahnhöfen auftreten, sind folgende:

Aufzüge sind selten vorhanden. Die Zugänglichkeit für Menschen im Rollstuhl gestaltet sich schwierig. Das Bahnpersonal, das es nicht auf

allen Bahnhöfen gibt, steht nicht jederzeit und spontan als Hilfeleistung zur Verfügung. Die häufig anzutreffenden Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes dürfen aus versicherungstechnischen Gründen keine Hilfestellung geben.

Bedienelemente der Fahrkartenautomaten sind für Rollstuhlfahrer zu hoch und für sehbehinderte Menschen nicht taktil.

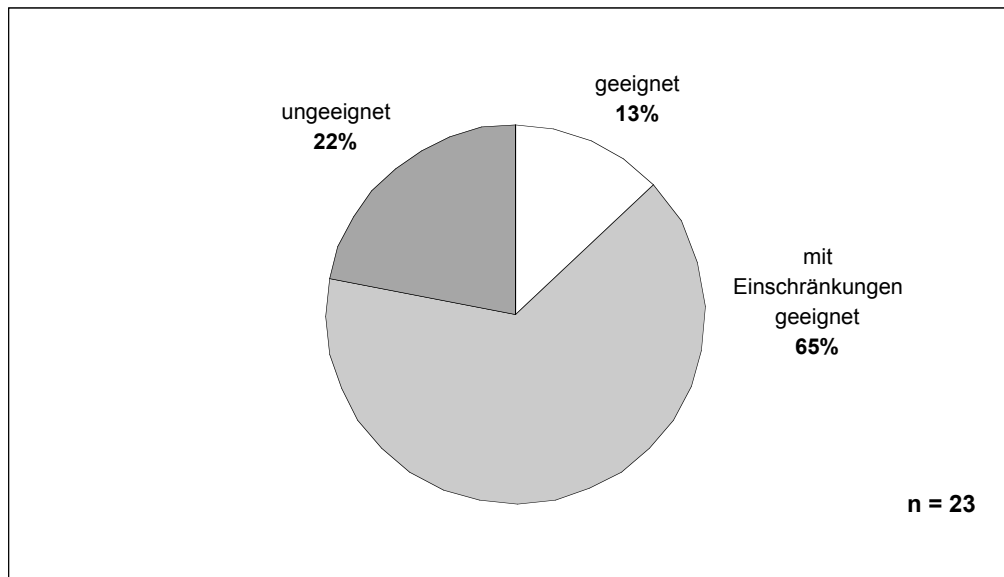
Auch die taktile Führung auf den Bahnhöfen und an den Gleiskanten ist mangelhaft. Die Ansagen über Lautsprecher werden nicht konsequent durchgeführt. Schilder sind generell mit einer relativ kleinen Schriftgröße ausgestattet. An den Treppen sind statt einer durchgehenden Kennzeichnung häufig lediglich die ersten und letzten Stufen kontrastreich markiert. Die Beleuchtung der Eingangshallen und der Bahnsteige ist oft zu dunkel.

### *5. 6. 3. 2 Übergänge von S- und U- Bahnhöfen zu anderen Verkehrsträgern*

Betrachtet man die Bahnhöfe in Zusammenhang mit ihrer direkten Umgebung und den Umsteigemöglichkeiten, so werden auch hier Probleme ersichtlich.

Im Fall der Rollstuhlfahrer erwiesen sich nur drei der 23 untersuchten Übergänge als für sie geeignet. Die Mehrzahl (65 %) ist nur mit Einschränkungen für Menschen im Rollstuhl geeignet. Die restlichen fünf fielen in die Kategorie „ungeeignet“.

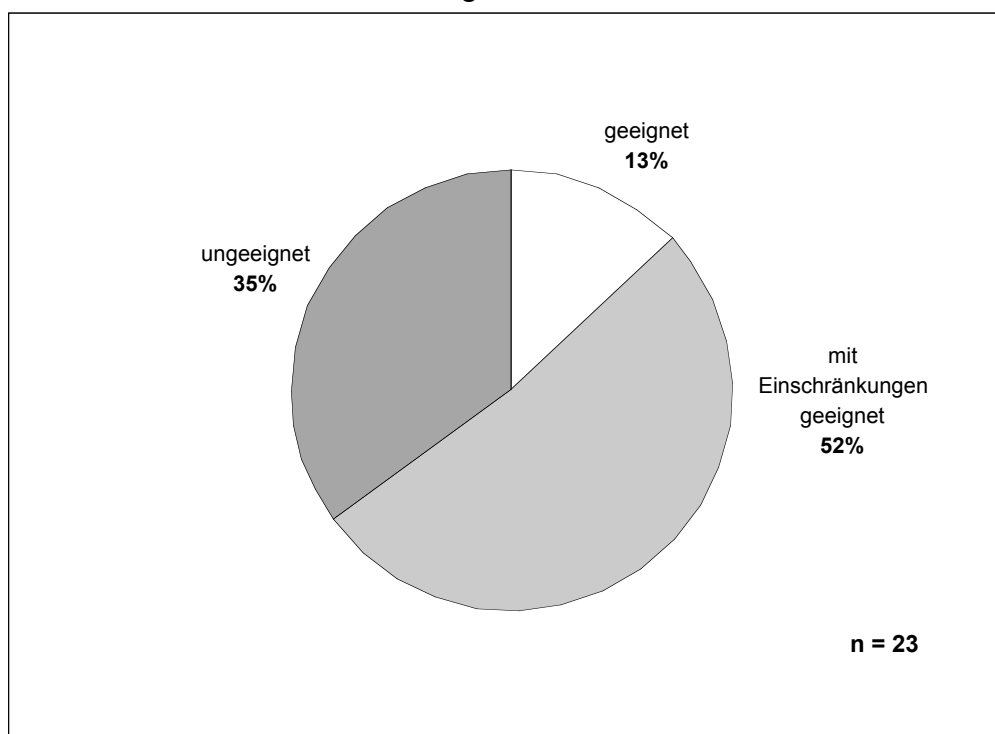
Abb. 27: Gesamtübersicht der Eignung der Übergänge vom S-/U-Bahnhof zu anderen Verkehrsträgern für Rollstuhlfahrer



Quelle: eigene Bearbeitung

Für die sehbehinderten Menschen ergab sich ein kleiner Unterschied: Als ungeeignet wurden hier acht Übergänge bewertet, in die mittlere Klasse „mit Einschränkungen geeignet“ gingen entsprechend weniger ein und machten somit einen prozentualen Anteil von 52 (statt 65 bei den Rollstuhlfahrern) aus.

Abb. 28: Gesamtübersicht der Eignung der Übergänge vom S-/U-Bahnhof zu anderen Verkehrsträgern für sehbehinderte Menschen



Quelle: eigene Berechnungen

Ein etwas größerer Unterschied ist bei der Betrachtung des Bezirks in seinen ehemaligen administrativen Grenzen auszumachen. Im Stadtteil Friedrichshain ist die Situation insgesamt besser, was sich vor allem in der prozentualen Aufteilung der Resultate in der qualitativ schlechtesten Kategorie zeigt. Für die Rollstuhlfahrer in Kreuzberg wurden 27 % der Übergänge als „ungeeignet“ ausgewiesen, wohingegen es im Friedrichshain nur 13 % sind. Eine größere Differenz zeigt sich bei der Bewertung der Übergangssituation für Menschen mit Sehbehinderung, für die in Kreuzberg ganze 47 %, im Gegensatz zu 13 % im Friedrichshain, ungeeignet sind.

Als besonders problematisches Beispiel ist die Yorckstraße hervorzuheben. Hier ist der Übergang zum Bus für Rollstuhlfahrer aufgrund extrem hoher Bordsteine kaum zu bewerkstelligen. Da die Straße keinen bemerkbaren (oder auch sichtbaren) Fußgängerübergang aufweist, stellt sich die Überquerung der Fahrbahn für sehbehinderte Menschen im Prinzip als unmöglich dar.

In den meisten Fällen sind jedoch Übergänge zu anderen Verkehrsträgern vorhanden, und beispielsweise die Bushaltestellen befinden sich häufig in direkter Nähe einer Kreuzung mit Fußgängerübergängen. Diese variieren allerdings stark in ihrer Ausstattung. Ausreichend abgesenkte Bordsteine, eine taktile Führung und Ampeln sind nicht immer vorhanden. Auch verfügen letztere nicht immer über taktile und akustische Signale.

### 5. 6. 3. 3 *Einkaufsstraßen*

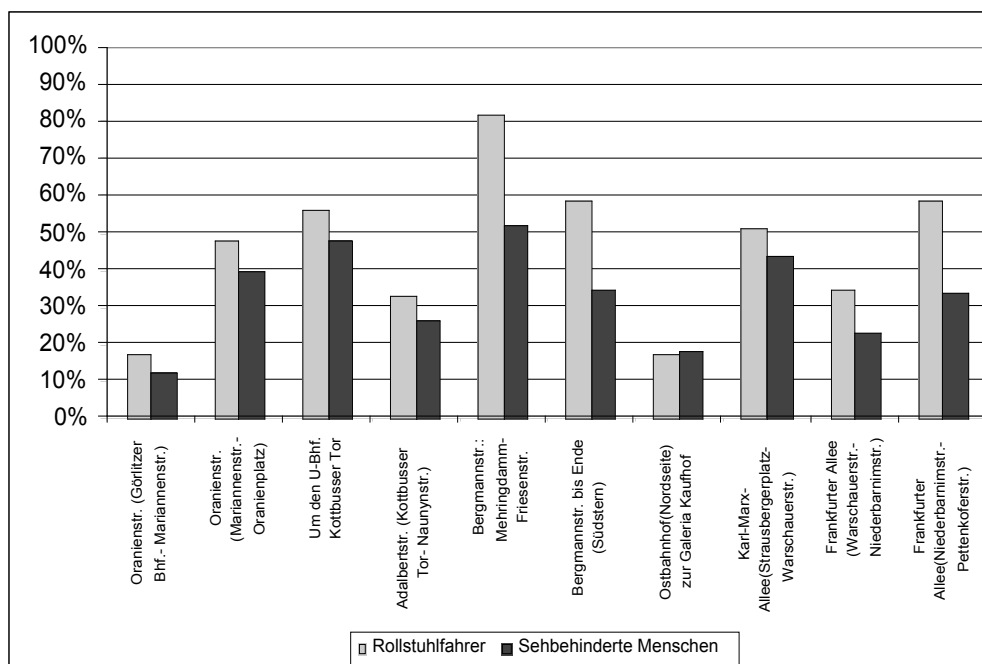
Die zehn untersuchten Einkaufsstraßen bzw. Straßenabschnitte schlossen mit dem schlechtesten Ergebnis aller Objekte ab.

Lediglich eine Straße konnte als für Rollstuhlfahrer geeignet betrachtet werden, vier sind es mit Einschränkungen und fünf sind ungeeignet.

Für sehbehinderte Menschen zeigt sich eine noch schlechtere Situation. Hier gibt es keine Straße, die als „geeignet“ bezeichnet

werden kann, nur eine ist „mit Einschränkungen geeignet“, und die übrigen neun, fast alle Straßenzüge also, sind „ungeeignet“.

Abb. 29: Gesamtübersicht der Eignung der Einkaufsstraßen für Rollstuhlfahrer und sehbehinderte Menschen



Quelle: eigene Berechnungen

Das zu betonende Positivbeispiel ist der erste Abschnitt der Bergmannstraße, der sowohl bei den Rollstuhlfahrern als auch bei den sehbehinderten Menschen mit jeweils zwei Prozentpunkten über dem Mindestgrenzwert knapp in die höchste erreichte Kategorie. Hierzu verhalf der Straße auch das Vorhandensein eines behindertengerechten Parkplatzes, was im gesamten Bezirk eher eine Ausnahme



als eine Regel darstellt. Abgesehen davon gibt es etliche Probleme, die immer wieder auftreten. Dies sind zum einen Straßenmöbel, die oft den Gehweg einengen und das Durchkommen erschweren, besonders an Stellen, an denen z. B. Ausstellware von Läden oder Sitzplätze von Cafés auf der gleichen Höhe des Bürgersteigs mit z. B. einer Bushaltestelle zusammentreffen. Zum anderen gibt es Situationen, die Gefahren beinhalten, wie z. B. die durchweg unzureichende Markierung von Pollern, die sich farblich nur schlecht vom Untergrund abheben. Ferner sind manchmal die Fahrradwege nicht genügend durch fühlbare und kontrastreiche Elemente vom Gehweg abgetrennt.

Allerdings muss betont werden, dass die Stichprobe von zehn Straßen doch sehr klein ist, so dass für den gesamten Bezirk keine signifikanten Aussagen getroffen werden können.

### 5. 6. 4 Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Schlussfolgerung, die die Ergebnisse resümierend, getroffen werden muss, ist folgende: Eine barrierefreie Fortbewegung im Bezirk Friedrichshain- Kreuzberg ist nicht möglich.

Die meisten S- und U- Bahnhöfe sind für Rollstuhlfahrer nicht oder nur mit fremder Hilfe zugänglich. Aufzüge wären flächendeckend wünschenswert. Besonderer Aufmerksamkeit sollte allerdings zunächst den bereits vorhandenen Fahrstühlen geschenkt und deren Wartung gewährleistet werden. Es zeigte sich, dass Reparaturen auffällig lange dauern bzw. erst nach einer beträchtlichen Zeit des Stillstands vorgenommen werden. Dies sind jedoch Maßnahmen, die unverzüglich getätigt werden sollten.

Auch für die sehbehinderten Menschen trägt die bauliche Beschaffenheit nur selten ausreichend zur selbständigen Orientierung bei. Hier können aber schon, im Gegensatz zu dem Einbau von Aufzügen, deren Fehlen das Haupthindernis für Rollstuhlfahrer ist, durch relativ einfache Maßnahmen Fortschritte erzielt werden. Taktile Führungen und Kontraste sollten konsequent vorhanden sein, so dass auf diese Verlass sein kann. Gerade die Markierung der Bahnsteigkanten kann einer großen Gefahrenquelle mit geringen

Mitteln, im Übrigen auch für Menschen ohne Sehbehinderung, abhelfen.

Auffällig ist, dass im Ortsteil Friedrichshain eine bessere Situation an den Übergängen herrscht, was vermutlich damit zusammenhängt, dass hier nach der Wiedervereinigung vermehrt Baumaßnahmen durchgeführt wurden. Nun liegt es am Stadtteil Kreuzberg, „nachzurüsten“.

Die nur spärlich vorhandenen behindertengerechten Parkplätze stellen ein zusätzliches Problem zu der eingeschränkten Nutzbarkeit des ÖPNV dar. Wenn sich die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel als schwierig erweist, muss (nach Möglichkeit) auf den mobilen Individualverkehr (MIV) zurückgegriffen werden. Wenn dann jedoch über keine ausreichende Menge von Parkplätzen verfügt werden kann, ergibt sich ein weiteres schwerwiegendes Hindernis.

Ob dies nun ein Grund ist, sich „als Mensch zweiter Klasse“<sup>77</sup> fühlen zu müssen, kann so nicht beantwortet werden. Fest steht, dass die Möglichkeiten, sich im Stadtgebiet fortzubewegen, für Menschen mit Behinderungen gegenüber den körperlich gesunden Mitmenschen zweitklassig sind. Fest steht aber auch, dass während der letzten Jahre schon einige bauliche Verbesserungen vorgenommen wurden und dass weitere in Planung sind<sup>78</sup>.

Wenn bis zu dem Tag, an dem die barrierefreie Nutzung der öffentlichen und privaten Verkehrsmittel möglich sein wird, die allgemeine Hilfsbereitschaft zum Ausgleich entsprechend hoch würde, könnte jeder dazu beitragen, dass niemand sich als Bürger zweiter Klasse fühlen muss.

Die Ergebnisse sind in den Karten 12, 13, 14, 15, 16 und 17 im Anhang dargestellt.

---

<sup>77</sup> Vgl. Einleitung (Teil 5.6.1)

<sup>78</sup> derzeit z. B. der Einbau eines Aufzugs am U- Bahnhof Frankfurter Allee

## 6 SCHLUSSBETRACHTUNG

Dieses Projekt zeigt die Diskrepanz zwischen der Realität und der Behindertengleichberechtigung per Gesetz. Es ist schwierig den Ist - Bestand zu erfassen, wegen des damit verbundenen großen Arbeits- und Zeitaufwandes, der Vielzahl der Arten von Behinderungen und der großen Zahl und der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen und Objekte. Damit der Ist - Bestand erfasst werden konnte, wurden zwei Arten der Behinderung ausgewählt und es musste aus der Vielfalt der Untersuchungsobjekte eine Stichprobe genommen werden. Auf diese Weise war es möglich, eine großen Zahl von verschiedenen Objekten in Bezug auf Rollstuhlfahrer und sehbehinderte Menschen zu untersuchen. Nachdem sich die Projekt-Gruppe sowohl inhaltlich mittels Literatur mit der Thematik beschäftigt hatte als auch mittels eigener Erfahrungen und Gespräche mit betroffenen Personen sensibilisiert hatte, war ein starker Ehrgeiz geweckt die Realität und mögliche Barrieren in Friedrichshain und Kreuzberg aufzudecken.

Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen zeigen, dass die Mehrheit der Objekte in Friedrichshain-Kreuzberg für behinderte Menschen ungeeignet sind. Insbesondere bei den Parkplätzen, den sanitären Einrichtungen und den Fahrstühlen gibt es oft große Probleme in der Nutzbarkeit.

Die Situation der Nutzbarkeit von Objekte ist bei den öffentlichen Einrichtungen des Bezirks gegenüber den anderen untersuchten Objekten (u.a. kulturelle Einrichtungen) am geeignetsten. Viele Objekte in den untersuchten Einkaufsstrassen waren als ungeeignet einzustufen.

Zwischen der Baustruktur und dem behindertengerechten Ausstattungsgrad von Objekten konnte ein enger Zusammenhang festgestellt werden. Je älter die Baustruktur desto schwieriger ist es die baulichen Voraussetzungen des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) umzusetzen. Insbesondere sind Interessenkonflikte zwischen dem Denkmalschutz und den gesetzlichen Bestimmungen groß. Die unterschiedlichen Bedingungen müssen von Fall zu Fall betrachtet werden. In den Schulen und auf Sportstätten zeigte sich ein direkter Zusammenhang zwischen der baulichen Substanz der Gebäude und

der Ausstattung hinsichtlich der Barrierefreiheit. Die neuen und sanierten Objekte sind besser für behinderte Menschen ausgestattet als die älteren und unsanierten Einrichtungen.

Eine konsequente und kontrollierte Umsetzung der DIN-Richtlinien würde die Gleichberechtigung auch in der Realität sichtbar machen.

Die behindertengerechte Ausstattung ist zumeist nur auf die Rollstuhlfahrer ausgerichtet worden. Die Objekte sind für sehbehinderte Menschen schlechter ausgestattet als für Menschen im Rollstuhl. „Behindert sein“ wird in der Regel gleichgestellt mit „Rollstuhlfahrer“.

Es besteht ein großer Handlungsbedarf, um auch den Menschen mit Sehbehinderung ein selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Eine Besonderheit ist, dass es einen deutlichen Unterschied zwischen Friedrichshain und Kreuzberg gibt. So gibt es bei den Gesundheitseinrichtungen in Friedrichshain für behinderte Menschen mehr geeignete Objekte als in Kreuzberg. Eine Ursache dafür ist die unterschiedliche Struktur der Gesundheitseinrichtungen und deren Lage in Gebäuden, die in den letzten Jahren saniert wurden. Die Mehrzahl der sowohl für Rollstuhlfahrer als auch für Sehbehinderte geeigneten Bahnhöfe befinden sich dagegen im ehemaligen Bezirk Kreuzberg.

Da viele Einrichtungen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, muss eine bessere Kontrolle zur Einhaltung behindertengerechter Mobilität erfolgen. Eine bessere Kooperation zwischen den Akteuren wie dem Bezirksamt, Interessenvertretern, Behinderteneinrichtungen und den Bauabteilungen würde die Lage schon erheblich verbessern.

Die Untersuchungen zeigen dass in bestimmten Fällen anhand individueller Lösungen, Hindernisse für behinderte Menschen schnell beseitigt werden können. Das zeigte sich beispielsweise auf Bahnhöfen und bei kulturellen Einrichtungen. Hier konnten oft mit geringen Mitteln Barriereprobleme gelöst werden, wie beispielsweise

portable Metallrampen zur Überwindung von Stufen und Absätzen, eine neu verlegte Klingelanlage oder markierte Treppenstufen. Allerdings musste auch beobachtet werden, dass eine vorhandene behindertengerechte Ausstattung entweder mutwillig zerstört worden war oder durch Fremdnutzung nicht zugänglich war. Deshalb erscheint es wichtig zu sein, dass die Einrichtungen regelmäßig kontrolliert werden.

In den letzten Jahren wurden schon zahlreiche bauliche Verbesserungen für eine Barrierefreiheit vorgenommen. Eine behindertengerechte Stadt wurde jedoch noch nicht erreicht.

Wir hoffen, dass die Ergebnisse unseres Projekts eine Grundlage sein können, um eine behindertengerechte Stadt in der nahen Zukunft zu realisieren.

Bei unserer Projektgruppe hat dieses Projekt einen sehr tiefen Eindruck hinterlassen. Wir haben viel gelernt und gehen mit anderen Augen durch die Stadt und achten mehr auf behinderte Menschen und ihre Probleme im Alltag.

An dieser Stelle möchten wir im Besonderen Frau Weber, der Behindertenbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg, für ihr Engagement und ihre Unterstützung unseren Dank aussprechen.

Auch sind wir Frau F. Beyer und Frau Prof. Dr. K. Mertens vom Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt Universität zu Berlin für die zur Verfügung gestellten Rollstühle und anderen Hilfsmittel zur Sensibilisierung dankbar. Im Besonderen sind hier auch die Studenten Ingo Stöcker, Juliane Krüger und Sebastian Koppisch zu nennen, die uns mit ihrer eigenen Lebensgeschichte Einblick in die Lebensbedingungen behinderter Menschen ermöglicht haben.

Außerdem bedanken wir uns bei den Kartographen Herrn Schilling und Herrn Winkelbrandt des Geographischen Instituts für die Erstellung der Karten.

Wir möchten auch einen besonderen Dank an Prof. Dr. Marlies Schulz, unsere Projektleiterin des Geographischen Instituts, aussprechen. Sie stand uns zu jeder Zeit mit Rat und Tat hilfreich zur Seite.

---

**LITERATURVERZEICHNIS**

BLEIDICK, Ulrich (1999): Behinderung als pädagogische Aufgabe. Behinderungsbegriff und behindertenpädagogische Theorie. Stuttgart; Berlin; Köln.

BUNDSCHUH, Konrad (1994): Praxiskonzepte der Förderdiagnostik. 2. Aufl., Bad Heilbrunn.

BUNDSCHUH, Konrad; HEIMLICH, Ulrich; KRAWITZ, Rudi (Hrsg.) (1999): Wörterbuch Heilpädagogik. Ein Nachschlagewerk für Studium und pädagogische Praxis. Bad Heilbrunn.

CLOERKES, Günther (2001): Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. 2. Aufl., Heidelberg.

SCHUNTERMANN, Michael F. (1999): Behinderung und Rehabilitation: Die Konzepte der WHO und des deutschen Sozialrechts. In: Die neue Sonderschule Jg. 44, H. 5, S. 342-363.

SGB (2004): Das neue Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. 1. Aufl., Berlin. (= BDAktuell, Hrsg.: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Nr. 12).

**Internetquellen**

DIMDI – Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (Hrsg.) (2004): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. In: [www.dimdi.de](http://www.dimdi.de). letzter Zugriff am 17.12.2004

Einkaufsstraßen im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: <http://www.einkaufen-in-fk.de>; zuletzt abgerufen am 04.02.05

Landesgleichberechtigungsgesetzes (Stand 2004): Online-Publikation unter <http://www.berlin.de/sengessozv/lfbefi/010.php>; zuletzt abgerufen am 05.02.05